

SOmmER

Zentral-Organ für die Interessen
 der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
 Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
 Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.
 Der Couleur ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
 Telefon: Amt Morigniplatz, 950 und 11864.
 Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
 am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
 Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.
 Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 28.

Berlin, den 14. Juli 1912.

16. Jahrg.

Verbandskollegen! Während der sogenannten Reisezeit habt Ihr vielfach Gelegenheit, mit Privatchauffeuren zusammenzutreffen. Es ist Eure Pflicht, diese Gelegenheit zu nutzen und die genannten Kollegen auf den Deutschen Transportarbeiterverband aufmerksam zu machen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gerüchte über einen baldigst bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch durchschwirren seit geraumer Zeit die Luft. Exceptionelle Persönlichkeiten, Führer auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens, stehen warrend ins Horn. Meistenteils waren die Voraussagen allerdings so gehalten, daß man auch das Gegenteil daraus entnehmen konnte. In der Tat haben die Warnungen wohl recht viel Zeitungsstaub angewirbelt, sonst blieb aber alles wie vorher. Andere, ebenso exceptionelle, führende Männer des Wirtschaftslebens haben sogar dargelegt, daß die wirtschaftliche Lage, die wirtschaftlichen Aussichten, so gut seien, wie nur je. Wenn soll man nun glauben? Auf beiden Seiten stehen interessierte Männer, Geschäftsleute, die das Wirtschaftsbild so malen, wie es ihren Interessen entspricht. Bei dem Tiefstand der bürgerlichen Börsen- und Handelspreise, die eigene Untersuchungen, die gegen die Wünsche gewisser Unternehmen verstoßen, nicht zu bringen wagt, ist schwer zu entscheiden, was bei dem Nabelstreich über den Rückgang der Konjunktur Wahrheit oder Dichtung ist. Zum Glück gibt es aber noch Gradmesser der wirtschaftlichen Tätigkeit, die den Einflüssen der Aktien entzogen sind. Wir denken da vor allem an den Arbeitsmarkt, die Ein- und Ausfuhr, die Einnahmen der Eisenbahnen usw., die einen ziemlich sicheren Rückschluß auf die Wirtschaftslage zulassen.

Die erste Hälfte des Hochkonjunkturjahres 1912 ist verfloßen. Ein Rückblick auf die verfloßenen sechs Monate gibt ein treffenderes Bild, als wenn wir nur die statistischen Aufzeichnungen eines Monats bringen wollten; deshalb lassen wir einen kurzen Überblick über Deutschlands Volkswirtschaft im ersten Halbjahr 1912 folgen. — In der Aufschwungsperiode, die den gewerblichen Niedergang der Jahre 1907/09 abgelöst hat, ist das Jahr 1912 das dritte Jahr. Sonach würde das Korrespondenzjahr der vorangegangenen Epoche steigender Konjunktur das Jahr 1905 sein. Wenn auch zugegeben werden muß, daß im Wirtschaftsleben die Wellen von Ebbe und Flut bald länger, bald kürzer laufen, so muß die erwähnte Stellung des Jahres 1912 im Rahmen der wechselnden Konjunkturperioden doch berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, über den weiteren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung eine Prognose aufzustellen. Bereits in den letzten Monaten 1911 kam die steigende Richtung der Konjunktur deutlicher zum Ausdruck. Zu Beginn des Jahres 1912 setzte sich aber dieser Aufschwung in verstärktem Maße fort, so daß die Beförderung, ob diese Günstigkeit noch lange anhalten werde, immerhin psychologisch verständlich erscheint.

Den besten Gradmesser für den Verlauf der Konjunktur in der gewerblichen Warenherstellung bildet das Steigen und Fallen der Beschäftigtenziffer. Im laufenden Jahre hat nun der Beschäftigungsgrad in einem Tempo zugenommen, das noch kein Nachlassen in der steigenden Entwicklung erkennen läßt. In den ersten fünf Monaten der Jahre 1904 bis 1912 betrug nämlich die Zunahme der gewerblich Beschäftigten in Prozent der Gesamtzahl:

1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912
 +8,96 +7,71 +5,80 +6,40 +3,30 +6,60 +5,30 +6,80 +5,60

In den ersten fünf Monaten 1912 war die Steigerung nicht ganz so stark wie im Vorjahre. Auch in der vorigen Aufschwungsperiode zeigte das zweite Jahr (1904) eine etwas stärkere Zunahme des Beschäftigungsgrades als das dritte (1905). Die Bewegung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt steht im laufenden Jahre in einem gewissen Gegensatz zu der günstigen Entwicklung des Beschäftigungsgrades. Die Ursache dieser Divergenz liegt darin, daß durch die Verminderung der Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft und im ländlichen Handwerksbetriebe in Verbindung mit der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung

zahlreiche Arbeitskräfte frei wurden bzw. viele jüngere Angehörige kleinbäuerlicher Familien, die bisher im elterlichen Betriebe beschäftigt waren, genötigt wurden, in fremde Dienste zu treten und so zu einer bedeutenden Vermehrung des Angebots am städtischen Arbeitsmarkte beizutragen. Es kommt hinzu, daß gleichzeitig die überseeische Auswanderung nachgelassen und der Zustrom fremder Arbeitskräfte nach Deutschland zugenommen hat. So erklärt es sich, daß trotz wachsender Nachfrage am Arbeitsmarkte das Verhältnis der Arbeitsuchenden zu den offenen Stellen in letzter Zeit ungünstiger war als im Vorjahre. Die Andrangsziffer, die angibt, wieviel Bewerber durchschnittlich auf je 100 offene Stellen kamen, berechnete sich für die ersten fünf Monate der Jahre 1911 und 1912 wie folgt:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai
1911	166,24	165,30	133,53	126,10	128,70
1912	167,29	152,35	128,45	135,03	139,42

Der flotten Geschäftsgang in den verschiedenen Zweigen der gewerblichen Warenherstellung findet seinen bereiten Ausdruck in der Bewegung der Versorgung Deutschlands mit Kohle und Eisen, dem täglichen Brot der modernen Großindustrie. Die Kohleproduktion wurde zeitweilig gehemmt durch die Lohnkämpfe im Ruhrrevier. Die hierdurch und durch den Niesensirek im englischen Bergbau entstehende Knappheit am Kohlenmarkte wurde von den deutschen Hechen zu einer bemerkenswerten Verminderung der Halbenbestände bei recht lohnenden Preisen benutzt. Eine nennenswerte Stocung in der Versorgung des Inlandes mit Kohle ist trotz steigenden Bedarfs der Verbraucher, zunehmenden Exports und trotz eines starken Rückganges der Einfuhr englischer Kohle nicht eingetreten. Die nachstehende Zusammenstellung gibt die aus Einfuhr und einheimischer Gewinnung unter Abzug der Ausfuhr pro Kopf der Bevölkerung berechnete Versorgung Deutschlands mit Kohle und Koks in den Monaten Januar bis Mai an:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Steinkohle	883,74	922,72	872,94	867,54	917,91	921,65
Braunkohle	457,00	490,29	478,50	465,80	506,90	547,66
Koks	121,58	121,51	119,76	126,35	133,66	143,29
Preßkohle	96,69	107,89	108,46	107,89	122,01	131,32

Die einheimische Gewinnung von Steinkohle belief sich in den ersten fünf Monaten 1912 insgesamt auf 56 083 434 Tonnen gegen 52 462 032 Tonnen im entsprechenden Abschnitt des Vorjahres. Die Einfuhr ist gleichzeitig von 3 146 729 Tonnen auf 2 114 911 Tonnen zurückgegangen. Der Ausfuhr kam die Ausschaltung der englischen Konkurrenz zugute, sie stieg von 8 387 020 Tonnen auf 10 542 325 Tonnen. Die Produktion von Braunkohle ist von 24 136 045 Tonnen auf 26 789 972 Tonnen angewachsen. Es wurden eingeführt 2 430 487 Tonnen Braunkohle gegen 2 359 341 Tonnen im Vorjahre. Der Export ist von 19 492 Tonnen auf 18 952 Tonnen gefallen.

Dem flotten Geschäftsgange in den wärterverarbeitenden Industriezweigen entsprechend hat auch die inländische Eisenversorgung zugenommen. Die Eisenversorgung des deutschen Marktes, da die Ausnahmefähigkeit des Weltmarktes gute Fortschritte machte. Unter Reduktion der verschiedenen Eisen- und Stahlsorten auf Roheisen ergibt sich für die ersten fünf Monate der Jahre 1907 bis 1912 folgende Bewegung der Gewinnung von Eisen und der Eisenversorgung pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Erzeugung d. Hochofen	85,67	81,37	81,69	92,95	98,60	103,22
Verf. des inl. Marktes	60,64	52,83	51,50	56,28	59,71	61,26

Die Summe der inländischen Eisengewinnung und Einfuhr stellte sich in Roheisen umgerechnet auf 7 363 496 Tonnen gegen 6 741 746 Tonnen. Die Ausfuhr ist von 2 854 000 Tonnen auf 3 322 800

Tonnen gestiegen, so daß für die Versorgung des heimischen Marktes noch 4 040 696 Tonnen verbleiben gegen 3 887 746 Tonnen im Vorjahre.

Deutschlands Anteil am Welthandel hat sich im abgelaufenen Teil des Jahres 1912 überaus günstig entwickelt. Allerdings floß ein Teil des Kapitals, das die Zunahme der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse ins Inland brachte, wieder an den ausländischen Weltmarkt zurück, da gleichzeitig die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten bei stark gestiegenen Preisen beträchtlich angewachsen ist. Die Ein- und Ausfuhr Deutschlands betrug in den Monaten Januar bis Mai der nachstehenden Jahre in Doppelzentnern:

	1907	1908	1912
Einfuhr	236 791 393	231 784 297	224 602 377
Ausfuhr	176 309 434	181 309 262	181 674 881
	1910	1911	1912
Einfuhr	281 055 568	254 220 011	264 841 118
Ausfuhr	208 460 562	238 209 829	260 632 197

Der Wert der Ein- und Ausfuhr im reinen Warenverkehr stellte sich in den ersten fünf Monaten der Jahre 1909 bis 1912 (für 1907 und 1908 wurden die entsprechenden Ziffern nicht veröffentlicht) auf Millionen M.:

	1909	1910	1911	1912
Einfuhr	3 442 095	3 547 920	3 871 523	4 287 552
Ausfuhr	2 517 380	2 929 178	3 208 266	3 498 588

Hand in Hand mit der günstigen Entwicklung des Außenhandels ging eine Steigerung des Warenverkehrs im Inlande. Einen sicheren Maßstab hierfür bildet die Bewegung der Verkehrsleistungen der deutschen Eisenbahnen. In den ersten fünf Monaten der Jahre 1907 bis 1912 betragen die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr pro Kilometer berechnet in M.:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Personenverf.	5 029	5 083	5 285	5 821	5 780	6 307
Güterverkehr	12 741	12 730	12 859	12 910	12 978	14 953

Mithin geht die Intensität des Warenverkehrs im Jahre 1912 bereits ganz erheblich über den Grad des Jahres 1907 hinaus.

Die Konsumkraft der Bevölkerung wurde von zwei Momenten ungünstig beeinflusst. Das starke Ueberangebot am Arbeitsmarkte muß auf die Dauer nachteilig auf den Konsum zurückwirken. Es bildet außerdem ein gewisses Hindernis für die Bestrebungen der industriellen Arbeiterschaft, eine Verbesserung der Lohnverhältnisse und damit eine Erhöhung ihrer Kaufkraft zu erreichen. Weit größere Bedeutung für den ferneren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung hat aber die seit Juli 1911 herrschende Teuerung am Markte der Lebens- und Genussmittel erlangt. War die Steigerung des Nahrungsmittelaufwandes im zweiten Halbjahr 1911 vorwiegend auf die Erhöhung der Preise für vegetabilische Lebensmittel zurückzuführen, so trat im ersten Semester 1912 noch eine scharfe Fleischteuerung hinzu, so daß die Haushaltskosten eine ganz abnorme Höhe erreichten. Es liegt auf der Hand, daß weite Schichten der Bevölkerung durch diese ungünstigen Verhältnisse genötigt wurden, ihre Ausgaben für Bekleidung zc. möglichst einzuschränken und daß vor allem die Sparskraft der breiten Volksmassen stark zurückgehen mußte. Berechnet man die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelverbrauches für eine vierköpfige Familie, Eltern und zwei Kinder, in der Weise, daß man die dreifache Verpflegungssituation des deutschen Marinesoldaten zu Grunde legt, so ergeben sich für die einzelnen Monate des Jahres 1912, verglichen mit dem Vorjahre nach den Berichten von ca. 190 deutschen Städten, folgende Indexziffern in Mark:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai
1911	23,50	23,61	23,60	23,80	23,72
1912	24,69	24,83	25,18	25,74	25,52

Die geringe Senkung der Indexziffer vom April auf Mai 1912 kann als ein günstiges Symptom dafür angesehen werden, daß die Teuerung ihren Höhepunkt überschritten hat. Die Fleischpreise zeigen zwar noch steigende Tendenz, sie werden sich auch noch längere Zeit auf ihrer Höhe halten, da im Winter 1911/12 eine weitgehende Verminderung der Viehbestände, vor allem in den fleischarückenden Betrieben, stattgefunden hat. Die Preise für Gemüse, Kartoffeln, Getreide und andere vegetabilische Nahrungsmittel dürften jedoch bald auf ein erträgliches Niveau zurückgehen, da die Aussichten für die diesjährige Ernte gegenwärtig recht günstig sind. Für die Gestaltung der Weltmarktsverhältnisse und für die weitere Entwicklung des Konjunktums ist eine durchgreifende Abwägung der herrschenden Teuerung zweifellos von einschneidender Bedeutung.

Die Berliner Paketfahrtgesellschaft und ihr Koalitionsrechtbegriff.

Ueber den bei dieser Gesellschaft am 20. Juni plötzlich ausgebrochenen wilden Streit haben wir bereits in der Nr. 26 des "Corrier" berichtet. Nach der schnellen Beilegung dieses Streits, die durch das Eingreifen und die Vermittlung unserer Verbandsvertreter erfolgte, konnte man zu der Ansicht neigen, daß die Direktion alles vermeiden würde, was geeignet war, neue Unruhmomente in den Kreisen ihrer Angestellten herbeizuführen; dies zumal die Direktion bei der Ansprache mit unseren Verbandsvertretern selbst den Vorschlag gemacht hatte, mit einer Kommission der Angestellten über die entstandenen Differenzen verhandeln zu wollen. Dem aber war nicht so. Durch ihr weiteres geradezu provozierendes Verhalten, welches die Paketfahrtgesellschaft in den Tagen nach dem Streit gegenüber ihren Leuten zur Schau trug, ging hervor, daß dieselbe durchaus nicht gewillt ist, ein friedliches Arbeitsverhältnis in ihrem Betriebe zu schaffen, sondern daß es ihr lediglich darauf ankommt, die gesetzlichen Rechte ihrer Arbeiterschaft weiter mit Füßen zu treten. Der "Kuhm", zu dem die Direktion in den letzten Tagen durch ihr ungelegliches Handeln gegen ihre Arbeiterschaft gelangt ist, hat sie nicht ruhen lassen, sie ist zu neuen Taten geschritten. Durch Schikanierungen aller Art und Maßregelungen glaubt sie den in ihren Augen vermaledeichten Transportarbeiterverband in ihrem Betriebe mit Stumpf und Stiel austrotzen zu können. Hierzu scheint ihr jedes Mittel recht zu sein. Durch Androhung von Entlassung, also Nötigung, versucht sie ihre Angestellten das ihr gesetzlich garantierte Koalitionsrecht freiwillig zu machen. Wenn sich die Arbeiter eines solchen Terrorismus schuldig machen würden, dann würde der Staatsanwalt sofort auf der Bildfläche erscheinen und die Sünden auf die Anklagebank schleppen. Aber es ist eine alte bekannte Geschichte, daß sich dort, wo seitens der Unternehmer der allerschärfste Terror gegenüber der Arbeiterschaft geübt wird, kein Staatsanwalt eingreift. Um nun unsern Lesern das Verhalten der Paketfahrtgesellschaft zu zeigen, lassen wir die Tatsachen folgen.

Gleich am Tage nach dem Streit prangten an den Berliner Anschlagtafeln große Plakate, auf den in großen, weithin erkennbaren Lettern folgende Ankündigung zu lesen stand:

Unorganisierte Kutscher, Schaffner und Begleiter werden sofort bei hohem Lohn eingestellt.
Berliner Paketfahrtgesellschaft.
 "Mitterstr. 98."

Diese Plakate riefen nicht nur Befremden bei dem Publikum, sondern auch in ihrer provozierenden Fassung helle Empörung unter den Angestellten im Betriebe hervor. Ein großer Teil der Leute wollte unter diesen Umständen die Verhandlung nicht erst abwarten, sondern sofort wieder zur Arbeitsniederlegung schreiten. Der Verbandsleitung gelang es noch die Gemüter zu beruhigen und eine Versammlung auf den Abend für die Angestellten festzusetzen, in welcher weiter zu der Angelegenheit Stellung genommen werden sollte. Inzwischen hatte die Direktion von der Empörung ihrer Leute Kenntnis erhalten und nunmehr erschien im Betriebe am schwarzen Brett ein Anschlag, durch welche die gewählte Kommission zum nächsten Comabend, den 22. Juni, vormittags 10 Uhr, zur Verhandlung ins Direktionszimmer eingeladen wurde. Der Direktion schien aber die gewählte Kommission nicht in den Kräfte zu passen, sie hatte nämlich aus den Reihen ihrer Leuten ebenfalls eine zehngliedrige Kommission ernannt, die nun als Gegengewicht bei den Verhandlungen — d. h. nur zugunsten der Direktion — wirken sollte. Aber so weit kam es nicht, denn die gewählte Kommission wollte wissen, wer die Mandatgeber der nach ihr ernannten Kommission seien und so blieben diese Herren draußen vor der Tür.

Die Direktion hatte aber noch ein übriges getan, um die Leute eventuell zum Streit zu provozieren. Sie hatte Oberschaffner, Kontrolleure und Zehragensproleten aus ihren Kontoren dazu ansetzen, in Begleitung von Kriminalschutzeuten als Spitzel zu fungieren; diese hatten sich am Freitag abend vor und in der Nähe des Versammlungsorts postiert, um jeden notieren zu können, wer von den Angestellten an der Versammlung teilnahm. Dessenungeachtet war die Versammlung gut besucht und übte an dem Verhalten der Direktion scharfe Kritik, beschloß jedoch, das Ergebnis der Verhandlung am nächsten Tage abzuwarten zu wollen.

Wie nun aber die Direktion verhandelt, vorausgesetzt, daß man das Ding als "Verhandlungen" bezeichnen kann, wollen wir an der Hand des Berichts, den die Kommission am Sonntag nachmittag in einer Versammlung erstattete, zeigen. Die Direktoren erklärten von vornherein, daß sie es nicht für ratsam hielten, mit dieser Kommission zu verhandeln; lieber würde es ihr sein, mit der andern Kommission, zu der sie mehr Vertrauen hätten, weil sie aus älteren Leuten bestehe, zu verhandeln. Aber man ließ sich denn doch herbei, mit der gewählten Kommission zu reden. In der Hauptsache bemühte sich die Direktion, den Kommissionsmitgliedern klar zu machen, daß es unrichtig von ihren Arbeitnehmern sei, Mitglied des Transportarbeiterverbandes zu werden. Die Interessen, welche die Angestellten der Paketfahrtgesellschaft gegenüber wahrzunehmen hätten, sprächen gegen eine Mitgliedschaft im Transportarbeiterverband. Wenn die Leute durchaus also einen Verband haben wollten, dann sollten sie unter sich einen Verband gründen, — also so eine gelbe Organisation unter dem Protektorat der Direktion. Im übrigen sollten doch mal alle verheirateten Arbeiter mit ihren Frauen über den Verband sprechen und deren Rat hören. Die Kommissionsmitglieder erklärten, daß sie sich verbitten müßten, ihre Frauen oder Familienmitglieder in die Verhandlungen mit hineinzuziehen, welcher Organisation sie angehören sollten oder wollten, darüber haben die Arbeiter selbst zu bestimmen. Die Verhandlungen konnten am Vormittag nicht zu Ende geführt werden und wurden nach einer zweistündigen Pause am Nachmittag bis 6 Uhr

abends fortgeführt. Alle Gründe, welche die Kommission in bezug auf die ihr übertragene Wünsche der Angestellten vorbrachte, fanden bei der Direktion kein Entgegenkommen. Das Resultat der Verhandlung war, daß die Direktion erklärte, den Dienstvertrags nicht zurücknehmen zu wollen, d. h. die Mitgliedschaft ihrer Angestellten im Transportarbeiterverband nicht zu gestalten. Die zur Disposition gestellten Vertrauensleute sollten weiter beschäftigt werden, wenn sie den Dienstvertrags weiter anerkennen würden. Dem Wunsch der Angestellten auf Umwandlung des Monatsgehalts in Wochenlohn sollte soweit entsprochen werden, daß zwei Drittel davon in wöchentlichen Raten zur Auszahlung gelangen, das letzte Drittel sollte stets erst am Schlusse des Monats ausgezahlt werden, damit die Leute immer pünktlich ihre Miete zahlen könnten. (Ach, wie nett!) Die Frage der Aufbesserung der Anfangslöhne sollte bis zum September vertagt werden. Die Angestellten müßten nun eine neue Kommission wählen und mit derselben solle dann die Direktion im September über die Lohnaufbesserung verhandeln. Zum Schluß bemerkte dann die Direktion, "sie hoffe nunmehr, nachdem sie ein "so weites Entgegenkommen" gezeigt habe, daß das Vorgefallene als vergessen und vergeben betrachtet wird und am Montag alle ihre Wagen weiter fahren."

In der Versammlung am Sonntag abend, wo über das Ergebnis berichtet wurde, war man mit den Nebensachen der Direktion in keiner Weise einverstanden. Mit Rücksicht auf die ganzen Verhältnisse im Betrieb, daß noch ein großer Teil Leute der Organisation fernbleibt, wurde vorläufig von weiteren Maßnahmen Abstand genommen. Jedoch wurde lebhaft das Verlangen gestellt, daß die Verbandsleitung alle Maßnahmen treffen soll, um das Koalitionsrecht der Arbeiter bei der Paketfahrtgesellschaft zu sichern.

Selbstverständlich erwarteten nun auch die Vertrauensleute, welche bis zur Beendigung der Verhandlungen zur Disposition gestellt worden waren, daß sie wieder fahren dürften. Aber den guten Worten folgten keine guten Taten. Am Montag wurde eine Menge von Leuten entlassen und unter ihnen auch die Vertrauensleute, die der Direktor seinerzeit mit der ausbrüchlichen Versicherung zur Disposition gestellt hatte, daß ihnen wirtschaftlicher Schaden nicht erwachsen sollte. Ja, wenn sie aus der Organisation ausgetreten wären, der Direktion ihre Verbandsbücher ausgeliefert und sich obendrein in allerlei ruhig gefügt hätten, da wären sie wohl in Gnaden weiterbeschäftigt worden. "Sie bekommen Ihren Wagen wieder, wenn Sie aus dem Verband austreten. — Wenn Sie ein eifriger Merk sind, geben Sie Ihr Verbandsbuch her." Solche Nebensachen brauchte der Direktor, wie uns mitgeteilt wird, und als der also Angeredete nicht darauf einging, war seine Entlassung fertig. Kutscher, die 100 Mark, Schaffner, die 400 Mk. Kaution gestellt haben, wurden Comabend mit Außerblieben der Dünnergasse beschäftigt, obwohl doch andere Arbeiter dazu da sind, und Montag wurde ihnen Auftrag erteilt, Winterkoffer zu sortieren — trotz des feierlichen Versprechens, daß jeder Mann seinen Wagen weiterfahren sollte. Sie schauten es ab, wurden zum Direktor beschleden und sofort entlassen, wegen "Arbeitsverweigerung", ohne Innehaltung der vertraglich festgelegten dreitägigen Kündigung. Ein Schaffner, den der Direktor durch allerlei Nebenvorgängen zum Austritt aus dem Verband zu nötigen suchte, sagte ihm frei heraus ins Gesicht: "Ich bin mit Leib und Seele beim Verband

Liebe Gemeinde!

Eine Predigt von L. Börne.

(Schluß.)

"So wahrte das einige Jahrhunderte lang. Endlich merkten die Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten, Landgrafen, die Vorfahren unserer gnädigsten Landesherren, daß sie so lange dumm gewesen. Sie dachten: El, die Ritter verdienen ein schön Stück Geld an der Würgers- und Landleuten, sind wir nicht rechte Narren, daß wir es nicht selbst verdienen? Wer ist Herr im Lande, wir oder die Ritter? Das muß anders werden. Sie sagten also den Kaufleuten: Ihr untersteht euch nicht mehr, euch von den Rittern Loszulassen; das Geld, das ihr ihnen gegeben, gebt ihr künftig uns selbst, und dagegen beschließen wir euch gegen jede Gewalt. Die Kaufleute mußten das zufrieden sein, und den Rittern wurde von den Landesherren unterstellt, sie zu beunruhigen. Diese ließen sich aber nicht wehren, und wenn die Kaufleute vorüber kamen und nicht bezahlten, wurden sie wie früher geplündert und totgeschlagen. Sie mußten also, wollten sie Ruhe haben, die Ritter auch bezahlen. Unsere gnädigsten Landesherren erfuhrn dies und dachten bei sich: Unsere Kaufleute geben für jede Ladung Ware den Rittern hundert Goldgulden und uns hundert Goldgulden, wäre es nicht klüger, sie gäben uns zweihundert Goldgulden und den Rittern garnichts? Sie ließen also die Kaufleute rufen und sagten ihnen: Ihr gebt uns künftig zweihundert Goldgulden für jede Fahre und den Rittern garnichts; und diesen wollen wir schon das Handwort legen. Auch hielten sie Wort, zerstörten alle Raubburgen, nahmen die Ritter gefangen und führten sie an ihren Hof, wo sie durch gutes Futter bald zahm gemacht wurden. Den Kaufleuten aber gaben sie das Geleit, so oft sie auf die Messe zogen. Als es nun keine Ritter und keine Räubereien mehr gab und die Kaufherren keine Furcht mehr hatten, gingen sie zu ihren Landesherren und sagten ihnen: wir danken unterthanig für den Schutz; aber wir brauchen ihn nicht mehr, denn die Straßen sind sicher. Die Fürsten erwiderten darauf: es freut uns sehr, daß ihr uns nicht mehr braucht, wir brauchen aber euer Geld, und das Geleit müßt ihr bezahlen nach wie vor, und das ist jetzt altes Herkom-

men. Nach einiger Zeit bedachten die Fürsten: ist es nicht ganz überflüssig, daß wir den staufentenen Hufaren zur Begleitung mitgeben, da doch die Wege sicher sind? Die Kosten des Geleits können wir ja sparen. Sie heben also das Geleit auf und ließen sich statt Geleitsgeld Zoll bezahlen. In allen Ein- und Ausgängen des Landes wurden Zollhäuser errichtet, und so oft die Waren vorüberkamen, mußten sie den alten Raub und das alte Geleit ablaufen, welche Abgabe man Zoll nannte. Beklagte sich nun ein benachbarter Fürst, daß man seine Untertanen drücke, antwortete der diesseitige: Herr Bruder, macht es mit meinen Untertanen, wie ich es mit den euren mache; laßt euch auch Maut von ihnen bezahlen; Schafe wollen gehören sein, sonst gedeihen sie nicht.

Jetzt werdet ihr deutlich sehen, daß ihr Ochsen seid, wenn ihr euch über die Maut beklagt. Habt ihr es nicht ehemals noch viel schlimmer gehabt? Sonst würdet ihr beraubt und gemißhandelt, jetzt werden eure Kisten mit Ordnung geöffnet, man nimmt euch mit Höflichkeit euer Geld ab, und ihr bekommt keine Schläge mehr. Zwar werdet ihr noch jetzt, wie zu den Zeiten der Raubritter, totgemacht, wenn ihr die Maut nicht bezahlen wollt und euch zur Wehre setzt, ihr werdet aber nicht mehr wie damals losgehauen, welches grob war, sondern totgeschossen, welches viel höflicher ist, und gar nicht wehe tut; und da ihr auf Befehl unseres gnädigsten Landesherren totgeschossen werdet, so ist das noch eine Ehre für euch. Wenn ihr aber fragt: warum nimmt unser gnädigster Landesherren, der doch so reich ist, uns armen Leuten die paar Pfennige weg; warum müssen wir das Pfund Zucker mit dreißig Kreuzer bezahlen, das uns noch vor acht Tagen nur achtzehn gekostet? so zeigt ihr wieder, daß ihr Ochsen seid. Behält denn unser gnädigster Landesvater euer Geld für sich? Et bewahr! Das braucht er nicht, er hat mehr als genug. Aber mit eurem Gelde ernährt er die Nachkommen jener Raubritter, die wie ihre Vorfahren nicht arbeiten und nichts erwerben, als Müßiggänger an seinem Hof leben, und für die ihr, da sie euch nicht mehr berauben dürfen, wie billig, sorgen müßt! Und nicht bloß für diese Räuberbrut braucht unser gnädigster Landesvater euer Geld, sondern auch seine vielen Soldaten zu bezahlen. Und jetzt seid mir keine Esel

und fragt: wozu braucht er so viele Soldaten? Das habt ihr ja am Freitag selbst gesehen, wozu er sie braucht! Hätte er keine Soldaten gehabt, hätte er ja mit euch nicht fertig werden können, als ihr die Maut gekümmert. Nun sagt ihr aber vielleicht: aber wäre keine Maut da, wären wir ruhig geblieben; sind wir ruhig, braucht man keine Soldaten; hat man keine Soldaten, braucht man unser Geld nicht; braucht man unser Geld nicht, ist die Maut unnötig. In dem, was ihr da sagt, ist etwas Verstand, und ich sehe, ihr seid gar nicht so dumm, wie ihr ausseht. Aber, liebe Kinder, ihr müßt noch etwas bedenken. Unser gnädigster Landesvater braucht keine Soldaten nicht nur gegen euch, seine Kinder, sondern er braucht sie auch gegen Fremde, gegen den äußeren Feind. Fragt ihr nun: Wer ist sein Feind, wer will ihm etwas zuleide tun? muß ich euch aufrichtig antworten: es denkt keiner daran. Aber unser gnädigster Landesvater hat eine große Familie, für die er auch sorgen muß. Alle Kaiser, Könige, Großherzöge, Herzöge und Fürsten sind seine nahen Verwandten, denen er in der Not beisteht, das ist Christenpflicht. Macht ihr es nicht auch so? Der Kaiser von Rußland ist sein Bruder, der Kaiser von Oesterreich ist auch sein Bruder, der König von Preußen ist sein Schwager. Nun seht: der Kaiser Nikolaus will Polen haben, der Kaiser Franz will Italien haben, der König Friedrich Wilhelm will selbst nicht, was er haben will; denn er will alles haben. Nun ist aber das mächtige Frankreich drüben; dort ist der König nicht Herr über alles, er ist nicht mehr als jeder andere, er ist nur der erste Bauer im Lande. Das Volk ist dort alles, und für das Volk geschieht alles. Nun die Franzosen: alle Völker sind mit uns verwandt, wir sind alle von einer Familie. Die Polen sind unsere Brüder, die Italiener sind unsere Vettern, die Deutschen sind unsere guten Nachbarn. Und wir wollen nicht leiden, daß ihnen jemand etwas zuleide tue, sondern ihnen helfen. Darum leiht unser gnädigster Landesvater den Kaiser und Königen seine Soldaten, damit sie mit den Franzosen fertig werden, und darum müßt ihr Maut bezahlen. Und die Soldaten, die man gegen die Franzosen schießt, das sind eure eigenen Söhne und Brüder, und damit sie gemächlich — denn wer könnte sie zwingen, wenn sie nicht wollten — läßt man ihnen vor, die Franzosen

und kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, auszutreten und werde auch nicht austreten." Der Mann wurde entlassen, erhielt aber seinen Lohn für die dreitägige Kündigungsfrist. Nun gab die Direktion — offenbar um die übrigen Angestellten in Angst und Schrecken vor der Hungerpeitsche zu versetzen — die Entlassungen mit den Namen der Entlassenen am schwarzen Brett bekannt. Da stand z. B. zu lesen: "Der Kutscher . . . (folgt der Name) ist aus dem Dienst der Gesellschaft entlassen, weil er sich weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen." Und unter anderem ist da auch eine Ankündigung, die so lautet:

"Der Schaffner . . . ist aus dem Dienst der Gesellschaft entlassen, weil er sich mit seinem Gewissen nicht in Widerstand setzen wollte." (1)

Das ist ja kein übles Zeugnis für den Mann, der wegen seiner Gewissenhaftigkeit von der Direktion aus dem Dienst gejagt wird. Auf die Direktion wirkt es aber ein schlechtes Licht. Wie nun, wenn sie anstatt der rechtschaffenen Leute, die sie entläßt, Subjekte bekommt, die sie wegen Mangel an Gewissenhaftigkeit entlassen, oder dem Staatsanwalt übergeben muß?

Dann wurde am schwarzen Brett auch verkündet, daß ein Kutscher entlassen wurde, "weil er seinen Wagen im Stiche gelassen hat". Hier war die Sache die, daß der Kutscher, nachdem er seinen Wagen bis auf höchste Vollgepackt hatte und sein Begleiter ins Kontor hinaufgegangen war, um die Wegleiterscheine zu holen, auf einen kurzen Augenblick in die im selben Gebäude befindliche Wirtschaft gegangen war, um nach der schweren Arbeit des Aufstehens das übliche Glas Bier zu trinken. Das ist allgemein zugelassen und kein Mensch hat bisher einem Kutscher daraus auch nur den leisesten Vorwurf gemacht. Aber hier handelte es sich um einen Mann, der dem Transportarbeiterverbande angehörte und deswegen die Entlassung.

Im übrigen sucht die Direktion dann auch die Leute aus der Organisation herauszutreiben, oder sie vom Beitritt abzuhalten durch Nebensachen wie die, es seien Leute ränenden Auges zu ihr gekommen und hätten ihr ihre Verbandsbücher gebracht, mit der reumütigen Bitte, doch bloß im Dienst bleiben zu dürfen. Keiner von den Angestellten hat bis jetzt solche wehrlichen Herle kennen gelernt; aber es ist ein Scherzwort geworden, das man sich gegenwärtig zuruft: "Na, Du weinst wohl schon wieder!" Jetzt ist nun ein Mann entlassen worden, einzig und allein deswegen, weil er dieses Scherzwort einem Unorganisierten zugestimmt hatte, der es offenbar Brühwahn der Direktion übermittelte. Der in diesem Falle Entlassene ist allerdings auch Mitglied der Kommission gewesen.

Die so entlassenen Leute haben nunmehr ihren Rechtsanspruch auf die dreitägige Kündigungsfrist, welche der Dienstvertrag vorsieht bezw. den Lohn für diese Zeit beim Gewerbegericht anhängig gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbegericht zu dem ungeschicklichen Dienstvertrags stellen wird, durch welchen sich die Direktion das Recht nimmt, Leute, welche dem Transportarbeiterverband beitreten, ohne Innehaltung der dreitägigen Kündigungsfrist zu entlassen.

Im übrigen hat die Tatsache, daß die Direktion an den Anschlagsmännern nach unorganisierten Leuten suchte, bei der Kundschafft der Patelfahrtgesellschaft hier und da Bedenken erregt, und es ist nicht zu verwundern, daß Anfragen an die Gesellschaft über ihre organisationsfeindliche Haltung ergingen. Hierbei ist ihr zu verstehen gegeben worden, daß man unter solchen

wären Feinde der Deutschen und wollten unser Land erobern. Glaubt es nicht. Die Franzosen sind eure besten Freunde, und wenn sie kommen, kommen sie bloß, den Polen und euch beizustehen, und ihr müßt sie mit Jubel empfangen und gleich in die Schenke führen. Aber schlecht eure Mädchen ein, bis sie wieder fort sind.

Jetzt habe ich euch erklärt, was die Maut ist; nun geht und bessert euch. Wie wollt ihr es denn vor Gott und eurem Gewissen verantworten, wenn ihr widerspenstig seid gegen euren gnädigsten Landesherren und ihn zwingt, Soldaten gegen euch zu schicken, die ja alle eure Brüder und Söhne sind, und die, wenn sie euch erschließen, Vater- und Brudermörder werden? Geht hin und bezahlt die Maut. Und wollt ihr ja einmal wiederkommen und die Maut zerschören, so seid keine Ochsen, und bleibt nicht weit von den Soldaten stehen, was ihnen Herz macht, auf euch zu schießen, sondern geht ihnen ganz nahe auf den Leib, damit sie euch erkennen. Bringt eure Töchter mit. Die Diefse dort wird unter den Jägern gewiß mehr als einen Schatz finden — braucht nicht rot zu werden, Diefse, wir waren alle einmal jung — und wenn sie nun zu ihnen tritt und sagt: "Aber Peter, aber Hans, seid ihr denn noch blind? Seht ihr denn nicht, daß ich es bin? Haben wir denn nicht auf der vorigen Kirchweih miteinander getanzt? Peter, da ist ja mein Vater, der dir mauchen Apfel von seinem Baum geholt; Hans, da ist ja mein Bruder, dem du erst neulich den Bierkrug an den Kopf geworfen. Lieber Peter, kennst du deine Diefse nicht mehr? Willst du um ein Stück Kommissbrot ein Mörder werden? Bist du nicht selbst ein Bauernfind? Was gehen dich die Kürsten, was geht dich die Maut an? Kommt zu uns, lieber Hans! Die sagst nichts? Nun, da stehe ich, schließ mich armes Mädchen tot, wenn du das Herz hast." Aber ich sage euch, meine geliebten Kinder, Hans und Peter werden nicht das Herz zu haben, zu schießen, sondern das Gewehr wird ihnen aus der Hand fallen und sie werden anfangen zu weinen. Und alle ihre Kameraden werden das Gewehr wegwerfen, auch in die Arme stürzen und heiße Tränen vergießen, daß sie so gottlos verblendet gewesen. Dann braucht ihr keine Maut mehr zu bezahlen. Jetzt geht nach Hause und bessert euch. Wer mich nicht verstanden, ist ein Eitel. Amen!"

Umständen auf die weitere Geschäftsverbindung wohl verzichten müsse. Uns liegt nachstehendes Schreiben vor, das einem Kunden zugegangen und vom 25. Juni datiert ist:

"Berliner Patelfahrtgesellschaft Starke u. Co. Berlin, den 25. Juni 1912.

Auf Ihre Zuschrift vom 22. cr. teilen wir Ihnen höflichst mit, daß wir seit jeher nur unorganisierte Arbeiter beschäftigen und Ihnen diese Tatsache bei der jahrelangen Verbindung mit uns eigentlich nicht unbekannt geblieben sein kann.

Wir würden es lebhaft bedauern, wenn dieser Umstand von nachteiligem Einfluß auf die bisherige angenehme Verbindung sein würde, da wir unseren Standpunkt nicht verlassen können und zeichnen

Hochachtungsvoll
Berliner Patelfahrtgesellschaft.
Starke u. Co."

Die Arbeit.

Von Emile Verhaeren.

Ihr Arbeiter, Millionen Fiebernde, Gepreßte,
Die ihr, die Stien vom Wahn nutzlosen Werks umstrahlt,
Als Sieger aufrecht durch die Zeiten schreitet,
In wieviel Bildern namenlosen Heldentums
— Gefährter Brust, mit wild und sicheren Gesen,
In Ansturm, Qual, Triumph und endlicher Gewalt —
Fühl' ich die Zeichen eures ewigen Ruhms
In meinem Innern tragisch aufgemalt!

Ich liebe euch, ihr hellen, frischen Pferdejugen,
Die ihr den lichten Sturm der wiehernden Gespanne
Mit starken Händen stählern niederpreßt,
Und euch, Holzfüßer, Einsame im Duft der Tannen,
Und euch, die nur das Feld, die mag'r Scholle freut,
Ihr Bauersleute, mürr und alt und wetterfest,
Die ihr das Saat Korn mit breitem Schwunge
Immer erst aufwärts freut,
Damit es, bevor es in Erde sinkt,
Noch die Luft und vom silbernen Lichte trinke.

Und euch, Matrosen, die, ein stumpf Lied
Auf euren Lippen, eines Nachts ins ferne zieht,
Wenn sich vom süßen Südländs wind die Segel blähen,
Die Masse zittern und das Tauwerk klingt,
Und euch, Lastträger, die auf breitem Rücken
Von all den Schiffen, die durchs Weltall gehen,
Die bunte Last an gold'nen Landungsbrücken
Stapfend und stark ans sichere Ufer bringt.

Und euch, ihr Sucher der halluzinierenden Metalle
Hoch dort am Rand der Welt, wo sie in Nacht vereist
Und euch der Frost mit seiner Riesenkraft
Erbarmungslos in seine Fänge reißt.
Und euch, ihr ewig unter uns're Welt Gesenkte,
Ihr Minengräber in den enggehöhlten Stollen,
Die ihr, die Lampe in den Föhnen festgezwängt,
Die dunkle Ader der verborg'nen Kohlen
In einsam unbekannter Müß' vom Felsen sprengt.

Und euch, ihr Hämmerer in den heißen Schmieden,
Stirnen von Gold und Tinte, die den Rauch durchblecken,
Gekrümmte Rücken, draus sich Muskeln schaffend recken
Am Ambos und wo rot im Bad das Eisen siedet,
Ihr erzgeschmiedete heroische Gestalten,
Ewig dem Werk gemäß, das immer höher steigt,
O, wie in diesen Städten voll gefährlicher Gewalten
Mein Herz sich heiß und brüderlich hin zu euch neigt!

O diese Arbeit, wie sie finster, zäh und raslos wütet
In Land und Meer und in der Erde Eingeweide,
Das einzige, was uns're Welt, die sich in Länder scheidet,
Noch ehern wie ein Riesensirng zusammenmetzt!
O Mannestaten, viel vergeffen, kaum genannt,
Millionen Arme und nie träger Hände,
Und alle sie vom einen bis zum andern Ende
Zu einem einzigen Willen siegreich angepannt:
Dem alten Weltall nun das Siegel irdischer Gewalten
Feurig und rot auf die besetzte Stirn zu drücken,
Flüsse zu trocknen, Berge zu verrücken
Und alle Ordnung, rings in Meer und Land,
Nach einem neuen Willen zu gestalten.

Wenn wir oben bemerkten, daß die Gesellschaft anstatt der gewissenhaften Leute, die sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbands entließ, schließlich Leute bekommen könnte, die das Mein und Dein nicht unterscheiden können, so scheint dies bereits der Fall zu sein. Wie uns von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wurde, hat die Direktion zwei neuengestellte unorganisierte Leute, die auf dem Gepäcksboden beschäftigt wurden, verhaften lassen, weil sie einige Koffer allzu gründlich "revidierten" und dabei erwisch wurden, — als sie sich ein Paar Lackstiefel, die scheinbar aus dem Koffer eines Offiziers stammten, sich aneigneten.

Wenn die Gesellschaft so weiter fortfährt mit ihrer feindseligen Haltung gegen das Koalitionsrecht und bei Einstellung von Leuten nur ihr Hauptaugenmerk auf unorganisierte legt, dann werden bei ihren Kunden

doch Bedenken aufstehen, ob es zweckmäßig ist, mit einem solchen Unternehmen weiter geschäftliche Verbindungen zu unterhalten. Hoffentlich wird die organisierte Arbeiterschaft doch nun endlich einmal eine klare Entscheidung über diesen Streit herbeiführen. Hierzu sind die beruflichen Instanzen der Berliner Arbeiterbewegung um so mehr verpflichtet, weil es sich um die Verteidigung der Koalitionsfreiheit und ein gesellschaftliches Recht handelt, das man nicht in so bräutlicher Weise von einem Privatunternehmen wie die Patelfahrtgesellschaft mit Füßen treten lassen darf. Auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Patelfahrt werden wir noch später zu sprechen kommen.

Wie die Arbeitgeberverbände die Richter scharf zu machen suchen.

Wenn sich die Vertreter der Arbeiter in den Zeitungen und Parlamenten über solche Entscheidungen der Gerichte beschwerten, die dem Rechtsgefühl der Arbeiter nicht entsprechen, dann bekommen sie zur Antwort, daß der Richter über den Parteien steht und stehen soll, daß er seine Entscheidungen nicht nach der Rechtsauffassung einer Klasse, sondern nach der Rechtsauffassung des ganzen Volkes füllt. Wer aber jetzt die Zeitungen und Berichte der Arbeitgeberverbände liest, sieht immer wieder auf Ausführungen, die die Richter zu noch schärferem Vorgehen gegen die streikenden Arbeiter veranlassen sollen. In der "Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" lesen wir ständig die Klage, daß die armen Arbeitgeber und die braven Streikbrecher viel zu wenig gegen streikende Arbeiter geschützt würden. Entdeckt aber die "Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" ein Urteil, das nach dem Herzen der für sie maßgebenden Arbeitgeber die streikenden Arbeiter behandelt, dann preist sie es als ein nachahmenswertes Beispiel der einzig richtigen Rechtsauffassung. In dieser Weise befaßen sich auch die anderen Blätter der Arbeitgeberverbände mit der Rechtsprechung unserer Gerichte.

Eine besonders lehrreiche Leistung auf diesem Gebiete hat die letzte Ausgabe des Arbeitgebers, des bekannten Mitteilungsblattes der Kampfstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, gebracht. Hier hat Justizrat Dr. Fuld aus Mainz eine längere Abhandlung über Unterlassungsanspruch und Streikpostenstellen veröffentlicht. Der Verfasser weist auf die Versuche der Arbeitgeber hin, den streikenden Arbeitern durch zivilrechtliche Entscheidungen das Ausstellen von Streikposten zu verbieten. Gegen solche Entscheidungen ist eingewendet worden, daß sie im Widerspruch stehen mit der durch Reichsgesetz gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hiergegen wendet sich Herr Justizrat Dr. Fuld namentlich deshalb, weil das Streikpostenstellen das Recht des Arbeitgebers auf die Fortführung seines Gewerbebetriebes verleihe. In einem Betriebe sei ein Streik ausgebrochen. Die Streikenden stellen einen Posten vor dem Eingange der Betriebsstätte oder unmittelbar gegenüber auf. Wenn dadurch die Streikbrecher "förmlich verhindert werden", in die Fabrik einzutreten, dann nimmt Herr Justizrat Dr. Fuld an, daß das Recht des Arbeitgebers zur Ausübung geverblücher Fähigkeit in unzulässiger Weise gestört werde, und daß deshalb in einem solchen Falle das Ausstellen von Streikposten durch zivilrechtliche Entscheidungen verboten werden könne.

Entscheidend für diese Auffassung ist die Voraussetzung, daß durch die Streikposten die Streikbrecher "förmlich verhindert" werden, in die Fabrik einzutreten, vor deren Eingang die Streikposten stehen. Durch den bekannten § 153 der Gewerbeordnung ist aber den Streikposten verboten, die Streikbrecher durch körperlichen Zwang, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung von dem Eintritt in die Fabrik abzuhalten. Und Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafrichter, ja sogar oft genug auch Militär wachen darüber, daß gegen dieses Verbot nicht gehandelt, jeder dennoch vorkommende Verstoß dagegen schwer bestraft wird. Daher können die Streikposten nur die Streikbrecher über den Streik, seine Ursachen und seine Bedeutung aufklären und sie dadurch veranlassen, sich nicht zur Streikbrecherarbeit herabzulassen. Wer trotzdem als Streikbrecher in die Fabrik gehen will, den können sie daran nicht hindern. Dem Unternehmer ist demnach die Möglichkeit, Arbeiter, die bei ihm arbeiten wollen, einzustellen und so seinen Geschäftsbetrieb fortzuführen, nicht gestört. Ein Recht dagegen, die Arbeiter in Unkenntnis des Streiks und seiner Bedeutung zu halten, ein Recht auf die Dummheit oder auf die Ehrlosigkeit der Streikbrecher hat kein Unternehmer.

Dagegen haben die Streikenden das Recht, ihre Mitarbeiter über den Streik aufzuklären. Ohne dieses Recht ist die Durchführung eines Streiks unmöglich. Das muß auch Herr Justizrat Dr. Fuld anerkennen. Wirtschaftlich, so schreibt er, mag die unbeschränkte Befugnis zur Aufstellung von Streikposten für den Erfolg des Streiks von großer Bedeutung sein, dies ändert aber an der Tatsache nichts, daß juristisch sich diese Befugnis weder aus dem Wesen der Koalitionsfreiheit noch aus dem Wesen des Streikrechts ergibt. Dies ist aber nicht richtig. Wie der Unternehmer sich nicht mit dem Recht begnügt, seinen Betrieb fortzuführen, sondern auch — um seinen Betrieb in der Tat fortzuführen zu können — den Antritt hat, Arbeiter einzustellen; ebenso müssen die streikenden Arbeiter befugt sein, ihre Streikposten vor dem Eingange der Fabriken aufzustellen, damit sie die Möglichkeit haben, den Streik erfolgreich zu führen. Dazu kommt, daß die Streikposten vor den Fabriken auch deshalb unentbehrlich sind, weil die Streikenden

feststellen müssen, wie viele Streikbrecher sich gefunden haben, und ob es noch einen Wert habe, den Streik fortzusetzen. Demnach ist das Gegenteil von dem, was Herr Justizrat Dr. Kuld behauptet, richtig: aus dem Wesen des Streikrechts ergibt sich das Recht, daß die Streikenden ihre Posten auch vor den Fabriken aufstellen.

Dies ist wenigstens die Rechtsauffassung der für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Arbeiter. Sie deutet sich aber im allgemeinen mit der Rechtsprechung der höchsten Gerichte. Das läßt eben den Leuten der Arbeitgeberzeitungen keine Ruhe. Herr Justizrat Dr. Kuld hat sich denn auch die größte Mühe gegeben, solche Entscheidungen des obersten Gerichts aufzuspielen, die die Brücke zu dem Verbot der Streikposten vor den Fabriken bilden können. Viel Glück hat er damit nicht gehabt.

Das ist jedoch nicht entscheidend. Die Unternehmer sehen in dem Streik der Arbeiter ein arges Unrecht. Wer sich dem anschließt, der wird sehr bald einen „Rechtsarrind“ für das Verbot der Streikposten vor den Fabriken finden, ja wird wohl noch viel weiter gehen — immer in dem guten Glauben, daß gerade seine Stellung am besten dem Wesen des Streikrechts entspreche. Für die Arbeiter dagegen ist das Streikrecht unter den jetzigen Verhältnissen ein unentbehrliches Recht. Deshalb müssen sie sich das Recht in der Ausdehnung erhalten, daß sie davon auch mit Erfolg Gebrauch machen können. Jeder Versuch der Unternehmer, das Streikrecht auf einem Umwege aufzuheben, wie es durch das Verbot der Streikposten gemacht werden würde, erscheint den Arbeitern als eine unerträgliche Vergewaltigung. Deshalb erheben sie Einspruch gegen die von den Unternehmern verlangte Rechtsprechung.

Sommerurlaub.

Die Tage des Hochsommers, die mit der Sommerfennentwende ihren talentvermögenden Anfang nehmen, bedeuten für die faszionable Welt den Beginn einer ganz besonders interessanten Periode ihrer mit der Blühfähigkeit eines kostbaren Uhrwerks sich abwickelnden Daseinsfähigkeit. Dann erinnert man sich, daß die durch das Großstadtleben und die Walfestlichkeiten und Soireen der Winterfaison geschwächten Nerven einer Erholung dringend bedürftig sind, und so verläßt denn der faszionable Großkaufmann und Industrielle mit seinem geschätzten Familienanhang das dampfende Großstadtpflaster und reist in komfortabel ausgestatteten Eisenbahnwagen erster Güte nach den standesgemäßen Seebädern oder ins romantische Hochgebirge. Hier erholt man sich „staubesgemäß“, d. h. auf die Nervenerparatur wird weniger Gewicht gelegt, vor allem ist notwendig die vornehmliche Repräsentation und die tüchtige Teilnahme an die vielen Besatzungen, die die heutigen modernen Seebäder und Gebirgs-Sommerfrischen in überreichlichem Maße den „Sturrgästen“ bieten.

Die nächste Schicht der in die Sommerfrische ziehenden sind die in „gehobener“ Stellung befindlichen Staats- und Gemeindeangestellten. Ihnen gewährt der in dieser Hinsicht ausnahmsweise tolerante Arbeitgeber einige Wochen Sommerferien unter Weiterzahlung des Gehalts. Und nicht nur diese „gehobenen“ und selbstverständlich auch pensionsberechtigten Existenzen, auch das subalterne Volk der Angestellten von Staat und Kommune erhält Sommerurlaub. Die so eben genannte Kategorie von Angestellten kann sich allerdings nicht kostspielige Reisen leisten; das läßt das mehr oder minder magere Gehalt in der Regel nicht zu, sie genießen jedoch ihre Sommerferien mit jener fast völlig ungemischten Freude, die das Losgebundenheit von der aufreibenden Alltagsarbeit erzeugt und es ist ihnen schon ein hoher Genuß, nach einem wald- und wasserreichen Vorort zu gehen, oder gar nur mit Kind und Kegel hinauszupilgern in die freie Natur und dort den Körper zu stärken im Volkshad und in würziger Luft im Wald und auf der Heide. Und schließlich wirkt diese einfache und natürliche Form der Erholung erfrischender als das „moderne“ Bade- und Gebirgsleben der faszionablen Welt, die mehr der vornehmen Mode als der Erholung halber die Sommerfrische aufsucht.

So hat denn alles seine Ferien: Der Minister, die sonstigen hohen Staatsbeamten, der Industrielle, die Gelehrtenwelt, die Deputierten, die Lehrer, die Kommunalbeamten, Schulleute, Krankenpfleger, Post- und Bahnangestellten und Privatbeamten. Und jedem sind diese Ferien zu gönnen, und sie bilden vor allem für das Heer der kleinen Beamten und Angestellten eine Fülle interessanter Vorbereitungen und Erinnerungen. Das Leben gerade dieser Leute dreht sich förmlich um die Frage, auf welche nutzbringende Weise sie wohl ihre nächsten Ferien verbringen und am angenehmsten verleben können.

Das Wort „Ferien“ hat eben im Heere der Erwachsenden den alten, bezaubernden Klang behalten, den es schon während der Schulzeit hatte. Welcher Gemüth, einmal entbunden zu sein von der ewig gleichmäßigen Alltagsarbeit, einmal die Hände in den Schoß legen zu können und nur darauf bedacht zu sein, sich zu pflegen und zu stärken für die spätere Erwerbstätigkeit! Das sonst so trübe Dasein bekommt förmlich einen Inhalt, es ist etwas da, auf das man sich freut und das man dann mit zufriedener Seele genießen kann!

Ja, wie steht es denn aber hierin mit der großen Armee der Arbeiterschaft? Haben auch die Arbeiter Ferien? Nehmen sie, die Erzeuger aller Mehrwerte, die menschlichen Arbeitskräften, die aus dunklem Schacht die unentbehrlichen Kohlen fördern, den Reichen ihre Paläste bauen, ihnen ihre Kleider anfertigen, das Land urbar und fruchtbar machen, die Wege passierbar gestalten, den Schmutz aus den Straßen und Abengruben entfernen, kurz, die für Licht, Ab-

zung, Kleidung, Wohnung und Bequemlichkeit der Menschheit sorgen, nehmen diese unmittelbaren Schöpfer aller Kulturwerte in dieser großen kulturellen Frage denn eine Ausnahmestellung ein? Ja, wohl, es ist so. Der Arbeiter hat keine Ferien.....

Dieser ungeheure Widerspruch in unserem modernen kapitalistischen Staatswesen beleuchtet mit Blicklicht die Auffassung der besitzenden Klassen von der Wertschätzung der Arbeiterschaft. Die Arbeit braucht man. Sie ist der Ursprung aller Kultur und der großen Mehrwerte, die die Besitzenden in klingende Münze umsetzen, die es ihnen ermöglicht, ein komfortables und oft sogar ausschweifendes Leben zu führen. Die aber, die diese Arbeit leisten, sind verachtet. Sie schließt man von politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gleichberechtigung aus; ja, was man dem untersten Kommunalgehörigen (dessen Tätigkeit allerdings auch sehr notwendig sein mag) gewährt, einige Tage der reinen Sommerfreude zur Stärkung des Körpers, das versagt man der Arbeiterschaft!

Ach, und da ist man auch nicht um Mühsüchte verlegen, um dieses ungerechte Verhalten der besitzenden Klassen „ihren“ Arbeitern gegenüber zu „recht fertigen“. Da versteht man so wunderschön darzulegen, daß die Betriebe ohne ungeheuren Schaden eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten und daß es unmöglich sei, den Arbeitern gleichfalls einen kurzen Sommerurlaub zu gewähren. Ja, man bekommt sogar fertig, „haarscharf“ nachzuweisen, daß der Bankrott des Unternehmens bei Feriengewährung an die Arbeiter ganz „toxischer“ erfolgen müßte. Wir aber sagen, daß bei einigermaßen gutem Willen auch der Sommerurlaub für Arbeiter durchführbar ist. Allerdings darf diese Frage nicht nur vom Standpunkt des Kapitalprofits, sie muß auch vom allgemein menschlichen Standpunkt aus betrachtet werden. Und was die großen Apparate der Post- und Eisenbahnverwaltung und die großstädtischen Kommunen ohne Schädigung können, das soll in Privatbetrieben nicht möglich sein? Meiner denkt daran, daß alle Arbeiter eines großen Betriebes zu gleicher Zeit in die Ferien gehen sollen. Wo der gute Wille vorhanden ist, findet sich auch ein Weg. Und wir können ja auch experimentellweise feststellen, daß dieser Weg bereits in bescheidenem Maße in Privatbetrieben beschritten worden ist. Große Warenhäuser, Konsumvereine und in vereinzelten Fällen auch andere Betriebe kommen dieser großen Kulturforderung bereits nach und sie gewähren den darin beschäftigten Arbeitern einen Sommerurlaub und selbstverständlich unter Fortzahlung des Arbeitslohnes, ohne den die Ferien allerdings fast völlig wertlos wären. . .

Die übergroße Masse der Arbeiterschaft aber steht in dieser wichtigen Frage noch mit leeren Händen da. Wohl bekommen auch die Arbeiter „Ferien“, aber dann sind sie unfreiwillig und es ist kein gerecht handelnder Unternehmer, sondern es ist das geprügelte und hohle Gespenst der Arbeitslosigkeit, das vor allem im harten Winter das schaffende Proletariat mit den „Ferien“ bedient, und oft in so ausgedehnter Weise, daß es gilt, den Schmachtriemen enger zu schnallen und Hab und Gut aufs Leihamt zu schaffen, um den nagenden Hunger nur etwas befriedigen zu können. . .

Doch das wäre ein besonderes Kapitel. Wir stellen fest, daß dem großen Heer der Arbeiterschaft — von einigen winzigen Ausnahmen abgesehen — neben vielen anderen auch das vorenthalten wird, was nach Ansicht aller Kultur- und Fortschrittskreise für jeden arbeitenden Menschen eine Notwendigkeit in seelischer und physischer Hinsicht ist: Ein kurzer Erholungsurlaub im Sommer unter Fortzahlung des üblichen Lohnes. Im Mittelalter, als die Arbeit noch nicht Lollarbeit war und so abtölpelnd wirkte als im heutigen Zeitalter des kapitalistischen Großbetriebes, gewährt man den Arbeitern 90 Feiertage im Jahre, 52 Sonntage und 38 sonstige Festtage. Die letztere Zahl hat der Kapitalismus heute bis auf ein Minimum eingeschränkt. Und die Arbeit ist unfreiwilliger, intensiver und eintöniger geworden. Deshalb verlangt die Arbeiterschaft das, was man ihr schon im Mittelalter — wenn auch in anderer Form — gewährte; sie verlangt, was die Neuzeit vielen Staats- und Kommunalangestellten und zum Teil auch schon Privatangestellten gewährt: einen bescheidenen Sommerurlaub unter Fortzahlung des Lohnes! Und dieser gerechten Forderung kann mit keinem Argument der Barmüthigkeit entgegengetreten werden. Dem Arbeiter steht das selbe zu wie anderen. Seine Tätigkeit ist in vielen Fällen aufreibender als die Arbeit derer, denen Sommerurlaub bereits gewährt wird. Nur brutale Gewalt und ungerechte Mißachtung kann der Arbeiterschaft das verweigern, was ihr Barmüthigkeit und gerechte Einsicht schon längst gewähren müßten!

Doch die Arbeiter haben ihre gewerkschaftlichen Organisationen. Mögen sie durch deren Kraft versuchen, die Frage des Sommerurlaubs für die Arbeiterschaft zu beleben und mehr in den Vordergrund zu rücken. Sie haben durch ihre Gewerkschaftsorganisationen ihre Löhne erhöht, die Arbeitszeit verkürzt und viele Betriebsverbesserungen in wirtschaftlicher und hygienischer Beziehung durchgeführt. Mögen sie nun auch die Frage des Sommerurlaubs energischer als bisher behandeln und das fordern, was ihnen schon vor Jahrhunderten in allerdings anderer Form gewährt worden ist. . .

Helft euch selbst durch eigene Kraft! Jede Verbesserung eures Seins, jede Etappe auf dem Wege zur Befreiung der Arbeiterschaft aus den Fesseln des Kapitalismus kann nur wie diese selbst das Werk der Arbeiterschaft sein!

Der kapitalistische Staat hilft euch nicht. Baut auf eure eigene Kraft und ihr seid gut beraten!

Welche Warengeschäfte sind nach der Reichsversicherungsordnung unfallversicherungspflichtig?

Das Reichsversicherungsamt hat eine Anweisung erlassen für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten, die durch § 537 der neuen Reichsversicherungsordnung der reichsrechtlichen Unfallversicherung neu oder erst in voltem Umfange unterstellt worden sind.

Da für unsere Leser hauptsächlich die Anmeldung von Warengeschäften in Frage kommt, so veröffentlichen wir im folgenden einen Auszug aus der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit ist ein genaues Studium der Vorschriften dringend zu empfehlen.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe ist bedeutend erweitert worden!

Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind

alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert,

sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware“

umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie: Auf- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umsüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsräum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Warenräume“ als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Einrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

„Das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Umpacken der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Uebergabe der Ware an die Käufer und das Zurücklegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.“

Unversichert bleiben auch jetzt noch die nur dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Handhabung und Behandlung der Ware nichts zu tun haben (z. B. die Arbeiten im Kontor und in der Kasse).

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt, als

der Inhaber des Betriebes nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß.

Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unternehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen Handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahestehen. Dabin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899, nämlich Kredit- und Abfahrtsvereine, Magazinvvereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unbedeutender Unfallgefahr von der Versicherung erfasst werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgeesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Handhabung und Behandlung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebes nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen

kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Markthelfer, Laufburgen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische 400 Tage im Jahre

$$(100 + \frac{400}{2} = 300 \text{ Tage})$$

beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage

$$(100 + \frac{300}{2} = 250 \text{ Tage})$$

beschäftigt werden, von der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersten Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Anspruch zu bringen. Berücksichtigt man also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist

$$(100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320 \text{ Tage}).$$

Jedes Warengeschäft ist somit von jetzt ab anmeldepflichtig, sobald 1 gewerblicher Angestellter oder 2 kaufmännische Angestellte in demselben dauernd das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden.

Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Bei den Beförderungsbetrieben ist es belanglos, ob und welche Transportmittel bei der Beförderung benutzt werden. Es unterliegen also auch Betriebe der Versicherung, in welchen die Beförderung mittelst Handkarren oder durch Tragen stattfindet. Zu solchen Beförderungsbetrieben gehören unter anderem kaufmännische Unternehmungen, in welchen lediglich der Kutscher zur Beförderung des Geschäftsinhabers oder eines Angestellten für Geschäftszwecke beschäftigt wird, ferner Zeitungs Expeditionen, Depeschsbureaus, Betriebe der sogenannten Messengerboy-Institute, Dienstmännleinstitute und ähnliche Unternehmungen.

Wird die Anmeldung versäumt oder ist sie unvollständig, so hat die zuständige Behörde die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse zu machen oder zu ergänzen. Sie ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 Mk. anzuhalten, binnen einer gesetzlich Frist Auskunft zu erteilen.

„Unfallneurose“ — „Rentenneurose“.

Mit dem Wort „Unfallneurose“ (auch traumatische Neurose) bezeichnet man Nervenleiden, die sich in Folge eines Betriebsunfalles entwickeln.

„Rentenneurose“ nennen die Berufsgenossenschaften und deren Vertrauensärzte diejenigen nervösen Beschwerden, die durch einen „unberechtigten Kampf um die Rente“ entstehen, zu dem der Verletzte nicht „gezwungen“ wird. Viele Ärzte, nicht nur Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften, sind leider schnell bei der Hand, alle nervösen Beschwerden der Unfallverletzten auf den sogenannten unberechtigten Kampf um die Rente zurückzuführen.

Auch das Reichsversicherungsamt Berlin hat in dieser Frage Entscheidungen gefällt, die Nervenärzten Anlaß zur Kritik geben. In der „Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten“, 9. Band, Heft 1 (Verlag Carl Marhold, Halle a. S.), kritisiert Herr Professor Ernst Schulze-Greifswald einige Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes. In einem vom Herrn Professor angeführten Falle hatte ein Arbeiter infolge Betriebsunfall eine Perforation der Rückenmuskeln in der rechten Lendengegend erlitten. Später traten Zeichen einer traumatischen Neurose hinzu, die nach den ärztlichen Gutachten „zwar nicht unmittelbar, aber infolgedessen mittelbar auf den Unfall zurückzuführen sei, als der Zeitpunkt die Rente ein wesentliches Moment für die Entwicklung des Nervenleidens gebildet habe.“ Die Gutachter, wie auch das Schiedsgericht nahmen einen ursächlichen Zusammenhang des Nervenleidens mit dem Unfall an. Anders das Reichsversicherungsamt. Es erklärte am 20. Oktober 1902 (Kompafs, Bd. 16, S. 179):

„Denn nicht der Unfall als solcher wird in dem Gutachten als wesentliches Moment für die Entstehung der Hysterie erachtet, sondern vielmehr der Kampf um die Rente. Ist aber danach im wesentlichen nur der eingelebte, einer rechtlichen Grundlage entbehrende Anspruch des Klägers auf eine Rente die Ursache für die Entstehung und Entwicklung der Hysterie, so liegt ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall nicht vor. Ein solcher wäre unbenutzbar anzunehmen, wenn der Unfall an sich, z. B. durch eine dabei erlittene Nervenerkrankung oder Nervenerschütterung zur Entwicklung eines Nervenleidens geeignet gewesen wäre, oder sonst der Unfall selbst und dessen Folgen zur Entstehung und Entwicklung eines Nervenleidens wesentlich beigetragen hätte; ein ursächlicher Zusammenhang kann aber nicht schon dann angenommen werden, wenn der Unfall selbst als wesentliches Moment für die Entstehung des Nervenleidens nicht in Betracht kommt, sondern wenn, obgleich von dem Unfall körperliche Folgen, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, nicht mehr vorhanden sind, der Verletzte sich nur einbildet, noch einen Anspruch auf Rente zu haben und dann deshalb, weil diesem eingelebten Anspruche die rechtliche Anerkennung verweigert bleibt, durch die Bemühungen um Durchsetzung des vermeintlichen Anspruchs ein Nervenleiden zur Entwicklung gelangt. Nicht der Unfall und dessen Folgen sind dann die Ursache des Nervenleidens, sondern die Bemühungen und der Kampf um Durchsetzung eines vermeintlichen, aber nicht zu Recht bestehenden Anspruchs auf eine Rente.“

Vier Jahre vorher, 1898, hatte das Reichsversicherungsamt die Frage, ob das durch den Kampf

um die Rente entstandene Leiden zu entschädigen sei, bejaht. Nach der Entscheidung vom Jahre 1902 nimmt das Reichsversicherungsamt bei Entstehung eines Nervenleidens erst dann einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall an, wenn derselbe vielleicht durch seine „Schwere“ (Nervenreizung, Nervenerschütterung etc.) zur Entwicklung des Nervenleidens geeignet gewesen ist.

Prof. Schulze hält diese Ansicht des Reichsversicherungsamtes für falsch. Denn die Annahme, daß zwischen der Größe der Verletzung und der Schwere der durch sie gesetzten Schäden bestimmte Beziehungen bestehen müssen, trafe für psychische und nervöse Störungen nicht zu. „Die durch den Unfall bedingte Verletzung braucht nicht notwendig mit einer „Nervenreizung oder Nervenerschütterung“ verbunden zu sein, um zur Entwicklung eines Nervenleidens geeignet zu werden. Auch sei es falsch, wenn eine durch den Unfall bedingte Verletzung

Die „ehrlichen“ Unternehmer.

Die Beitragsentrichtung in der Invalidenversicherung geschieht bekanntlich dadurch, daß die Arbeitgeber selbst die Beitragsmarken in die Quittungskarten der Versicherer einzulösen haben. Ausgenommen sind die wenigen Bezirke, wie das Königreich Sachsen, Thüringen, Hamburg usw., wo das Beitragseinziehungsverfahren den Krankenkassen übertragen worden ist. Die Beitragsmarktenverwendung durch die Arbeitgeber zeitigt viele Unregelmäßigkeiten. Während der ersten Zeit des Bestehens der Invalidenversicherung ist antilich einmal festgestellt worden, daß zirka 40 pCt. der Beitragssumme, die eigentlich zu entrichten ist, nicht geleistet wird. Inzwischen haben die Invalidenversicherungsausschüsse durch Ueberwachungsmaßnahmen eine Besserung des Zustandes herbeiführen versucht. Wie schwer aber die Arbeitgeber zur Ordnung zu bringen sind, zeigt ein Bericht des Reichsversicherungsamtes über die einschlägigen Vorgänge im Jahre 1911.

Danach waren bei sämtlichen Versicherungsanstalten 435 Kontrollbeamte tätig. Außerdem waren noch an 8550 Tagen sonstige Beamte mit der Beitragsüberwachung beschäftigt. Kontrolliert wurden rund 1 141 000 Arbeitgeber und 5 123 000 Versicherte. — Nicht weniger als rund 36 000 versicherungspflichtige Personen wurden als unversichert entdeckt und zur Versicherung herangezogen. Weiter wurden in 426 800 Fällen Unregelmäßigkeiten in der Beitragsleistung ermittelt und 1 625 000 Mk. Beiträge nachträglich eingezogen. Dazu tritt der Mehrbetrag, der durch Nachverwendung höherer statt der ursprünglich verwendeten Marken erzielt worden ist. Die gewöhnlichen Unternehmer wurden bei zirka 147 000 Mk. Geldstrafen belegt. Jedemfalls ist das eine recht milde Bestrafung. Kommt doch auf den Fall nur zirka 3 Mk. Strafe. Die Posten der Ueberwachung betragen 2 021 000 Mk. Nach Abzug der Strafgebühren bleibt noch eine Belastung der Anstalten mit Kontrollkosten von 1 774 000 Mk. Das sind nur 0,8 pCt. der Beitragssumme. Bei den einzelnen Versicherungsanstalten schwankt der Durchschnittssatz zwischen 0,03 und 5,00 pCt.

Die Kontrolle bezieht die Beitragsentrichtung überhaupt. In der Regel geben die Kontrollbeamten in den Tageszeitungen bekannt, wann und wo sie ihre Revisionen vornehmen. Die Unternehmer haben also hinreichend Gelegenheit, die Unregelmäßigkeiten in der Ordnung zu bringen. Wenn sie es in der oben bezeichneten großen Zahl von Fällen nicht getan haben, so zeugt das eben davon, welche Struppeltätigkeit manche von ihnen besitzen. Die Ansprüche der Versicherten in der Invalidenversicherung richten sich bekanntlich nach der Zahl und Klasse der entrichteten Beiträge. Die Unterlassung oder nicht genügende Zahlung der Beiträge hat, wenn sie zum Verluste der Unwartschaft führt, also auch den Verlust der Ansprüche der Beschäftigten zur Folge. Mancher Arbeiter ist damit schon um seine Rente gekommen. Es sollte daher noch größere Aufmerksamkeit auf die Beitragskontrolle gelegt werden. Am besten wäre es, es würde überall das erwähnte Beitragseinziehungsverfahren durch die Krankenkassen eingeführt.

Die Erwerbsfähigkeit sei in diesen Fällen traumatischer Neurosen mehr oder weniger Gehiltsache.“ Der Professor bezeichnet den Standpunkt des Reichsversicherungsamtes, nach dem die Folgen des Kampfes um eine unberechtigte Rente nicht als Unfallfolge aufzufassen ist, prinzipiell zwar für berechtigt, aber für die Praxis sehr bedenklich. Seiner Ansicht nach lassen sich Unfall- und Rentenneurose überhaupt nicht trennen. Ein Unterschied bestehe zwischen den beiden Neurosen nur insofern, als naturgemäß der Kampf um die Rente bei dem langsamen Arbeiten der Anstalten erst einige Zeit nach dem Unfall Schaden setzt, während die traumatische Neurose schon eher in die Erscheinung treten und oft genug sich unmittelbar an den Unfall anschließen kann. Die Meinung des Herrn Professor Schulze geht dahin, daß an vielen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom psychiatrischen Standpunkt aus Kritik geübt werden muß. Schuld hieran seien aber weniger rechtliche, als vielmehr ärztliche Gesichtspunkte. Es sei bedenklich, daß so wenige Gutachter die Grenzen ihres eigenen Wissens kennen und daß fast jeder Arzt glaubt, über schwierige Fälle von traumatischer Neurose urteilen zu dürfen. Vor allem müßten die studierenden Ärzte vor gar zu schneller Annahme einer Simulation gewarnt werden.

Die britische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1911.

Der dem diesjährigen Kongress des englischen Genossenschaftsbundes vorgelegte Bericht des Zentralrats enthält wie gewöhnlich eine Fülle interessanter statistischer Materials. Die Zahl sämtlicher englischer und schottischer Genossenschaften ist demnach von 1557 im Jahre 1910 auf 1531 im Berichtsjahre zurückgegangen, eine Folge der zahlreichen Verschmelzungen kleinerer Vereine ging von 1555 auf 1526 zurück. Die Mitgliederzahl dieser Vereine erhöhte sich aber von 2 661 799 auf 2 760 531, ihr Umsatz von 2276 auf 2368 Millionen Mark und der erzielte Ueberfluß von 245 auf 264 Millionen Mark.

Die drei wichtigsten genossenschaftlichen Gruppen sind an diesen Ergebnissen wie folgt beteiligt:

	Jahre	Vereine	Zahl der Mitglieder	Umsatz in Millionen Mk.	Ueberfluß in Millionen Mk.
Großeinkaufsges.	1910	2	1 434	699,8	17,2
	1911	2	1 428	729,2	20,4
Konsumvereine	1910	1428	2 542 532	1 466,0	223,1
	1911	1407	2 640 091	1 526,0	238,6
Produktivgen.	1910	117	32 660	64,9	3,9
	1911	112	32 110	67,2	4,4

Ergänzend sei noch hierzu bemerkt, daß die Geschäftszahlen der Konsumvereine Ende 1911 die Höhe von 645 Millionen Mark erreicht hatten, was also pro Mitglied einen Durchschnittsbetrag von 245 Mark ergibt. Außerdem verfügten die Konsumvereine noch über Reservenfonds in Höhe von 48 Millionen Mark und aufgenommenen Kapitalien in Höhe von 100,7 Millionen Mark. Land, Gebäude und Maschinen standen im Wert 266 Millionen Mark zu Buche. Die Zahl der Angestellten der Konsumvereine betrug 90 347, von denen 67 115 in der Warenverteilung und 23 232 in der Produktion beschäftigt wurden. Ueber den Umfang der Konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion macht der Bericht leider keine Angaben. Nur bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen aber die englischen Konsumvereine beinahe ausschließlich seinen Staat machen können, erfahren wir, daß im letzten Jahre von 79 Vereinen insgesamt 5400 im eigenen Besitz befindliche und 6145 gepachtete Acker Land bewirtschaftet. Dabei wurde ein Gewinn von 137 986 Mk. erzielt, dem aber ein Verlust von 121 380 Mk. gegenübersteht.

Die in der Tabelle gemeinsam aufgeführten Ziffern für die beiden Großeinkaufsgesellschaften, die englische und die schottische, verteilen sich folgendermaßen. Die englische G. W. S. hatte 1911 einen Umsatz von 569 Millionen Mark, eine Eigenproduktion von 139 Millionen Mark und einen Ueberfluß von 13,6 Millionen Mark. Es waren ihr 1158 Vereine angeschlossen. Die schottische G. W. S. mit 270 angeschlossenen Mitgliedern berichtet über 160 Millionen Mark Umsatz, 48 Millionen Mark Eigenproduktion und 6,7 Millionen Mark Reingewinn. Die englische Gesellschaft betreibt eine Woll-, eine Baumwoll- und eine Flanellweberei, eine Strumpfwarenfabrik, 4 Konfektions- und Wäschefabriken, 3 Stiefelfabriken, 5 Mühlen, 3 Seifenfabriken, 2 Tischlereien und 2 Papierwarenfabriken. Ferner produziert sie Eisen- und Weißblechwaren, Korsett, Schmalz, Biskuits, Marmeladen, Tabak und Birken. Die schottische Gesellschaft stellt in ihren Eigenbetrieben Konfektion, Marmeladen, Konfekt, Tabak, Seife, Schuhe, Druckerei- und Mäslereierzeugnisse her. Beschäftigt wurden von der englischen G. W. S. 18 731 Personen, davon 16 038 in der Produktion, von der schottischen G. W. S. 7921 Personen, davon 5614 in der Produktion.

In den Produktionsgenossenschaften war ein Kapital von 32 Millionen Mark angelegt. Der Hauptumsatz dieser Genossenschaften entfällt auf das Bäckereigewerbe mit 14,88 Millionen Mark, sodann die Textilindustrie mit 14 Millionen Mark, die Stiefel- und Lederfabrikation mit 7,2 Millionen Mark usw. Die Zahl der in diesen Genossenschaften arbeitenden Personen stellt sich auf 9038, jedoch für die gesamte englisch-schottische Genossenschaftsbewegung sich eine Arbeiterarmee von 126 664 Köpfen ergibt, von denen 72 142 bei der Verteilung und 53 922 bei der Produktion von Gütern beschäftigt waren, fürwahr ein stolzes Ergebnis!

Das Jahrbuch 1911 des Verbandes ist erschienen und zum Preise von 60 Pf. für Mitglieder von jeder Ortsverwaltung zu beziehen.

Das Kündigungsverhältnis bei Akkordarbeit.

Wird bei Abschluß eines Dienstvertrages Kündigungsaußschluß vereinbart, so gilt dieser auch bei Übernahme von Akkordarbeit, sofern hierbei nichts anderes verabredet ist.

Dieser Rechtsgrundsatz vertritt das Charlottenburger Gewerbegericht in einem Urteil, welches es in einer Schadenersatzklage fällte, die die Holzhandlungsfirma Schönfeld-Charlottenburg gegen sieben ihrer Arbeiter, unsere Verbandskollegen, angestrengt hatte, welche vor Beendigung eines übernommenen Akkordes die Arbeit niederlegten. Dieses Urteil, welches in der Berufungsinstanz, Landgericht III zu Berlin vor kurzer Zeit als zu recht entschieden erkannt wurde, ist um so bemerkenswerter für die Arbeiterschaft, als es sich im Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Berliner Gewerbegerichts stellt, die dahin geht, daß der Akkordarbeiter vor Beendigung eines übernommenen Akkordes nicht entlassen werden, noch aufhören darf. (Vergl. v. Schulz-Schalhorn, "Das Gewerbegericht Berlin", S. 227, Urteil vom 9. Mai 1899) Der Sachverhalt des erwähnten Streitfalles ist kurz folgender: Die klägerische Firma beschäftigt auf ihrem Holzplatz eine Reihe von Arbeitern mit dem Aus- und Abladen sowie Stapeln von Brettern und Balken, je nachdem in Stunden- und Akkordlohn. Eine Kündigungsfrist zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt bei der Firma als ausgeschlossen.

Am 8. Juni bestimmte die Firma eine Kolonne ihrer Arbeiter, sieben Mann, zum Ausladen und Abladen einer Stahlladung, enthaltend 6829 ebs Balken im Akkordlohn, und zwar wurde ein Lohnsatz pro ebs von 3/4 Pf. vereinbart. Die Arbeiter begannen am 10. Juni den Lohn zu entladen. Zur selben Zeit wurde von den in unserem Verband organisierten Vertretern und Holzplazarbeitern eine in Angriff genommene Lohnbewegung zur Durchführung gebracht. Da auch die genannte Firma zu denjenigen gehörte, welche die Forderungen der Arbeiter nicht anerkennen wollten, so legten die bei ihr beschäftigten Arbeiter die Arbeit nieder. Diesem Vorgehen schlossen sich die sieben Akkordarbeiter am 12. Juni, vormittags 8 1/2 Uhr an, also bevor die Stahlladung mit Balken völlig ausgeladen war. Die Firma behielt für die bis dahin geleistete Akkordarbeit den Lohn im Betrage von 109,50 Mark ein und klagte gegen die Arbeiter wegen Vertragsbruch und Leistung von Schadenersatz in Höhe des genannten Betrages; sie behauptete, daß ihr dieser Schaden für Liegegeld an den Schiffer, Aufgeld und Fuhrlohne entstanden sei. Für diesen Schaden seien ihr die Beklagten solidarisch haftbar und demgemäß beantragte die Klägerin deren Verurteilung im Termin vor dem Gewerbegericht zu Charlottenburg.

Die Beklagten wurden durch den Kollegen Utkeß vor dem Gewerbegericht vertreten. Derselbe beantragte Abweisung der Klägerin und wiederklagend die Klägerin zu verurteilen, an jeden der Beklagten 15,64 M. einbehaltenen Lohn zu zahlen.

Es wurde nicht bestritten, daß die Beklagten die Arbeit am 12. Juni früh 8 1/2 Uhr niedergelegt haben; hierzu hielten sie sich für berechtigt, weil beim Eintritt in die Beschäftigung bei der Firma Kündigungsaußschluß vereinbart worden sei, übrigens auch der Kündigungsaußschluß gelte. Der Schadenersatzanspruch der Klägerin sei somit unbegründet, ebenso der Anspruch auf Vertragsstrafe nach § 124 b der G.-D.

Die Entscheidungsgründe des Charlottenburger Gewerbegerichts in dieser Sache sind nun wörtlich folgende:

„Die Klägerin verlangt von den Beklagten Ersatz des ihr durch deren Arbeitsniederlegung entstandenen Schadens, da diese die streitige Arbeit als Gruppenakkord übernommen hätten. Hierbei übersteht die Klägerin, daß die Parteien Kündigungsaußschluß verabredet haben. Diese Abrede ist nicht derart auszulegen, daß die Beklagten verbunden seien, zunächst den Akkord zu vollenden, den sie übernommen haben und danach erst Kündigungsaußschluß gelte oder daß der Kündigungsaußschluß gelte, solange die Beklagten Stundenlohn bei der Klägerin bezögen. Diese Auslegung der Kündigungsaußschlußabrede beim Akkordvertrage findet im Gesetz keinen Anhalt. (Vergl. „Soziale Praxis“ vom 24. August 1899 VIII Spalte 1251 und v. Schulz-Schalhorn, "Das Gewerbegericht Berlin" S. 227.) Die gegenteilige Auffassung im Urteil des G.-G. Berlin vom 9. Mai 1899 bei v. Schulz-Schalhorn u. a. kann nicht gebilligt werden, auch die Begründung dieser Ansicht in der Anmerkung zu der Entscheidung, daß diese Auslegung nach § 620 Abs. 2 B. G.-B. allein zutrefte, nicht für zutreffend angesehen werden, wonach ein Dienstvertrag, bei dem Stücklohn verabredet und die Herstellung einer bestimmten Zahl vereinbart ist, immer bis zur Herstellung der Stückzahl dauere; voranzugeht ist hierbei § 620 Abs. 1 B. G.-B., daß nicht etwas anderes verabredet ist. Vorliegend ist aber etwas anderes, nämlich Kündigungsaußschluß, verabredet. Diese Abrede des Kündigungsaußschlusses geht, was die Dauer des Dienstvertrages anlangt, vor. Es kann auch nicht die Verabredung einer Akkordarbeit zugleich mit der Abrede des Kündigungsaußschlusses dahin ausgelegt werden, daß etwa der Unternehmer der Akkordarbeit bis zur Fertigstellung des Akkordes an den Dienstvertrag gebunden ist, während der Arbeitgeber Unternehmer der Akkordarbeit jederzeit entlassen

kann. Eine derartige Auslegung würde gegen § 122 Satz 2 d. G.-D. verstößen, da die vereinbarten Kündigungsfristen zur Vermeidung der Nichtigkeit für beide Teile gleich sein müssen. (Vergl. Urteil G.-G. Charlottenburg in Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, Jahrgang 1908, Bl. 36.)

Dementsprechend kann die Klägerin nicht Schadenersatz deshalb beanspruchen, weil die Beklagten nicht ohne Unterbrechung den Gruppenakkord beendet haben. Dasselbe gilt, wenn die Beklagten, wie sie behaupten, überhaupt nicht einen Gruppenakkord, sondern nur Stücklohn-Arbeit übernommen haben.

Dagegen kann die Klägerin deshalb Schadenersatz beanspruchen, weil die Beklagten ihre Arbeit morgens 1/2 9 Uhr niedergelegt haben. In Charlottenburg sowie in Groß-Berlin gilt der Arbeitstag als Einheit (Vergleiche Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 6. September 1901. Baum, Handbuch für Gewerbe-gerichte Nr. 427.) Die Beklagten dürften deshalb erst des Abends ihre Arbeit niederlegen. Hierfür hat aber die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch nicht substantiiert, vielmehr auf richterliches Befragen erklärt, daß bei vorliegendem Vertragsbruch die Klägerin im Sinne obiger Ausführungen sich auf § 124 b G.-D. stütze. Nach dieser Bestimmung kann der Arbeitgeber, falls Gehilfen rechtswidrig die Arbeit verlassen, ohne Nachweis eines Schadens als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes fordern. Die Beklagten hatten eine 9stündige Arbeitszeit bei der Klägerin; hiervon waren sie 1 1/2 Stunde tätig und 7 1/2 Stunden bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages vertragsbrüchig. Der ortsübliche Tageslohn für erwachsene männliche Arbeiter beträgt in Charlottenburg 3,60 M. = 0,40 M. für die Stunde bei 9stündiger Arbeitszeit. Dementsprechend hat jeder der vertragsbrüchigen Beklagten an Klägerin eine Vertragsstrafe von 7,5 x 4 = 3,- M. zu zahlen. Die Mehrforderung der Klägerin auf Schadenersatz war deshalb unbegründet. Die Widerklage der Beklagten war in vollem Umfange begründet, da die Klägerin unstreitig jedem der Beklagten 15,64 M. verdienenden Lohn zurückbehalten hat. Dementsprechend ist erkannt. 6. Prozeßliste Nr. 362/1911. 5. S. 429. II.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung beim Landgericht III ein. Nach mehreren Terminen entschied die III. Zivilkammer dieses Gerichts am 22. Februar d. J. durch Urteilverkündung vom 6. März dahin, „daß die Berufung auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen ist.“ Die Rechtsauffassung, welche das Landgericht in dem schriftlich vorliegenden Urteil vertritt, ist wichtig genug, um sie der Arbeiterschaft bekannt zu geben.

Vielleicht dient die Veröffentlichung auch dazu, Klärung in die immerhin noch vorhandenen verschiedenartigen Ansichten, welche hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Akkordvertrag bestehen, in die Kreise der Arbeiterschaft zu bringen. Die Entscheidung sagt nun folgendes:

Entscheidungsgründe.

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß die Vereinbarung des Rechtes zur fristlosen Kündigung an sich auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers ausschließt, eine angefangene Akkordarbeit zu vollenden. Den eingehenden und durchweg zutreffenden Erwägungen des Vorderrichters hinsichtlich dieser Frage hat das Berufungsgericht sich angeschlossen. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob im vorliegenden Falle eine Verpflichtung, die übernommenen Akkordarbeit ohne Unterbrechung zu vollenden, ausdrücklich übernommen worden ist, oder ob sie mit Rücksicht auf die Art des übernommenen Akkordes als stillschweigend verabredet zu gelten hat.

Für die letztere Auslegung stützt sich die Klägerin darauf, daß die Arbeit nicht gleichmäßig, sondern beim Beginn leichter als gegen Ende gewesen sei, und daß danach der vereinbarte Preis ein Durchschnittspreis für verschiedene nicht gleichwertige Arbeitsleistungen sei. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine solche Verschiedenheit unter Umständen derart sein kann, daß schon aus ihrem Vorhandensein allein auf den Willen der Beteiligten geschlossen werden muß, der Ausschluß der befristeten Kündigung auf den übernommenen Akkord auszuüben, und zwar wird dies dann der Fall sein, wenn die Verschiedenheit so groß ist, daß die Vergütung für einzelne Teile der Arbeit nach dem vereinbarten Preise im auffälligen Mißverhältnis zu der geleisteten Arbeit stehen, und der Arbeitnehmer bei einer Vergütung des leichteren Teiles einen Verdienst haben würde, den er unter anderen Umständen für eine gleichwertige Arbeitsleistung normaler Weise nicht erzielen könnte. Dagegen können kleinere Differenzen, insbesondere wenn sie in den Grenzen der Schwankungen bleiben, denen auch sonst der Arbeitslohn unterliegt, nicht ausreichen, die vorerwähnte Annahme auszuschließen.

Im vorliegenden Falle soll nun die Verschiedenheit der Arbeitsleistung darin ihre Ursache haben, daß die obersten Schichten der Stahlladung leichter auszuladen sind, als die unteren. Die Verschiedenheit ist aber, zumal die Entladung mittels eines Kranes erfolgt ist, offenbar nur geringfügig und kann demgemäß auch nicht zu einer erheblichen Verschiedenheit in der Wertung der Arbeitsleistung in den ersten und späteren Teilen des Akkordes führen. Es mag sein,

daß es für die Klägerin nicht leicht oder vielleicht unmöglich war, Arbeiter zu erhalten, die den letzten Teil der Arbeit zu dem mit den Beklagten vereinbarten Lohnsatz fertig stellten. Nachteile wird die Vereinbarung sofortiger Kündigung aber vielfach für den einen oder den anderen Teil haben, es kann also aus dem Vorliegen solcher Nachteile nicht der Rückschluß gezogen werden, daß der „Kündigungsaußschluß“ sich nicht auf die Akkordarbeit beziehen sollte. Es ist vielmehr immer daran festzuhalten, daß wenn einmal der Ausschluß der gesetzlichen Kündigungsfrist grundsätzlich vereinbart worden ist, der Wille, diesen „Kündigungsaußschluß“ für Akkord nicht gelten zu lassen, in bestimmter und zweifelsfreier Weise erhalten muß.

Der Klägerin ist auch nicht der Beweis gelungen, daß die Ausladung der ganzen Stahlladung von den Beklagten vertragsmäßig übernommen worden ist. Wenn bei den Verhandlungen, wie die Zeugen Eberstein und Pfaff bekunden, davon gesprochen worden ist, daß die Entladung des Stahnes in drei Tagen bewirkt werden müsse, damit die Klägerin nicht Liegegeld zu bezahlen brauche, so folgt daraus nur, daß die Beteiligten davon ausgingen, die Ausladung werde sich in drei Tagen bewirken lassen, nicht aber, daß die Beklagten unter Abänderung der getroffenen Kündigungsabrede verpflichtet sein sollte, die Ausladung vollständig auszuführen. Bei der rechtlichen Würdigung der erwähnten Erklärungen muß davon ausgegangen werden, daß beide Parteien an die Möglichkeit einer Kündigung während der Ausladezeit nicht gedacht und diese Möglichkeit daher auch gar nicht in den Bereich ihrer Erwägungen gezogen haben. Wäre dies der Fall gewesen, und hätte die Klägerin tatsächlich die sofortige Kündigung für den Akkord ausschließen wollen, so hätte sie dies zweifelslos ausdrücklich zu erkennen gegeben.

Es fehlt somit an jeder tatsächlichen Unterlage dafür, daß die von den Zeugen bekundeten Erklärungen irgendwie zum Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages geworden sind.

Hat demnach der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß die Beklagten nur noch verpflichtet waren, die Arbeit bis zum Abend des betreffenden Tages fortzusetzen, und ist demnach die Wortscheidung in allen Punkten gerechtfertigt, so mußte die Berufung zurückgewiesen werden, und zwar gemäß § 97 der Zivilprozessordnung auf Kosten der Klägerin.

Nach diesen beiden Entscheidungen zu schließen, dürfte der Rechtsbegriff dahin aufzufassen sein, daß bei Kündigungsaußschluß Unternehmer von Akkordarbeit, auch wenn es sich um einen Einheits-Akkord handelt, nicht nur entlassen werden, sondern auch aufhören können, bevor der Akkord vollendet ist. Natürlich vorausgesetzt ist, daß bei der Übernahme von Akkordarbeit nicht vorher der Wille zum Ausdruck gebracht wurde, daß die übernommene Akkordarbeit vollständig auszuführen ist. Unsere Verbandskollegen sind also zu ihrem Rechte gelangt. Trotzdem sich der Anwalt der klägerischen Firma alle ordentliche Mühe gab, das Urteil des Gewerbegerichts als irrig hinzustellen, ist ihm dies nicht geglückt. Die Firma Schönfeld hat neben ihrer Verurteilung eine schöne Summe Gerichtskosten zu bezahlen.

Die Belastung Deutschlands und Englands durch die Sozialpolitik.

Die Worte, die Prof. Bernhard von der Berliner Universität auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf im März d. J. über die Fortführung der deutschen Sozialpolitik sprach, erregten damals heftiges Aufsehen. Der Redner, früher selbst ein eifriger Sozialpolitiker, wandte sich gegen das angebliche Uebermaß der sozialen Fürsorge, zu dem wir in Deutschland gelangt seien, das den Arbeiter zur Verantwortungslosigkeit und Rentenhyfterie erziehe und die Arbeitgeber in ihrer Unernehmungslust lähme, indem es sie durch die zu großen aufgebürdeten Lasten gegenüber dem Auslande konkurrenzunfähig mache.

Der bekannte Statistiker Prof. Dr. E. Walz hat nun diese Aeußerungen des Berliner Professors zum Anlaß einer Untersuchung genommen, die sich mit der Belastung Deutschlands und seines ältesten und größten Konkurrenten auf dem Weltmarkt, Englands, durch die Sozialpolitik beschäftigt. Englands Sozialpolitik ist jünger als die Deutschlands: sie ist erst ein Produkt der letzten Jahre. Aber mit dem Eifer des Nachfolgers hat England sofort gemeint, seinen Vorgänger in seinen Leistungen noch übertrumpfen zu müssen. Die schon lange bestehende Haftpflichtversicherung der Unternehmer, die unserer Unfallversicherung entspricht, wird wie diese natürlich von den Arbeitgebern getragen. Die Kosten der im Jahre 1911 in Kraft getretenen Altersversicherung trägt allein der Staat, während bei der bereits vom Parlament beschlossenen aber noch nicht eingeführten Krankenversicherung die Unternehmer 3/5, der Staat 2/5 und die Arbeitnehmer 1/5 beizusteuern haben.

Sehen wir zunächst einmal von dieser letzten erst in Zukunft eintretenden Belastung ab, so ergibt sich folgendes Verhältnis der beiden Staaten:

	Deutschland (1909)		England (1909)	
	Min. pro Kopf der Bev.	Min. pro Kopf der Bev.	Min. pro Kopf der Bev.	Min. pro Kopf der Bev.
Armenlast	125	1,93	358	8,09
Unfall- u. Haftpflichtverf.	199	3,13	202	4,5
Alters- u. Invaliditätsverf.	240	3,75	197	4,4
Private Volksversicherung	—	—	267	6,0
Davon Beiträge				
der Arbeitgeber	414,2	6,50	202	4,5
der Arbeitnehmer	342,8	5,50	267	6,0
des Staats u. d. Gemeinden	175,0	2,60	555	12,4
zusammen	932,0	14,61	1024	22,9

1) Seit 1885. — 2) Seit 1911.

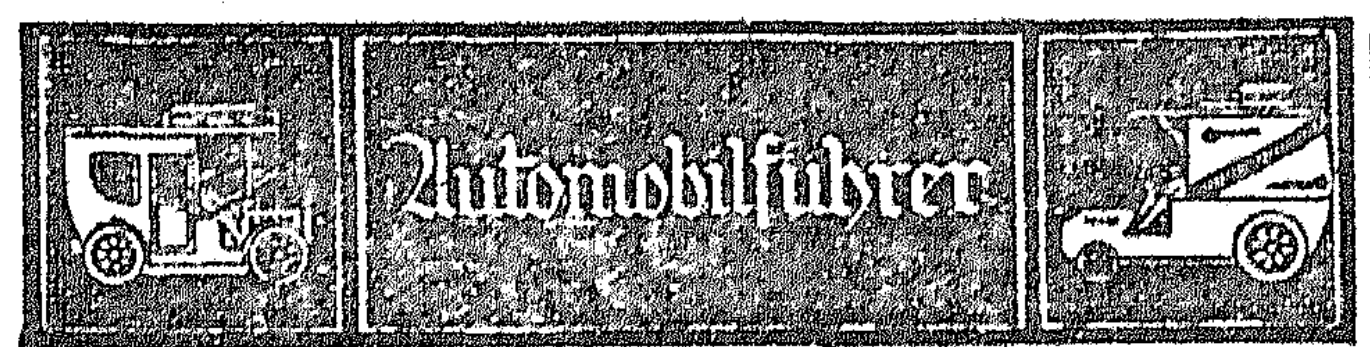
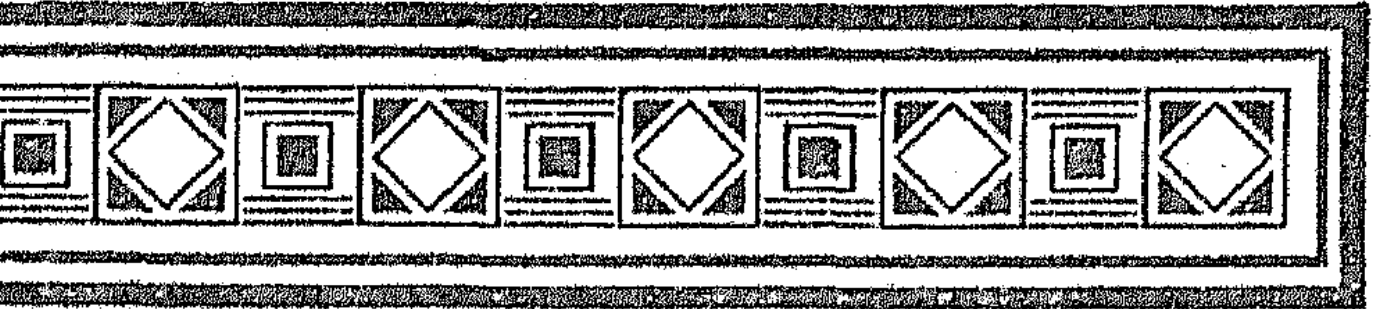
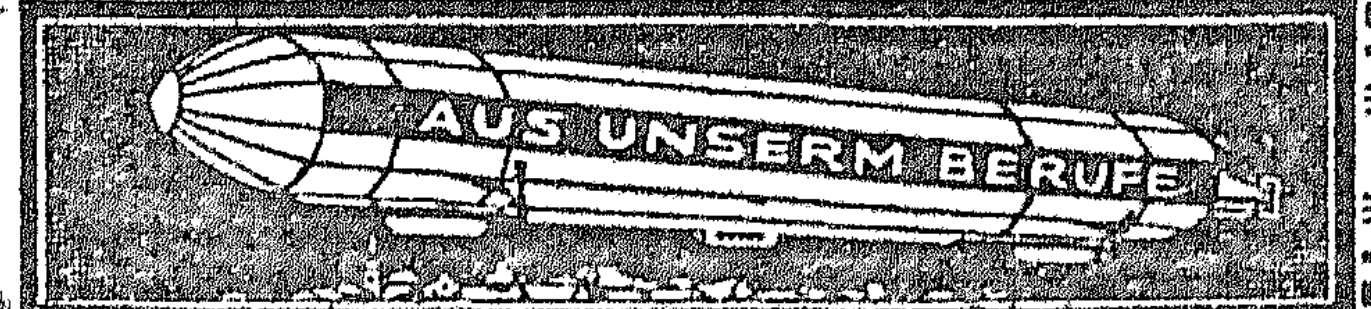
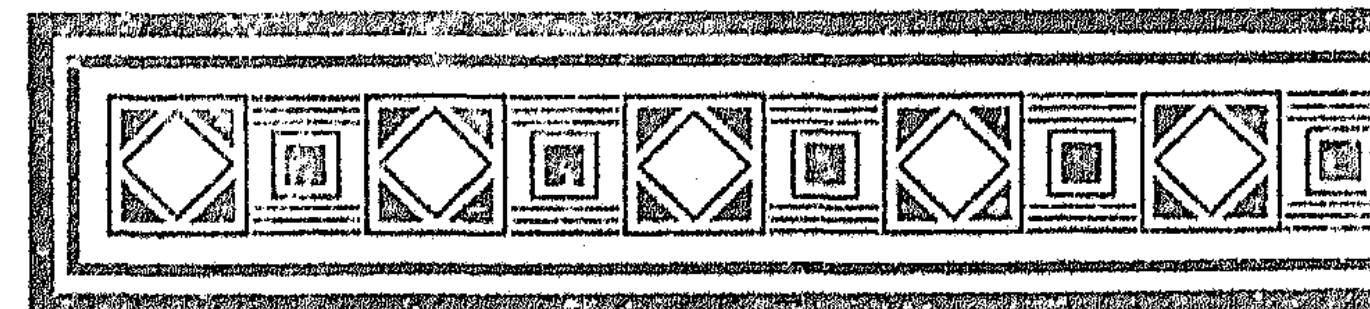
Sternach wären also wenigstens seit dem letzten Jahre die englischen Unternehmer, gemessen an der Kopfzahl der Bevölkerung, etwa $\frac{1}{2}$ so stark belastet wie die deutschen. Bei den Arbeitnehmern wäre die Belastung ziemlich die gleiche, während der Staat unter Sinezurechnung der Armenlasten in England ungefähr den fünffachen Betrag des in Deutschland aufgewendeten für soziale Verpflichtungen zu zahlen hätte. Die vom gesamten Volke zu tragenden Lasten der sozialen Fürsorge sind pro Kopf in England um die Hälfte größer wie in Deutschland.

Mit dem in Kürze bevorstehenden Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes verschiebt sich dieses Verhältnis noch wesentlich. Die Belastung der Unternehmer erhöht sich durch dieses Gesetz um 367 Mill. M. oder um 8 M. pro Kopf. Die englischen Unternehmer werden also in Zukunft eine relativ doppelt so hohe Belastung zu tragen haben wie die deutschen, während für den Staat die sozialpolitischen Lasten pro Einwohner sogar 6-7mal so hoch sein werden wie bei uns.

Man könnte vielleicht gegen die hier von Ballod aufgestellte Berechnung einwenden, daß England eine weit größere Arbeiterbevölkerung (relativ) hat, als Deutschland, weshalb nicht die Umrechnung auf den Kopf der Bevölkerung, sondern auf den Kopf des Arbeiters die richtigere wäre. Man würde dabei zu einer etwas niedrigeren Belastung der englischen Arbeitgeber kommen, als in obiger Berechnung angegeben. Immerhin würde das nichts an der Tatsache ändern, daß in aller nächster Zukunft der englische Arbeitgeber einen weit höheren Betrag für die Sozialpolitik aufzuwenden haben wird, als der deutsche. Auch die höheren Beiträge der englischen Arbeiter zu den Gewerkschaftskassen und an die statistisch nicht voll erfaßbaren „Friendly Societies“ müssen in letzter Linie ja von den Unternehmern getragen werden, da eben der

englische Arbeiter durch diese mannigfachen Verpflichtungen gezwungen ist, höhere Löhne zu fordern und sie auch erhält.

Mit Recht wendet sich Professor Ballod voll Empörung gegen die Annahme, daß Deutschland gerade in dem Augenblicke, in dem England im Interesse seiner Volksgesundheit so schwere neue Lasten auf sich nimmt, die seinen erleichtern solle. Er weist die Leute, die so gern bereit sind, für die militärische Stärkung des Volkes jedes Opfer zu bringen, aber für die sozialen Pflichten nichts übrig haben, darauf hin, daß in einer Reihe von Staaten die militärische Tauglichkeit im bedenklichen Grade sinke, daß der Geburtenrückgang der letzten Jahre mindestens mit einem Rückgange der Volkskraft und Volksmacht in der Zukunft bedrohe, und fährt dann fort: „Angesichts all' dieser Fragen über sozialpolitische Belastung zu klagen, erscheint vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt, solches wäre höchstens zu erwarten von Vertretern einer Krämmerpolitik, die aber noch stets den Staaten und Völkern, die von ihr nicht lassen konnten, den Untergang gebracht hat.“



2. ihn beleidigt hat, und zwar öffentlich.
Die von ihm begangene Beleidigung ist zwar erst in Erwiderung einer ihm selbst vom Antragsteller zugesagten Beleidigung verübt worden. Dennoch aber hat das Gericht mit Rücksicht auf die gesamte Sachlage davon Abstand genommen, gemäß § 193 Strafgesetzbuches den Angeklagten für straflos zu erklären.

3. sagt das Reichsgericht, stand es im Ermessen des Gerichts, den § 199 des Strafgesetzbuchs anzuwenden. Soll heißen: das Gericht kann einen Droschkenfahrer wegen Beleidigung freisprechen, der zuerst von seinem Fahrgast beleidigt wurde und ihn wieder beleidigt hat. Das Gericht kann es, aber es tut dies nicht.

Erpressung, Nötigung und Beleidigung waren die Anklagepunkte, gegen die sich der Kraftdroschkenführer A. S. im Dezember vorigen Jahres vor der Berliner Strafkammer zu verteidigen hatte. Am 21. August hatte der Angeklagte den Kaufmann Max Heilbrunn mit drei Begleitern, Hund, 200 Kilogramm Gepäck und Handgepäck vom Stettiner Bahnhof nach der Wohnung des Fahrgastes, Brückenallee 13, befördert. S. fragte den Gepäckträger nach dem Gewicht des Gepäcks und verstand 210 Kilogramm, worauf er den Zuschlag auf 2,75 einschaltete (Gepäck 2,25, Hund 0,25 und Blechmarke 0,25 M.). Als nun der Kaufmann zahlen sollte, behauptete, daß er 25 Pf. weniger für das Gepäck zu zahlen habe, hielt es aber nicht für nötig, den Chauffeur darauf aufmerksam zu machen, daß das Gepäck nur 200 Kilogramm wiege. Erst als S. ihm vorrechnete, wie er zu seiner Forderung gekommen sei, erklärte er, daß S. das Gepäck zu schwer taxiert hätte. Der Chauffeur glaubte aber dem Gepäckträger, den er richtig verstanden zu haben wähnte, mehr, als dem Kaufmann, und bestand auf seiner Forderung um so beharrlicher, als er für die Differenz nun das Handgepäck in Anrechnung brachte. Darauf erklärte der Kaufmann Heilbrunn, er sei es endlich müde, sich bei jeder Autofahrt betragen zu lassen. S. wollte ihn auch betragen, er lasse sich aber von ihm nicht „besuchen“ und „begucken“. Er bot S. 5 Mark und wollte ins Haus gehen. Jetzt hielt S. den Kaufmann zurück, indem er ihn an dem über den Arm hängenden Ueberzieher festhielt, der dabei herabrutschte. Der Kaufmann zahlte jetzt und drohte mit einer Beschwerde. Der Chauffeur stellte Strafanzug gegen den Kaufmann wegen öffentlicher Beleidigung, die der Staatsanwalt zurückwies, weil niemand das Wort „Betrüger“ gehört habe. (In der Anklageschrift gegen S. wird als erschwerend hervorgehoben, daß der Streit in lauter, grober Form geführt worden sei.) Außerdem habe M. S. in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Bei der Strafabmessung war die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten zu berücksichtigen. Die Sicherheit des Publikums fordert jedoch gegen Gewalttätigkeiten von Chauffeuren, wie sie im vorliegenden Falle verübt worden ist, nachdrücklichen Schutz. Mit Rücksicht hierauf ist für die Nötigung eine Geldstrafe von 30 M. eine angemessene, aber auch ausreichende Sühne. Für die Beleidigung hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage eine Geldstrafe von 20 M. für ausreichend erachtet.

Das Reichsgericht hat am 23. April 1912 die Revision verworfen und sich die Gründe der Strafkammer zu eigen gemacht.
Auf Antrag des Angeklagten war der Polizeileutnant Schwendertel geladen, der bekunden sollte, daß das Polizeipräsidium einen Befehl an die Schutzmännschaft erlassen habe, wornach angeordnet wird, daß die Schutzeule sich in Fahrgastbetriebsstellen nicht einzumischen haben (daß also die Droschkenschaffere auf Selbsthilfe angewiesen seien).

Von der Anklage der Erpressung wurde S. freigesprochen, weil er zu seiner Forderung berechtigt gewesen sei. Dagegen sei der Tatbestand der Nötigung erfüllt. Der Angeklagte hat dem S. den Ueberzieher unter der Drohung, mit diesem evtl. davonzufahren, wenn er nicht zahle, mit Gewalt fortgerissen und den Zeugen durch diese Gewaltanwendung zur Zahlung genötigt. Die Gewaltanwendung ist widerrechtlich erfolgt. Der Angeklagte beruft sich auf die Vorschrift des § 229 B. G. B. über berechnete Selbsthilfe und führt aus, er habe auf andere Weise nicht zur Erfüllung seiner berechtigten Forderung kommen können, da die Polizeibeamten angewiesen seien, sich in betrieblige Streitigkeiten zwischen Droschkenschaffern und Fahrgästen nicht einzumischen, obrigkeitliche Hilfe mithin nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen sei und ohne sofortiges Eingreifen seinerseits die Gefahr der Verwirklichung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung seines Anspruches bestanden habe. Diese Ausführung ist jedoch abwegig. Der Angeklagte hatte den Zeugen vor ein bestimmtes Haus gefahren, das Gepäck von dem Portier in Empfang nehmen sehen. Es war ihm daher ein leichtes, durch Nachfrage die Adresse seines Fahrgastes festzuhalten und in einem Zivilprozeß gegen denselben sein Recht geltend zu machen.

Ein solcher sogenannter (1) Erlaß, sagte der Sachverständige, ist allerdings an die Polizeireviere gegeben worden. Aber dieser sogenannte Erlaß wird vielfach von den Polizeibeamten mißverstanden und falsch ausgelegt. Vielmehr soll sich der Beamte, wird er von einem Droschkenschaffern um Hilfe angegangen, zunächst die Sache anhören und sich überzeugen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Liegt dieselbe nach seiner Ueberzeugung nicht vor, so braucht er allerdings nicht einzuschreiten. Deshalb, sagt der Sachverständige weiter, weil die Beamten den Erlaß vielfach falsch auslegen und die Droschkenschaffere keine Hilfe bekommen können, sind sie der Meinung, sie haben ein Pfändungsrecht.
Kollegen, noch einige allgemeine Bemerkungen. Dies Urteil eröffnet nicht gerade angenehme Perspektiven für uns Droschkenschaffere. Der verurteilte Kollege schreibt uns, daß er folgende Lehren daraus ziehe:



Berlin. Daß die Lage unserer Kollegen in den Brauereien trotz der Tarife keine rosige ist, hatten wir des öfteren Gelegenheit, feststellen zu können. Daß aber durch den Zusammenschluß der Brauereien, durch die Konzentration des Kapitals im Braugewerbe und damit der fortschreitenden Technik der maschinellen Anlagen nicht allein ein großer Teil unserer Kollegen überflüssig, sondern auch die Behandlung von Tag zu Tag eine schlechtere und herausfordernde wird, können wir an hundert Beispielen nachweisen. Hier nur eins. Im Münchener Brauhaus entstanden zwischen einem Fahrer und seinem Mitfahrer Differenzen. Der Direktion waren diese Differenzen ein willkommener Anlaß, den Mitfahrer zu entlassen. Die Organisationsvertreter, welche vorstellig wurden, erhielten seitens der Direktion zur Antwort, daß der Mitfahrer bei der Rundschaffung zu vorlaut sei, außerdem sei er schmierig, d. h. nicht sauber genug. Im übrigen mache die Direktion von ihrem Rechte der Entlassung ohne weiteres Gebrauch; es müsse ihr überlassen werden, mit ihren Arbeitnehmern so oft zu wechseln, wie es ihr bestehe. Wir hoffen, daß unsere Kollegen sich diesen Auspruch recht einprägen werden. Als nun seitens der Organisationsleitung erklärt wurde, daß wir uns bei der Rundschaffung über das Betragen des Mitfahrers erkundigen würden, wurde uns dies verboten. Grund genug für uns, dies erst recht zu tun. Wundert müssen wir uns, daß die Direktion des Münchener Brauhauses uns für so naiv hält, daß wir uns unsere Information verbieten lassen; schließlich verbietet man es uns auch, daß wir diese Vorfälle unseren Mitglieðern weiterbreiten, damit dieselben dieser Handlungsweise die nötige Beachtung schenken. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die Direktion des Münchener Brauhauses auf Sauberkeit sieht, dann wird es ihre Aufgabe sein, auch die Grundlagen zu dieser Sauberkeit zu schaffen. Wenn wir jetzt 50 im Betrieb tätigen Arbeitnehmern nur eine Brause vorhanden ist, so ist das doch auch nicht der Forderung der Betriebsleitung angemessen. Wenn aber Aufenthaltsräume für einzelne Gruppen überhaupt nicht vorhanden sind, dann sind wir der Auffassung, daß die Direktion des Münchener Brauhauses mit ihren Arbeitnehmern ein eigenartiges Spiel treibt. Von unseren Kollegen erwarten wir, daß sie den Zusammenhalt und die Einigkeit mehr pflegen und Differenzen unter sich von der Organisationsleitung und nicht vom Arbeitgeber regeln lassen.

1. Die Staatsgewalt ist nicht nur bestrebt, den Erpressungsparagrafen auf gemeine Verbrechen scharfer anzuwenden, sondern, wie man sieht, auf ganz harmlose Dinge, wo es sich nur um ein Mißverständnis handeln konnte. Hierbei möchte ich zugleich den Kollegen ans Herz legen, nicht so gewissenhaft zu sein, wie ich es war, und nie den Gepäckträger zu fragen, was das Gepäck wiegt. Weil ich es tat und, wie ich nach den beideten Aussagen annehmen muß, den Gepäckträger in dem Trübel mißverstanden habe, wurde vom Gericht angenommen, ich hätte die Zahl 200 Pf. richtig gehört, und wollte dennoch 25 Pf. erpressen. Ich wäre unweigerlich verurteilt worden, wenn nicht erwiesen worden wäre, S. hätte Handgepäck mitgeführt. Hätte ich also nicht nach dem Gewicht gefragt, konnte mir das Gericht nicht sagen, ich habe bewußt zuviel gefordert.
2. Nötigung. Wieviel Kollegen werden unter uns sein, die noch nicht gezwungen waren, durch sanften Druck auf den Fahrgast das Fahrgeld locker zu machen. Nach dem Urteil dürfen wir aber nicht den sanftesten Druck auf den Fahrgast in allen den Fällen ausüben, wo es uns dringend möglich ist, die Adresse desselben zu erfahren, wenn auch der Schutzmann dabei steht und sagt: Pfänden Sie ihn doch! Dazu haben Sie ja das Recht! Nein, Kollegen! Wir sollen länger sein wie ein Schutzmann, sagt das Urteil. Dem Schutzmann schade's nicht, wir werden wegen Nötigung bestraft. In diesem Falle dürfte es sich empfehlen, ruft jemand einen Schutzmann um Hilfe an, nicht zu sagen, der Fahrgast will nicht bezahlen, sondern zu sagen: bitte, stellen Sie mir den Fahrgast fest, ich will ihn wegen Betrug an-



Es bedarf des weiteren keiner Erörterung, daß die Aeußerung des Angeklagten dem Zeugen S. gegenüber den Tatbestand der Beleidigung erfüllt.
Sternach rechtfertigt sich die tatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte zu Berlin am 21. August 1911 durch 2 selbständige Handlungen den Kaufmann Heilbrunn (jetzt Kneisebeckstraße 77-78)
1. widerrechtlich durch Gewalt zu einer Handlung genötigt,

Leipzig. Um 5 Pfennige. Gebat Kutscher! Fahren Sie mich nach der Humboldtstraße 31.
Mit diesen Worten wendete sich im März dieses Jahres eine etwas forpudente Dame an einen am

Thomaskirchhof mit seinem Gefährt stehenden Droschkentritter. Dieser bringt seinen Wagen in Ordnung, die Dame nimmt Platz, und das Köstlein zieht an. Nach der Katharinenstraße zu geht die Fahrt. Doch aus der Gasse kommt ein Lastfuhrwerk, das der Droschke auf einen Augenblick den Weg nach der Katharinenstraße zu versperrt. Wohl oder übel muß der Droschkentritter seinen Gaul einen Augenblick in die Gasse einlenken.

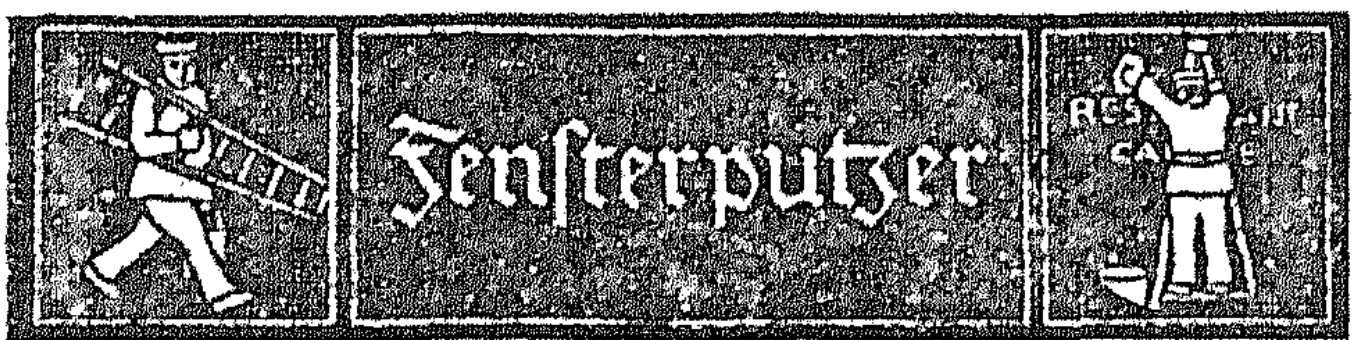
Nur einen Augenblick, denn der „verkehrsstörende“ Lastwagen hat gleich den Weg freigegeben, der Droschkentritter kann daher sein Gefährt wieder nach der Katharinenstraße wenden. Schon aber hat sich die im Wagen sitzende Dame erhoben, unwillig ruft sie dem Kutscher zu, daß er den falschen Weg eingeschlagen habe. Der Kutscher nimmt keine Notiz von dieser Bemerkung, was versteht denn die Frau Justizrätin vom Hofe? Im Droschcentrott geht es weiter, nach der Humboldtstraße.

Schließlich ist das Ziel erreicht, die am Wagen angebrachte Taximeteruhr vermerkt als Fahrpreis 80 Pf. Doch die Frau Justizrätin rechnet auf ihre Weise. Sie weigert sich, den angezeigten Preis zu zahlen, und bietet dem Kutscher 75 Pf. Natürlich hat sie dafür auch eine Begründung. Gerade am Ziel wäre der Reiger von 70 auf 80 gerückt. Wäre der Kutscher nicht in die Gasse eingekracht, dann könnte der Reiger nicht am Ziel auf 80 vorrücken. Doch diese Scharfsinnigkeit imponierte dem Kutscher wenig. Wie Schylos auf seinem Schein bestand er darauf, daß die Frau Justizrätin den angezeigten Betrag zahle. Wie sollte auch er, der arme Schlicher, dazu kommen, für die Frau Justizrätin 5 Pfennig draufzuliegen? Hartnäckig, wie nur eine Dame sein kann, weigerte sich Frau Justizrätin, bis der Kutscher einen Schylo herbeizitierte. Diefem gelang es schließlich, die Dame zu bewegen, die Forderung des Kutschers zu zahlen.

Frau Justizrätin bleich und — schwarz Rache. „Ich werde Sie bei dem Herrn Polizeidirektor, der ein Bekannter von mir ist, anzeigen.“ Und so geschah es. Von ihrem Gemahl hat sich die Frau Justizrätin jedenfalls alle einschlägigen Gesetzesparagrafen erklären lassen, denn sie machte Anzeige wegen — versuchten Betrugs, Erpressung, grober Beschimpfung und Bedrohung. Natürlich, durch das Einfahren in die Gasse hat der Kutscher absichtlich einen Umweg gemacht, um einen höheren Fahrpreis zu erzielen; sein Drängen auf Zahlung ist selbstverständlich — Erpressung; die Tafsache, daß der Kutscher nicht vor ihrer Gnade der Frau Justizrätin zusammengedrückt ist, bedeutet eine — grobe Beschimpfung, und die Reußerung: Wenn Sie nicht zahlen, hole ich einen Schylo, ist eine glatte Bedrohung. Doch vermochte sich die Polizei der Ansicht der Frau Justizrätin nicht anzuschließen, sie ließ diese Paragraphen-sammlung mit einem einzigen Federstrich durch. Aber die allwissende Polizei wußte doch Rat, um der Frau Rätin zu ihrem „Recht“ zu verhelfen, sie bestrafte den Kutscher mit 2 Mk. Geldstrafe, weil er nicht der Vorschrift entsprochen habe, den kürzesten Weg zu benutzen.

Die Frau Justizrätin mochte denken, nun sei ihre Rache gekühlt, aber der Kutscher beantragte richterliche Entscheidung, über die am Donnerstag verhandelt wurde. Der Richter konnte sich nicht genug wundern, daß von dieser Sache so viel Aufhebens gemacht wurde, aber die Sache konnte doch nicht rückgängig gemacht werden. Frau Justizrat M. Hubert trat als Zeugin auf und warf dem fündigen Kutscher noch ein-

mal alle seine Verbrechen vor, während der Kutscher knapp darlegte, daß er gegen keine Bestimmung verstoßen habe. Zur Vorsicht habe er die damals durch-fahrene Straße noch mehrmals abgefahren, dabei habe sich herausgestellt, daß schon 13 Häuser vor dem Haus Nr. 31 der Reiger auf 80 gerückt sei. Frau Justizrat Hubert beschwor zwar, daß die Uhr erst am Ziel auf 80 zeigte, doch half ihr dieser Eid nichts. Das Gericht sprach den Kutscher frei. Es habe ihm nicht widerlegt werden können, daß er durch ein Lastfuhrwerk verhindert war, nach der Katharinenstraße zu fahren.



Leipzig. Und immer wieder die Sazonia. Es dürfte schwer halten, in Leipzig noch eine zweite Firma zu finden, die von den Arbeitern so häufig verklagt wird, als die Fenster-Reinigungsgesellschaft Sazonia. Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Bernhard Grünert, ist beim Gewerbegericht sehr bekannt. Es handelt sich in der Regel um elend bezahlte Arbeiter, die wegen ein paar lumpiger Mark jener verdienten Lohnes oder wegen ihrer Skaution klagten müssen. Die Firma hat auch in ihrer Arbeitsordnung eine Bestimmung, wonach sich die Eintretenden verpflichten, dem Transportarbeiterverband nicht anzugehören und auch nicht beizutreten. Wer von den Arbeitern trotzdem von seinem Koalitionsrecht Gebrauch macht, wird mit Verlust seiner Skaution bestraft. So melden sich bei der Firma meist unorganisierte und daher wenig widerstandsfähige Arbeiter, mit der sie nach Belieben umspringen kann. Erst vor einigen Tagen klagte ein von auswärtig zugereister unorganisierte Arbeiter auf Zahlung von 10 Mk. Lohn wegen vorzeitiger Entlassung und auf Zahlung seiner Skaution in Höhe von 5 Mk. Die Firma verweigerte im Zahlungs-termin die Zahlung. Der Kläger hätte nun mehrere Tage warten müssen, bis seine Klage vor vollbefehltem Gewerbegericht verhandelt wurde. Er erklärte jedoch, er habe nicht die Mittel, sich länger in Leipzig aufzuhalten. Es ist anzunehmen, daß der Mann unter Angabe seiner Ansprüche aus Leipzig abgereist ist. Ganz ähnlich lagen die Dinge bei dem aus Frankfurt zugereisten Fensterputzer K., der es aber doch noch möglich gemacht hat, den Termin vor vollbefehltem Gewerbegericht zu erwarten. K. hatte bei der Firma mehrfach um Arbeit angefragt. Am 18. Juni hatte der Geschäftsführer Grünert gesagt: „Geben Sie Ihre Papiere her, Sie können morgen früh anfangen.“ Am andern Tage verlangte Grünert, der Fensterputzer solle unterschreiben, daß er nicht Mitglied des Transportarbeiterverbandes sei. Darüber kam es zu Differenzen, wobei K. erklärte, es sei ein Schuft, wer seine Sache verweigert. Darauf bekam K. seine Papiere, aber keine Arbeit. Er klagte nun auf Zahlung von 5 Mk. Entschädigung für den 19. Juni, mit der Begründung, Grünert habe ihn schon am 18. Juni fest angenommen ohne nach seiner Mitgliedschaft im Transportarbeiterverband zu fragen. Der Geschäftsführer behauptete, er habe schon am 18. Juni zu K. gesagt: „Sehen Sie sich die Arbeitsordnung an.“ Die Zeugen für diesen Vorgang sollte der Geschäftsführer mitbringen, sonderbarerweise hatte er das im nächsten Termin vergessen. Nun erbot sich der Grünert, er wolle als

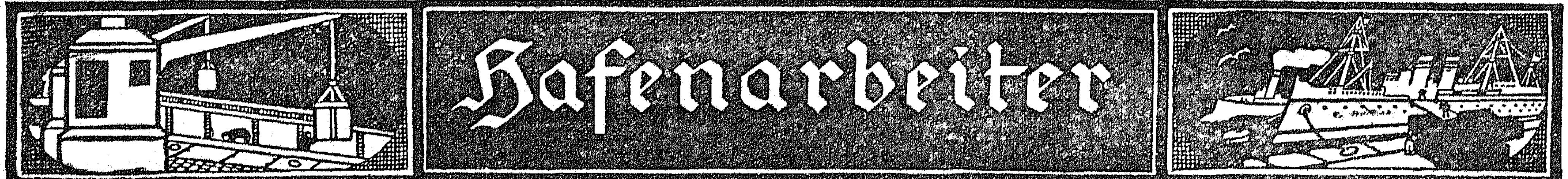
Zeuge für seine Gesellschaft auftreten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das zulässig, obwohl der Geschäftsführer die Gesellschaft im Prozeß vertrat. Er beschwor dann auch, daß er K. auf die Arbeitsordnung aufmerksam gemacht habe. Außerdem sei das Verhältnis am 19. Juni im beiderseitigen Einverständnis gelöst worden, denn K. habe seine Papiere selbst zurückverlangt. Gegen die beschworene Zeugenaussage konnte der Kläger nicht aufkommen, er wurde mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen.



Görlitz. Welche Löhne in der Oberlausitz im Handelsgewerbe noch gang und gäbe sind, zeigt eine Gerichtsverhandlung vor der Görlitzer Strafkammer vom 26. Juni. Es hatte sich der Kontordierer Mag Michael, welcher in der chemischen Fabrik von Schuster u. Wilhelmi im Nachbarstädtchen Reichenbach (O.-L.) als Kontordierer beschäftigt war, wegen Betrag und Urkundenfälschung zu verantworten. Er fälschte auf einer Postanweisung, welche für die Firma aus Holland eingelassen war und auf 72 Mk. lautete, die Unterschrift eines Profuristen und drückte den Firmenstempel darauf, um sich das Geld von der Post aus-händigen zu lassen, was ihm aber nicht gelang. Er war gefänglich und gab an, die Tat aus Not verübt zu haben, weil er nur 12, 50 Mk. Lohn erhielt und mit diesem nicht auskommen konnte. Das Gericht ließ Mikde walt en und verurteilte ihn zu 1 Monat Gefängnis und Tragung der Kosten.

Wer ist hier der Schuldige, wer gehört auf die Anklagebank? Der arme Teufel Kontordierer, welcher bei einem Wochenlohn von sage und schreibe 12, 50 Mk. in seiner Not den Versuch unternahm, sich auf rechtswidrige Weise Geld zu verschaffen, um wenigstens leben zu können, — oder die schwerreichen Besitzer der großen chemischen Fabrik, die es mit ihrem Gewissen vereinbaren, einen vollwertigen Arbeiter in dieser Weise zu entlohnen, dieser aber, der Not gehorchend, auf die Verbrechensbahn gedrängt wird. Die Verantwortung überlassen wir den Kollegen im Lande. Den Kontor- und Hausdienern möge dieser Fall zur Belehrung dienen, ihren Dünkel, den sie bis heutigen Tages noch besitzen, abzulegen und sich ihrer Berufsorganisation, dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, anzuschließen, um so die Mißstände, die im Handelsgewerbe noch an der Tagesordnung sind, zu beseitigen, und wenn es vor der Hand nur auf dem Wege der öffentlichen Kritik geschieht.

Sonneberg. Die Einbinder, Binder, Ueberschreiber und Lageristen der hiesigen Spielwaren-Exporteure sind angeichts ihrer gedrückten wirtschaftlichen Lage in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Verwaltung des Gau Thüringen hat am 6. Juli die Forderungen der Arbeitnehmer den Firmeninhabern auftraggemäß eingeleitet. Die Forderungen verlangen in der Hauptsache eine Verallgemeinerung der bereits in einigen Geschäften der Branche bestehenden günstigeren Arbeitsbedingungen. In Betracht kommen circa 70 Firmen mit ungefähr 400 Beschäftigten. Es steht zu erwarten, daß die Arbeitgeber den Forderungen der Arbeitnehmer geneigt gegenüberstehen.



Bremen. Zur Lohnbewegung. Nachdem sich bereits am Freitag, den 26. Juni, eine Versammlung der Schauerarbeiter und der im nicht ständigen Arbeitsverhältnis stehenden Speditionsarbeiter mit den Angeboten der Unternehmer beschäftigt, die Angebote jedoch an die Kommission zur nochmaligen Verhandlung mit den Arbeitgebern zurückverweisen hatte, nahm am Montag, den 1. Juli eine zweite Versammlung Stellung zu dem neuen Verhandlungsergebnis. Die Lohnkommission erklärte nochmals einen ausführlichen Bericht über den Gang der Verhandlungen mit den Unternehmern und deren weitere Zugeständnisse von der am Sonnabend, den 29. Juni stattgefundenen letzten Verhandlung. Es hatten acht, teilweise recht lange Sitzungen stattgefunden, und manchmal habe es den Anschein gehabt, als ob an eine friedliche Erledigung der Lohnbewegung nicht zu denken sei. Das Endergebnis der letzten Verhandlung war folgendes: Tagelohn: Vom 1. Juli d. J. 5,10 Mk., vom 1. Januar 1913: 5,20 Mk.; bisher wurden pro Tag 4,80 Mk. bezahlt. Für Ueberstunden wurden 10 Pf. pro Stunde, für die Nacht 1,50 Mk. Zuschlag bewilligt. Für Arbeiten am Lande: Ab 1. Juli 1912: 4,80 Mk., ab 1. Januar 1913: 4,90 Mk. Bis jetzt wurden 4,50 Mk. bezahlt. Für Sonntagsarbeit wurden 2, — Mk. mehr bewilligt. Bis jetzt wurden bezahlt für den vollen Sonntag, von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags 7 Mk. im Schiff und 6 Mk. am Lande. In Zukunft also 9 und 8 Mk. Ferner soll in Zukunft für schlechtere Arbeiten bei 9 weiteren Artikeln ein Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde bezahlt werden und bei 7 Artikeln ein Zuschlag von 15 Pf. Für die Mittagspause und von 4 bis 6 Uhr morgens 20 Pf. mehr für die Stunde. Für Kohlenarbeiten im Akkord wurden 2/3 bis 5 Pf. pro Tonne mehr bezahlt. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit ein Zuschlag

von 10 Pf. pro Tonne für Phosphat 5 Pf. pro Tonne; bei Nacht- und Sonntagsarbeit 15 Pf. Zuschlag pro Tonne. Für Ballast wurde ein Zuschlag von 2 Mk. pro Schute erzielt. Ferner wurden mehrere Positionen des Tarifes präziser festgelegt. So soll in Zukunft die Wartezeit bei Lohnzahlungen nach 7 Uhr abends mit 80 Pf. pro Stunde bezahlt werden. — Dann soll ab 1. Mai nächsten Jahres, nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde der neunständige Arbeitstag ohne Kürzung des Lohnes eingeführt werden. Zu den Verhandlungen mit der Behörde sollen drei Vertreter der Arbeiter zugelassen werden. Nach langer, teilweise recht lebhafter Diskussion wurden die Angebote der Unternehmer mit großer Majorität angenommen. Die Gültigkeit des Vertrages beträgt zwei Jahre. Für die übrigen Gruppen haben Verhandlungen ebenfalls begonnen und hoffen wir, daß auch hier eine Verständigung herbeigeführt wird. Zu bemerken ist noch, daß für die Arbeiter der „Bremer Lagerhausgesellschaft“ und für die im Klüdningsverhältnis stehenden Arbeiter der Dampfschiffahrtsgesellschaften „Argo“ und „Neptun“ und des Staierunternehmens „Heinrichs“, wo bisher keine Tarifverträge bestanden, in Zukunft ebenfalls Verträge abgeschlossen werden.

Danzig. Zu Laurential fand am Donnerstag, den 27. Juni, eine recht interessante Versammlung der Hafenarbeiter statt. Der Gauleiter referierte über: „Welche Organisation vertritt die Rechte der Hafenarbeiter“. An der Hand eines reichen Materials verwickelte Redner auf den Entwicklungsgang der modernen Organisationen von den sechziger Jahren bis heute. Und speziell auf die Entwicklung der Hafenarbeiterorganisation zum Industrieverband der heutigen Einheitsorganisation, dem „Deutschen Transportarbeiter-Verband“. Weder konnten die Ausnahmegesetze —

Sozialistengesetz — die Bewegung aufhalten, noch die gegnerischen Organisationen unsere Ideen vernichten. Und alle Maßnahmen, die man auch für die Zukunft seitens der Herrschenden gegen uns treffen will, werden zerfallen an dem Willen der modernen Organisationen. Die Hirsch-Dunderscher Vereine, welche uns Leben gerufen wurden, um die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit herzustellen, haben versagt. Sie sind zur Bedeutungslosigkeit degradiert. Die christlichen Organisationen, welche zum Zwecke der Vernichtung der sogenannten sozialdemokratischen Verbände gegründet wurden, versagen ebenfalls. Denn ihr Ziel werden sie nie erreichen; und um lebensfähig zu sein, werden sie immer mehr zum Kampfe gezwungen, ergo auch als Feinde des Kapitals betrachtet und dementsprechend behandelt werden. Die Folge wird sein, daß sich immer mehr die Kollegen unserer freien Organisation zuwenden, und daß uns mehr und eher, je weniger jene christlichen Organisationen für die Arbeiterklasse schaffen. Die Arbeiter haben heute eben begriffen, daß die Religion kein Scheidegrund sein darf. Genau so wie der christliche Arbeiter neben dem jüdischen bei dem Unternehmer Schulter an Schulter frohden muß, genau so muß er auch Schulter an Schulter mit ihm in einer Organisation stehen, um den gemeinsamen Kampf für Verbesserung seiner Lage aufzunehmen. Die Not kennt kein Gebot! Und genau so wie des ungläubigen Arbeiters Familie hungert — nicht bloß nach den bishigen Lebensmitteln, sondern auch nach den geistigen Gütern unseres Vaterlandes, — genau so hungert auch der christlich gestimmte Arbeiter danach. Schade nur — so hob Redner hervor — daß die Arbeiter hier ihre Kraft zersplittern, um so den Unternehmern mit ihrer Unmöglichkeit den Rücken zu steifen. Daß diese christliche Organisationen von dem, — von den Besten der vorgeschriebenen —

Wege abgewichen sind, beweisen die letzten Vorgänge. Der Papst in Rom will, daß diese Organisationen ihre Selbständigkeit aufgeben sollen, und das ist gleichbedeutend mit dem Unterordnen der Arbeiter unter den Willen der herrschenden Klassen. Dies werden die Arbeiter sich nicht gefallen lassen und die Folge wird sein, entweder die christlichen Organisationen werden keine Kampforganisationen wie wir, oder die Mitglieder werden das einzig Richtige tun und ins Lager der freien Organisationen abzuweichen. Das wissen aber auch die Besiegten. Sie versuchen sich schon bei Zeiten darauf einzurichten. Die Gründung der gelben Organisationen ist nicht so von ungefähr. Erst wollte man die Arbeiter durch Harmonisierungsmaßnahmen von ihren ersten Zwecken und Zielen abhalten. Als dies nicht gelang, mußte die Reaktion mit dem Sozialistengesetz einschreiten, um die Arbeiter mit Gewalt von ihren Zielen abzubringen. Doch auch, auch dies schlug fehl und nun glaubte man, an das patriotische und christliche Herz der Arbeiter appellieren zu müssen, und man stellte uns die christlichen Organisationen im Namen Christi zum Bruderkampfe entgegen. Aber alle Mittel haben nicht gezogen. Weder die Harmonie noch die Polizeidiktatur und der Hinweis auf die patriotisch-christliche Gesinnung vermag heute noch einen Hund hinterm Ofen hervorzulocken. Und wenn solche Mittel versagen, so dann müssen eben andere angewandt werden. Der heutige Kapitalismus zeitigt schon besondere Blüten; Blüten seines Verfalls. Heute verabscheut es das christliche, nationale, patriotische und sehr christliche Kapital schon lange nicht mehr, mit aus- und inländischem Gefindel gemeinsame Sache zu machen, um die modernen Organisationen niederzurücken. Leute mit doppelter Moral und solche, die nicht bloß das Zuchthaus mit dem Kessel gestreift haben, werden von den Kapitalisten als Liebende Herz gedrückt, wenn es heißt, den dreizehn Mal heiligen Prophet zu sichern. In den gelben Organisationen finden sie ihren Nährboden. Da, ebensowenig wie sich die freien Organisationen vorher gefürchtet haben, werden sie sich jetzt vor diesen Sumpfpflanzen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu fürchten brauchen. Die moderne Arbeiterbewegung wird fortwährend trotz allem. Die freie Organisation ist aber auch nur die einzige Organisationsform, welche die Interessen der Arbeiter nach allen Richtungen vertritt. Ohne Falsch und Fehd verfolgt sie ihren Weg und wird dadurch immer stärker und zielbewußter. Würde sie dies Ziel für die Interessen der Arbeiter nur einmal aus den Augen lassen, dann würde sie nicht mehr lebensfähig sein. Aber daß dies nicht geschieht, dafür sorgen wir, indem wir immer mehr den offenen ehrlichen Weg vorzeichnen und beschreiten, der im Interesse der Arbeiter liegt, und der sie zum Siege führt. Und das ist das große Geheimnis, welches uns unzählige Anhänger, nicht nur aus den Kreisen der unorganisierten Masse, sondern auch aus den Kreisen der gegnerischen Organisationen bringt. Auch in Danzig Kaufwasser wird sich die Sache so entwickeln. Katilisch sollen wir nicht ruhen, sondern arbeiten für die Organisation, für unser Recht. Die Hafenarbeiter haben nur eine Organisation, welche die Rechte der Hafenarbeiter nach allen Richtungen wahrnimmt und diese Organisation ist: Der Deutsche Transportarbeiter-Verband. Für diese Organisation Mitglieder zu werden, muß jeden Kollegen mit freudigem Stolz erfüllen. Und wir gehen nicht fehl, wenn die Kollegen in Kaufwasser, welche ja schon alt erprobt sind, — und die ja schon so viele Drangsalierungen durchgemacht haben — auch jetzt alles hintenansetzen werden, um zunächst die Organisation auszubauen. Eine Scharte ist ausgewählter Kollegen, es muß die zweite Scharte ausgewählt werden; das muß jedem eine heilige Pflicht sein! Also vorwärts! In der Diskussion wurde von verschiedenen Rednern darauf verwiesen, daß sie schon mehrmals in der christlichen Organisation Mitglied gewesen sind. Daß man öfters ausgeschlossen ist, hat seine Gründe darin, daß man dort seine Rechte nicht gewahrt bekommt. Das Organisationsbedürfnis ist vorhanden, und wenn man früher nicht in die freie Organisation eintrat, so hatte das seine Gründe darin, daß man dann geregelt wurde, und so unterließ das. Nun aber, wo der Transportarbeiter-Verband stark sei und seine Mitglieder schützen kann, wird es auch den Kollegen leichter, in diese Organisation einzutreten. Dann wünschten die Kollegen Zuckerrüben, daß, wenn sie ihre Versammlungen abhalten, sie mehr von den Kollegen Schiffsbauern unterstützt werden möchten. Diese sollen sich ruhig auch an ihren Versammlungen beteiligen. Dieser Wunsch wurde gutgeheißen. Die Ausführungen sowohl des Gauleiters als auch der Diskussionsredner fand begeisterte Zustimmung und wurde dann diese interessante Versammlung geschlossen.

Hamburg. Die Lohnbewegung der Gewerführer in der Kohlenfahrt ist noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen. Wohl haben die Gewerführer in ihrer letzten Versammlung beschlossen, den Lohnsätzen zuzustimmen, wenn die Arbeitgeber in folgenden Punkten ein Entgegenkommen zeigen: 1. Es soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß in der Regel dem Gewerführer eine 1/2 stündige Mittagspause zu gewähren ist. 2. Wenn Arbeiter zu um 8 Uhr abends oder später neu zur Arbeit bestellt werden, ist der Lohn pro Stunde 80 Pfg., ab 6 Uhr abends rückwirkend, zu vergüten. 3. Der Lohn für Ueberstunden bis 12 Uhr nachts beträgt 80 Pfg. pro Stunde, nach 12 bis 4 Uhr morgens, die ganze Nacht, soll mit 8 Mk. bezahlt und nach 4 Uhr pro Stunde 80 Pfg. vergütet werden. 4. Der halbe Sonntag, bis 12 Uhr, an Land, wird mit 5 Mk. bezahlt. 5. Am Weihnachtstage gilt der Tag um 4 Uhr nachmittags als voll. 6. Der Gewerführer ist zu besonderen Arbeiten, die im allgemeinen zu seiner beruflichen Tätigkeit nicht gehören, nicht

verpflichtet. Sollte es jedoch erforderlich sein, daß Gewerführer zu Spezialarbeiten beordert werden, so sind für Wiegen, Messen, Trimmen, Einschleusen in Tubs oder Ueberschaueln von Kohlen von einem Fahrzeug in das andere, Einschlagen von Kohlenstücken in Wunderschuten bei Uffordarbeit besondere Lohnsätze zu vereinbaren. Bei Bezahlung vorstehender Arbeiten im Tagelohn gilt der jeweilige Lohnsatz des Lohn-tarifs der Kohlenarbeiter und Kohlentischer von Hamburg und Umgegend. 7. Wenn Wundern der Schiffe ist für jeden Gang ein Gewerführer zu stellen. 8. Falls die Arbeitszeit für die Gewerführerlagelöhner während der Vertragsdauer an Werktagen verkürzt wird, wird diese Verkürzung auch den Gewerführern der Kohlenbranche gewährt.

Hamburg. Der Unfall auf dem Dampfer „Mugl“ vor Gericht. Am 12. Januar, morgens 7 1/2 Uhr, wurde der Hafenarbeiter P. im Schiffsraum durch einen herabfallenden Lutenbockel so erheblich an der Hand verletzt, daß er sechs Wochen in ärztlicher Behandlung bleiben mußte. Wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Verhinderung der Berufspflicht hatten sich vor dem Schöffengericht der Lutenwize Lüth und der Stauerwize Walter Hann zu verantworten. S. hatte angeordnet, daß von der Luke nur die eine Hälfte heruntergenommen werden sollte. Seine Anordnungen wurden ausgeführt; unterlassen wurde aber, wie vorgeschrieben, den Egerstod mit Holz zu befestigen. Nachdem schon 1 1/2 Stunden gearbeitet worden war, fiel durch das Anziehen der Siede die Lutenhälfte in den Raum und verletzte den unten arbeitenden P. Als Sachverständige waren der Hafeninspektor Schönbach und der Stauer Hübner geladen worden. Der Hafeninspektor führte aus, daß durch die Nachlässigkeit der beiden Beamten der Unfall herbeigeführt worden ist. In diesem Jahre sind schon wieder elf derartige Unfälle im Hafen zu verzeichnen gewesen. Sowohl der Stauerwize wie auch der Lutenwize haben darauf zu achten, daß, wenn der Egerstod liegen bleibt, derselbe befestigt werden muß. Auf einem andern Standpunkt sieht in der Frage des zweiten Angeklagten der Sachverständige Hübner. Nach seiner Meinung ist der Stauerwize aus dem Grunde nicht haftbar zu machen, weil er ja den Lutenbockel instruiert hatte und dieser ihn nicht von dem Fehlen der Holz in Kenntnis gesetzt hatte. Der Anwalt beantragt die Verurteilung beider Angeklagten. Nach der Vorchrift der Unfallversicherungsgesetzgebung müssen bei der Arbeit von der Luke beide Hälften abgenommen werden. Da aber S. den Auftrag gab, daß nur die eine Hälfte abgenommen werden sollte, hatte er sich auch davon zu überzeugen, daß die Holz zur Befestigung des Egerstodes hineingesteckt worden waren. Aus diesem Grunde beantragte er für L. eine Geldstrafe von 30 Mk., eventuell sechs Tage Gefängnis, für S. eine Geldstrafe von 20 Mk., eventuell vier Tage Gefängnis. Das Gericht verurteilt L. ausnahmsgemäß, spricht S. aber kostenlos frei. Nach Ansicht des Gerichts hat der Lutenwize darauf zu achten, daß die Luke ordnungsgemäß abgedeckt wurde. S. konnte aus dem Grunde kein Verschulden treffen, weil er sich auf die Zuverlässigkeit des L., den er schon seit 15 Jahren kannte, verlassen konnte. Eine besondere Beaufsichtigung konnte ihm nicht zugemutet werden.

Hamburg. Weil bei der Entlohnung einer Kohlenladung die erforderlichen Fahrzeuge fehlten, konnten 46 Kohlenaktorschauerleute die Arbeit nicht fortsetzen und mußten deswegen außerhalb Tage stillliegen. Hierfür verlangten sie von der Kohlen-Staurei G. m. b. H. pro Mann 9 Mk., insgesamt 405 Mk. als Lohnausfall vergütet. Da sich die Firma weigerte, diesen Lohn zu zahlen, erhoben 45 der Arbeiter Klage beim Gewerbegericht. Vor dem Gericht gab der Vertreter der Firma zu, daß sie als Empfängerin der Kohlen vertraglich zur Stellung der zur Entlohnung erforderlichen Fahrzeuge verpflichtet gewesen sei. Sie habe jedoch infolge des Streiks der Flusmaschinisten keine Fahrzeuge bekommen können. Unter diesen Umständen halte sie sich zur Zahlung nicht für verpflichtet. Die Höhe der Forderung sei an sich nicht zu beanstanden.

Das Gericht war der Ansicht, auch wenn man von dem klägerischen Hinweis, daß die Beklagte von vorderein von dem Bestehen des Streiks der Flusmaschinisten Kenntnis gehabt habe, ganz absteht, erscheint der Klagen, daß ihr ein Verschulden bezüglich des Ausbleibens der Fahrzeuge nicht zur Last falle, ist unerbittlich. Denn nach § 293 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt der Dienstberechtigte, ohne daß ein Verschulden auf seiner Seite vorzuliegen braucht, in Verzugs, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die zur Arbeit bereiten und fähigen Kläger haben der Beklagten ihre Dienste vergeblich zur Verfügung gestellt. Ob infolge des Streiks der Flusmaschinisten Fahrzeuge mit größeren Schwirrigkeiten als sonst zu beschaffen waren, oder ob im Hafen aus diesem Grunde solche Fahrzeuge derzeit überhaupt nicht zu erlangen waren, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man letzteres annehmen wollte, würde auf Seiten der Beklagten günstigenfalls eine Unmöglichkeit der Leistung vorliegen, nicht aber eine Unmöglichkeit der Leistung vorliegen. Nur durch letztere würde aber ein Annahmeverzug ausgeschlossen sein. Ist die Beklagte hierdurch während der in Betracht kommenden Zeit des Stillstehens mit der Annahme der klägerischen Partei in Verzug geraten, so hat sie die Klager, zumal in dem eingetragenen Lohnsatz für Entlohnung von Kohlen aus Schiffen sogar ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Dampfer vorbehaltlich Wind und Wetter und abgesehen von den Pausen ohne Aufenthalt zu entlösen sind, für das außerordentliche Verschulden darzustellende Warten nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entschädigen. Den Klägern ist daher für die betreffenden 1 1/2 Tage pro Mann die von ihnen

verlangte, der Höhe nach nicht beanstandete Entschädigung von 9 Mk. zuzusprechen.

Hamburg. Wegen verspäteter Auslieferung der Arbeitskarten zum Schaden der Arbeiter wurde der Wasserfaute eine Reihe von Schiffsbauern, um auf einem bei Wokhu n. Wokh liegenden Dampfer zu arbeiten. Im Elbtunnel verloren drei der Arbeiter infolge des starken Gebranges ihre Stollen. Da die drei nun den Namen des Schiffes nicht kannten, auf dem sie arbeiten sollten, zogen sie bei dem Verschortier Erkundigungen ein und kamen schließlich nach längerem Hin- und Herfragen schließlich mit größerer Verspätung auf ihrer Arbeitsstelle an. Der Wize wies sie zurück und forderte sie auf, sich ihre Arbeitskarte vom Skontor wieder abzuholen. Die Leute fanden aber das Skontor verschlossen und auf verschiedene Nachfragen beim Hafenbetriebsverein wurde ihnen erwidert, daß der Unternehmer die Karten dort nicht abgegeben habe. Da sie die Karten schließlich erst am Abend des nächsten Tages erhielten, verlangten sie von dem Waas jeder die Bezahlung eines Tagelohnes von 4 Mk. Das Gewerbegericht sprach den Klägern diesen Betrag auch unter folgender Begründung zu. Nach § 8 der tariflich festgelegten Bestimmungen für die Arbeitgeber hat der Arbeitgeber die Arbeitskarten in der Weise bereitzustellen, daß der Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses seine Karte sofort erhalten kann. Im Anschluß daran wird empfohlen, die Karten durch den Wizen an der Arbeitsstelle aufbewahren zu lassen. Schließlich ist vorgeschrieben, daß im Falle des Aufhörens der Beschäftigung des Arbeiters die Karte ihm sofort zurückzugeben bzw. wo solches nicht ausführbar, der Filiale I des Hafenbetriebsvereins mit einer entsprechenden Mitteilung zu übersenden ist. Der Beklagte hat den Rat, die Karten an der Arbeitsstelle aufzubewahren, nicht befolgt. Dazu war er auch nicht verpflichtet, aber dann mußte er für Sorge treffen, daß die Kläger die Karten auf andere Weise sofort erhalten konnten. An sich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn er die Kläger anwies, die Karten von seinem Skontor abzuholen, da die Kläger damit einverstanden waren. In erster Linie liegt ihm aber die Verpflichtung ob, die Karte der Filiale I zurückzusenden. Diese Bestimmung verfolgt offenbar den Zweck, dem Arbeiter unnötige Laufereien zu den Skontoren zu ersparen. Durch die Nichtablieferung der Karten an die Filiale ist der Beklagte also mit der Rücklieferung der Karten in Verzug geraten. Er hat somit den Schaden zu ersetzen, der von den Klägern angemessen mit 4 Mk. gefordert wird.

Strasburg i. G. Am 17. Juni sind die hiesigen Kohlenarbeiter, Kranenführer usw. der Firmen Stinnes, Kaab, Karcker usw. in den Ausstand getreten. Die Ursache des Ausstandes liegt in den ganz unzureichenden Löhnen. Die Löhne betragen 18, 19 bis höchstens 21 Mk. pro Woche bei 10 1/2 bis 11 stündiger Arbeitszeit. In der Riffelfabrik von Stinnes wird bei 11 stündiger Arbeitszeit 3,40 bis 4,— Mk. bezahlt. Der Lohn für Kranenführer betrug noch 14 Tage vor dem Ausstande in 11 Stunden 4,29 Mk. Dies war dem Betriebsleiter des millionenschweren Stinnes noch zu viel, der Lohn wurde von 4,29 auf 4,— bei 11 stündiger Arbeitszeit reduziert. Der Lohn für Besleute beträgt in 11 Stunden ganze 4,— Mk. Die Firma Jung zahlt bei 10 1/2 stündiger Arbeitszeit ganze 3,— Mk. pro Tag. Für Kranenführer werden 45 bis 48 Pfg. Stundenlohn bezahlt. Eine bessere Bezahlung für Ueber- und Nachtsarbeit wurde nicht gewährt.

Weil es zu einem Ausstande kam, wurde versucht, die Angelegenheit auf friedlichem Wege zur Erledigung zu bringen. Dem Bürgermeisteramt, das als Vermittlung angerufen wurde und sich diesbezüglich an die in Betracht kommenden Unternehmer wandte, antworteten von 7 Unternehmern nur zwei, und diese ablehnend bzw. durch Ausschlichte. Den Arbeitern wurde der Kampf aufgezwungen. Nicht aus Übermut, nein, aus Verzweiflung, weil sich die Arbeiter nicht mehr anders zu helfen wußten, wurde der letzte Schritt, die Arbeitsniederlegung, gewagt. Mit 152 gegen 2 Stimmen wurde die Arbeitsniederlegung beschlossen. Am ersten Tage trat die Zahl der Ausständigen bereits auf 185, denen sich in den folgenden Tagen weitere 90 Mann anschlossen. Die Unternehmer suchen Streikbrecher für 6,— Mk. pro Tag und die Stosi. Die Firma Kaab, Karcker, die in Landenburg und Hünningen ein Lager hat, hat vom ersten 6 Mann und vom letzteren 4 Mann geholt, um die notwendigen Arbeiten bewältigen zu können. Die Namen der von Hünningen nach Strasburg als Streikbrecher gekommenen sind folgende: Joseph Kuf, Arbeiter, August Becker, August Schmitt und Anton Angstheim. Die Riffelfabrik steht vollständig still. Die Harpenerbergbaugesellschaft sollte für Kaab, Karcker Kohlen ausladen. Die Arbeiter weigerten sich, Streikarbeit zu machen und wurden daraufhin sofort entlassen. Nach eintägigem Ausstande jedoch wurden sämtliche Mann wieder eingestellt und das Kohlen Schiff weggeschleppt. Die Stadtverwaltung verlangt von den Arbeitern Streikarbeit. Die Arbeiter, die diese Arbeit ablehnen, wurden daraufhin sofort entlassen, angeblich weil keine andere Arbeit vorhanden war. Den übrigen unständigen städtischen Hafenarbeitern wurde keine Streikarbeit mehr angeboten. Um aber die Kohle zu lösen, wurden von der Stadt ständige Werftarbeiter, sogenannte Werftstallvorarbeiter, zur Streikarbeit kommandiert.

Die Firmen Stinnes und Kaab, Karcker haben folgende Waa angehängt:
Diejenigen unserer Arbeiter, die gestern und heute ohne Entschädigung der Arbeit ferngeblieben sind, gelten, sofern sie nicht morgen früh 6 Uhr die Arbeit wieder aufnehmen, als entlassen und werden bei der Krankenkasse abgemeldet. Ein Schreckschuß, weiter

nichts! Keiner der Streikenden hat sich durch diesen Anschlag irre machen lassen. Die Stimmung der Streikenden ist eine vorzügliche. Die Einigkeit der Arbeiter hat die Unternehmer übertrastet, so etwas ist im Straßburger Hofen noch nicht dagewesen.

Der Arbeitswillige Krankenführer König ist mit einem Revolver ausgerüstet. Als ihn die Streikenden auf das Verwerfliche seiner Handlungsweise aufmerksam machten, erklärte er: drei Schritt vom Leibe oder ich schieße dich nieder. Die Polizei, die sich die ganze Sache mit anhörte, machte aber keine Anstalten, den Arbeitswilligen in die Schranken zurückzuverweisen, sondern ließ ihn ruhig gewähren. Auch der Revolver wurde ihm nicht abgenommen. Der Magazinverwalter Bogel von der Briefabrik erhält für die Beschaffung von Arbeitswilligen pro Stück 2,- Mk. Also regelrechter Menschenhandel.



Berlin. Die Monatsversammlung für die Abteilung Zentrum fand am Sonnabend, den 29. Juni, statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Bericht vom Verbandstage. 2. Die nächsten Partien. 3. Abteilungsangelegenheiten. Der jugendliche Delegierte berichtete in ca. 15minütigen Vorträgen über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages. Hieran knüpfte sich eine kurze Diskussion, nach welcher sich die Anwesenden mit dem Ergebnis einverstanden erklärten. Dann wurde auf die Spielpartie zum 30. Juni und den gemeinsamen Ausflug der jugendlichen Transportarbeiter Berlins am 14. Juli hingewiesen und um zahlreiche Beteiligung ersucht. Beim Punkt 3 wurde beschlossen, die Versammlungen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht mehr Sonnabends abzuhalten. Die nächste Versammlung findet am Donnerstag, den 25. Juli, bei Hof, Klosterstraße 101, statt. Von den Bezirksführern fehlte entschuldigend der Kollege Wötter; unentschuldig fehlten die Kollegen Weiler und Griebhammer. Schluß der Versammlung 11 Uhr. Für die Abteilung Ost fand die Monatsversammlung am 3. Juli statt. Dieselbe war trotz der Hitze stark besucht. In der ersten Versammlung knüpfte sich eine kurze Diskussion. Als Bezirksführer wurde der Kollege Otto Lück, als Mitglied des Verwaltungsausschusses Kollege Paul Knopf und als Delegierter zur Generalversammlung des Bezirks Groß-Berlin der Kollege Max Bernhardt gewählt. In Aussicht auf die Witterung wurde beschlossen, die Monatsversammlung für August ausfallen zu lassen. Ein Antrag betreffs Neuwahl des 1. Abteilungsleiters fand nicht die Mehrheit. Auf den gemeinsamen Ausflug zum 14. Juli nach Hirschgarten wurde aufmerksam gemacht, ebenso auf die jeden Montag stattfindenden Gesangsübungen und zur regen Beteiligung aufgefordert. Die Nachpartie findet am 3. August statt. Nachdem noch eine rege Aussprache über Abteilungsangelegenheiten stattgefunden hatte, erfolgte gegen 11 Uhr Schluß der Versammlung. Von den Bezirksführern fehlten entschuldigend: Der Kollege Kojchinski und unentschuldigend die Kollegen Horsch, Hüttig, Käßelmann und Wollenhauer.

Berlin. Die Funktionäre der Abteilungen Schönhauser Vorstadt I und II, Prenzlauer Vorstadt und Bantow beschlossen vor einiger Zeit, in den Sommermonaten je einmal im Monat eine gemeinsame Versammlung für alle vier Abteilungen abzuhalten. Die erste dieser gemeinsamen Versammlungen fand Mitte Mai und die folgende Mitte Juni statt. Beide Versammlungen waren sehr gut besucht. Es referierten in diesen Versammlungen ein Kollege aus dem Arbeitsnachweis über das Thema „Religion und Kultur“ und ein jugendlicher Kollege über die Entwicklung der Jugendbewegung. Für die Monate Juli und August sind nochmals gemeinsame Versammlungen geplant. Vom Monat September ab sollen dann wieder regelmäßige Monatsversammlungen in den einzelnen Abteilungen stattfinden. An Stelle der einzelnen Abteilungsversammlungen finden für die Sommermonate regelmäßig an jedem Mittwoch abends von 7-9 Uhr Spielabende auf einem großen freien Platz statt. Diese Einrichtung hat sich glänzend bewährt. Die Beteiligung an diesen Spielen ist eine sehr gute und das Zusammenspiel der Kollegen untereinander ein harmonisches. Es ist geradezu eine Freude, zu beobachten, mit welchem Eifer sich die jugendlichen Kollegen an den verschiedensten Spielen (nach jeweiliger Neigung Faust-, Fuß-, Lambourin- und Schlagballspiele) beteiligen. Die Kollegen halten beim Spiel unter sich eine geradezu musterhafte Disziplin, und bisher hat noch kein Mißton diese gelungenen Veranstaltungen gestört. Möge dies immer so sein.

Im großen und ganzen haben die obengenannten Abteilungen im verflochtenen 2. Quartal gute Fortschritte gemacht. Der Mitgliederbestand hat nicht unwesentlich zugenommen und auch die Beteiligung an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen hat sich gegen früher bei weitem gebessert. Es wurden im 2. Quartal insgesamt abgehalten 3 Abteilungs- respektive gemeinsame Versammlungen, 3 allgemeine Funktionärversammlungen und 5 Spielabende. Ferner wurden zwei Tages- und eine Spielpartie in die nähere Umgebung Berlins unternommen. Bei unseren Partien haben wir uns zur Richtschnur genommen, keine Dauermärsche von 30 bis 40 Kilometer zu machen, sondern vielmehr im gemächlichen Spazierschritt unser Ziel zu erreichen, hier und da an einem schönen Punkte einmal auszuruhen, kleine Spiele zu arrangieren und den Wald kreuz und quer zu durchstreifen. Diese Art der Wanderung, die für die körperliche Erholung unserer jugendlichen Kollegen jedenfalls zuträglich ist als wenn, wie es

tatsächlich vorgekommen ist, Dauermärsche von 30 bis 40 Kilometer gemacht werden, hat bei den bisherigen Teilnehmern großen Anklang gefunden. Unseren jugendlichen Kollegen, die die ganze Woche hindurch körperlich schon schwer arbeiten müssen, soll man nicht zumuten, auch noch am Sonntag bei unseren Wanderungen strapazöse Märsche wie oben angedeutet, zu machen. Solche Märsche können unter Umständen zu schweren gesundheitlichen Störungen führen und sollten daher auf keinen Fall geduldet werden.

Für die nächste Zeit wird sich unsere Gruppe zunächst an dem am 14. Juli stattfindenden gemeinsamen Ausflug der Jugendsektion nach Hirschgarten beteiligen. Weiter findet am 28. Juli eine Nachpartie nach Oranienburg, Wensickendorf, Brieselang und Birkenwerder statt. Ferner ist für die nächste Zeit eine Besichtigung des Botanischen Gartens in Dahlem und eine Besichtigung der inneren Einrichtungen eines größeren Theaters geplant. Hoffentlich beteiligen sich die Jugendlichen in ihrem eigenen Interesse an diesen Veranstaltungen in recht zahlreicher Weise.



Königsberg i. Pr. Die Kinematographen-Theater — Theater des kleinen Mannes — unserer Stadt, sind in letzter Zeit wie Pilze aus der Erde geschossen. Sie erfreuen sich eines recht regen Besuches, weil es ja hier sehr wenige andere Stätten gibt, wo der kleine Mann sich Erholung, Bildung und Unterhaltung verschaffen kann. Seine Mittel reichen eben nicht weiter und da geht er zum Kintopp, um auch etwas vom Leben zu haben. Die Kintoppe oder deren Besitzer machen dabei ein recht einträgliches Geschäft. Aber die Angestellten, insbesondere die Operateure deren Lage ist keine glänzende; der Deutsche Transportarbeiterverband — dem diese Berufscollegen zuständig sind — versuchte sie zu organisieren. Die Angestellten glaubten aber, daß sie es allein fertig bekommen würden, von ihren Prinzipalpaten etwas zu erreichen und folgten dem Rufe nicht. Der Organisationsgedanke war zwar von ihnen erfaßt, nur wurde er nicht richtig zur Anwendung gebracht.

Die Operateure gründeten sich eine sogenannte Berufsorganisation, den „Berufsverein der Kino-Operateure Ostdeutschlands“ und glaubten mit diesem Verein an ihr Ziel zu kommen. Anfangs Juni d. J. wurde in höflicher Form ein Schreiben verfaßt und dieses mit einer Vorlage zum Verträge den Kino-Besitzern eingereicht. Nur etwas hatten die Kollegen vergessen — nicht etwa aus Höflichkeit — das Datum und die übliche Anrede an den Herrn Besitzer an den Kopf des Schreibens zu setzen, was bei anderen Leuten auch mal vorkommt. Das sollte den Operateuren nicht geschenkt bleiben. Die Besitzer haben sich zusammengefunden, über die Eingabe der Operateure beraten und folgendes Schreiben an diese zurückgehen lassen:

„An den Berufsverein der Kino-Operateure Ostdeutschlands.“

Auf das uns zugefandene undatierte Schreiben — das übrigens die unter gebildeten Menschen übliche Anrede oder Unterschrift vermissen läßt, — haben wir folgendes zu erwidern:

1. Es ist uns bisher unbekannt gewesen, daß der genannte Verein existiert. Wir haben keinen Anlaß, die Existenz eines solchen Vereins zu bezweifeln. Andererseits sehen wir nicht ein, inwiefern dem Verein an unserer Anerkennung gelegen ist.

Ganz gewiß aber können wir den Verein nicht als Vertreter unserer Angestellten ansehen. Wir haben dieselben ohne Vertreter engagiert; dieselben haben ihre Dienste, wie das auch dem Gesetze entspricht, in Person zu leisten; wir zahlen das Gehalt an dieselben in Person. Wir begreifen nicht im geringsten, daß erwachsene, volljährige Menschen einen Vertreter nötig haben und werden auch in Zukunft nur mit unsern Angestellten und nicht mit einem Verein verhandeln, der gar nicht einmal Rechtsfähigkeit besitzt.

2. Wir sehen nicht ein, inwiefern die Tätigkeit des Operateurs gefährlicher und belohnlicher wird, wenn wir den Berufsverein als Vertreter anerkennen. Dagegen wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß einige bisher sehr ordentliche und sparsame jüngere Operateure durch die Beteiligung an den nächtlichen Veranstaltungen des Vereins zu einem Lebenswandel sich haben verleiten lassen, der sicher ihren Nerven weniger zuträglich ist, als die ruhige Tätigkeit im Theater.

Wenn einer unserer Angestellten erholungs- und urlaubsbedürftig ist, braucht er es nur zu sagen, dann werden wir nach Möglichkeit seine Wünsche berücksichtigen.

Bisher haben sich Gesundheitschädigungen der bei uns tätigen Operateure nicht herausgestellt. — Gleichwohl werden wir dafür Sorge tragen, daß unsere sämtlichen Angestellten, natürlich nicht etwa nur die Operateure, nicht nur zusammenhängenden Urlaub, sondern auch öfter freie Tage zugebilligt erhalten. Freitlich halten wir es für sehr unpraktisch, wenn diese Angelegenheit in schematischer Weise behandelt wird. Wir halten es für einzig richtig, dabei auf unseren Betrieb und auf die jeweiligen Wünsche unserer Angestellten Rücksicht zu nehmen, und werden danach auch verfahren.

3. Wir werden nur Operateure oder Vertreter beschäftigen, die wir als brauchbar und für unseren Betrieb geeignet befinden. Bei Mangel an geeigneten Bewerbern werden wir lieber selbst an den Apparat gehen oder uns Operateure ausbilden, als

daß wir fremde Leute beschäftigen, die wir nicht kennen.

4. Die Verträge werden wir nach wie vor mit den anzustellenden Operateuren selbst und nicht mit Vertretern irgend welcher Art schließen. Den Inhalt der Verträge werden wir mit den betreffenden Personen vereinbaren, je nachdem wie es Zeit und Umstände geeignet erscheinen lassen. An ein uns vorgeschriebenes Formular können wir uns nicht halten.

Königsberg i. Pr., 19. Juni 1912.

(gezeichnet)

Joh. u. Adolf Kambeler, Reform-Lichtspiele, Otto Krieße, Victoria-Theater, Max Muscat, Deutsches Theater, Paul Herder, Kaiser-Vio. Max Schröder, Welt-Holograph, Otto Linser, Scala-Theater, Gustav Reich, Odeon-Theater, Schink, Union-Theater.

Aus diesem Schreiben kann man ersehen, wie man über die Operateure und ihre Vereinigung denkt. Hier werden diese Angestellten als unmündige Leute hingestellt und behandelt. Dieselben stolzen, welche noch vor drei Monaten glaubten, die Kintopp-Besitzer würden, wenn sie nur blühen, ihren Wünschen und Bitten nachkommen, haben sich schwer getäuscht. Werden die Operateure und die übrigen Angestellten der Kinos nun auch ihrerseits die Konsequenz ziehen?

Nicht allein hat man sie in dem Antwortschreiben verhöhnt, sondern auch direkt darauf verwiesen, daß man ihre Vereinigung nicht für berechtigt hält, die Interessen der Kollegen zu vertreten. Also muß eine andere Organisation die Sache der Kino-Operateure führen. Der Deutsche Transportarbeiter-Verband hat, wie in allen Gauen, so auch im Gau 1 — Ost- und Westpreußen — die Einrichtung getroffen, daß die Kino-Angestellten in eigener Session ihre Interessen vertreten können. Sie stehen unter dem Schutze der Gesamtorganisation und können sich der Gesamtorganisation bedienen. Und die sind nötig. Nicht darf man für seine geleistete Arbeit sich etwas erbitten, sondern man muß das Gerechte fordern, und wenn einem dieses verweigert wird, erkämpfen! Daher kann es nicht heißen Lokalverein, sondern Zentralverband! Da wir einen Teil dieser Kollegen im Gau 1 in unserer Organisation haben, rufen wir auch die Königsberger Kollegen zu: Organisiert euch im Deutschen Transportarbeiter-Verband und erkämpft euch euer Recht! — Anknüpfung erteilt die Gauverwaltung hier, Münzstr. 24b, 2 Treppen.



Die Arbeitszeit der Fuhrleute. Selten wird es einen Beruf geben, welcher längere Arbeitszeit noch aufzuweisen hat als der Beruf eines Fuhrmannes. Wenn andere Arbeiter aus Tagewerk gehen, hat der Fuhrmann schon einige Stunden das „Bett“ verlassen, wenn man seine Lagerstätte überhaupt so bezeichnen darf. Die Unternehmer halten krampfhaft an dem Logierwesen der Fuhrleute auch fest, weil sie erstens eine bessere Kontrolle ihrer Leute in Händen haben, sie jederzeit „greifen“ können und so die Arbeitszeit ins Ungemessene zu steigern in der Lage sind. Die Pflege und Wartung des Pferdes wird eben nicht in die Arbeitszeit gerechnet, und wenn Gedankenlose einen Fuhrmann zum Hofe des Unternehmers herausfahren sehen, glauben sie auch, daß er eben jetzt seine Arbeit begonnen habe. In Wirklichkeit war aber der arme Fuhrmann schon stundenlang im Stall tätig, dann muß auch der Wagen in Ordnung gebracht werden usw. Und auf den Zustand seines Pferdewerkzeugs gibt der Fuhrhalter immer acht. Geht ihm doch ein Stück Kapital verloren, wenn das Pferd erkrankt und eingeht. Daher gilt die Hauptfrage eines Fuhrunternehmers in erster Linie seinem Pferdebestand und oft gar nicht des Fuhrmannes, der ja jederzeit wieder ersetzt werden kann. Eine Annonce, und viele melden sich, die beim Eintritt weder nach Lohn, Behandlung oder der Arbeitszeit fragen. Nur Brot wird gesucht, einerlei, ob die Arbeitszeit 16 oder 18 Stunden am Tage beträgt. So wird uns aus Frankfurt a. M. gemeldet, daß ein dortiger Fuhrunternehmer G. 18 Pferde hält und 9 Fuhrleute nur beschäftigt. Jeder Mann hat eben seine beiden Pferde selbst zu besorgen. Morgens um 1/4 Uhr müssen die armen Teufel zur Arbeit antreten — — — und nachts um 1/2 Uhr steht man sie immer noch im Stall und Hof des Unternehmers arbeiten. Es kommt also eine Arbeitszeit von 16 bis 17 Stunden täglich heraus. Und da verlangen andere Arbeiter bereits den Achtstundentag. Bei einer solch langen, überlangen Arbeitszeit kann Körper und Geist der Leute nicht gedeihen. Da wundert man sich über die vielen Erkrankungen der Fuhrleute, über die schrecklichen Unfälle, die täglich passieren und gedankenlos schimpfen Passanten, wenn sie einen Fuhrmann schlafend auf dem Wagen antreffen. Der Schuttmann auf der Straße wird mobil gemacht gegen den „Besoffenen“, der wieder schlafend auf seinem Wagen eingeknickt ist und passiert dann ein Unglück, ein Zusammenstoß, dann ist gewöhnlich das erste Wort: „Der Kerl war jedenfalls wieder besoffen“. Natürlich hat unsere Organisation bei diesem Verurtheile einen schweren Stand. Die Leute zu Versammlungen zu bekommen, hält ja so schwer. Sie sind eben abends hundemüde und haben nur einen Wunsch — zu schlafen, zu schlafen. Etwas anderes kümmert sie nicht.

Daher wird unser lebhafter Wunsch auf Verkürzung der Arbeitszeit der Fuhrleute immer noch auf große Schwierigkeiten stoßen, doch auch diese Hindernisse bei jüher Organisationsarbeit überwunden werden. Andere Berufe haben eben da leichter aus

arbeiten. Das darf aber kein Hindernis für uns bilden.

93 Stunden Arbeit, 12 Stunden Ruhe, 3,00 Mark Gehalts. Das Schlafen auf dem Kutschbock während der Fahrt ist bekanntlich verboten und strafbar. Aber es gibt kein Gesetz, das den Urheber dieser strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt. Es ist nichts Seltenes, daß ein Kutscher 24 und mehr Stunden sich auf dem Boock befindet, und leistet auf diesem Gebiete die besten Nachschluffer ganz außerordentliches.

Folgender Fall gibt doch zu denken, und sollten die Herren Gendarmen und Straßenpolizisten nicht dem Kutscher, sondern dem Arbeitgeber Strafmandate zu senden. Ein Bekannter Nachschluffer war nicht weniger als 93 Stunden auf seinem Kutschbock gewesen. In dieser Zeit hatte der Kutscher keine andere Beschäftigung als die Natur stärker ist als wie alle Gendarmen, Polizisten und Bekimnungen, wird wohl jedem einleuchten, und wird der Kutscher, ob er will oder nicht, seinen Tribut dem Gott Morpheus zahlen müssen. So erging es auch diesem Nachschluffer. Er das Auge des Gesetzes wachte. Unser Kollege wurde aufgeschrieben und erhielt eine Strafanzeige in Höhe von 3,00 Mt.

Nach unserer Meinung müßte hier nicht der Kutscher, sondern der Arbeitgeber bestraft werden, denn dieser allein trägt die Schuld, daß unser Kollege die gesetzlichen Bestimmungen übertreten hat. Aber so lange eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Fuhrgewerbe nicht eingeführt wird, werden wohl unsere Kollegen zur Unterhaltung der Gendarmen und Polizisten beitragen müssen, es sei denn, die Organisation kommt zuvor und regelt auf privatem Wege die Arbeitszeit.

Altenessen. Allmählich beginnt es auch unter den Fuhrleuten und Kutschern von Altenessen zu dämmern. Der unermüdbare Aufklärungsarbeit der Organisation ist es zu danken, daß sich verschiedene Kollegen endlich auf ihre Menschenwürde besinnen. Die Zustände in den Fuhrbetrieben Altenessens sind geradezu menschenunwürdig. Es ist nur freudig zu begrüßen, wenn sich die Kollegen endlich aus der bisherigen Gleichgültigkeit aufrufen, um diese Zustände zu beenden. Herrschen doch noch in vielen Betrieben Arbeitszeiten von 16 bis 20 Stunden. Um 4 oder 5 Uhr morgens beginnt die Arbeitszeit, und abends währt sie bis 10, 11 Uhr oder gar die Nacht durch. Wenn aber zufällig einmal etwas früher Feierabend ist, dann müssen die Kollegen noch allerlei Hausarbeit wie Holz hacken, Steine karren, Aborts entleeren etc. verrichten.

Das Logiswesen herrscht hier noch fast vollständig. Trotz der schweren Arbeit ist die Verdienstmöglichkeit eine recht mangelhafte. In vielen Betrieben wird den Kollegen, wenn sie von ihrer Tagesstour nach Hause kommen und wenn es spät Nacht ist, nicht einmal ein Anbiss angeboten. Ja, nicht mal einen Schüssel warmen Kaffee stellt man ihnen zur Verfügung. Das "Zehrgeld", das den Kollegen bei Tagesstouren mitgegeben wird, ist so "dürftig" bemessen, daß es nicht einmal zum Trinken der Pferde ausreicht.

Die Entlohnung bewegt sich dabei zwischen 20 und 40 Mark pro Monat. Diese jämmerlichen Löhne werden den Kollegen dann oftmals noch am Monatschluß garnicht ausbezahlt. Formlich erteilt man ihnen die sauer verdiente Groschen. In Altenessen sind Fuhrleute vorhanden, die noch vom vorigen Jahre Geld zu bekommen haben. Dabei leben die Unternehmer einen angenehmen Tag. Sie machen alle Verfügungen mit, während sich ihre Fuhrleute nur das Allernotwendigste gönnen können.

Bei der Einstellung von Arbeitskräften sehen die Unternehmer nur auf ein billiges Angebot. Ausweis-papiere, Zeugnisse etc. sind ihnen vollkommen gleichgültige und überflüssige Sachen, wenn nur die Invalidenkarte da ist, alles andere ist Nebensache. Am liebsten nehmen sie die Leute von der Straße, weil diese erfahrungsgemäß am billigsten sind. Die Unternehmer sind aber dabei fast durchweg streng fromme Leute, die oft zur Kirche gehen. Sie vergessen nur, wenn es sich um ihre "Knechte" handelt, die Augenwendung aus der christlichen Lehre zu ziehen.

Seit langen Jahren herrschen diese Zustände schon in Altenessen. Sie werden so lange bestehen bleiben, bis unsere Kollegen aus ihrer Gleichgültigkeit aufgewacht sind. Der Zusammenschluß in eine große Organisation kann allein hier gründlich Wandel schaffen.

Vorwärts, Kollegen, die einzelnen, die sich dem Deutschen Transportarbeiterverband angeschlossen haben, sind zu schwach. Mann für Mann müssen sich die Kollegen der Organisation anschließen. Nur Einheit macht stark. Um allen Kollegen den wahren Wert und Nutzen des Transportarbeiterverbandes vor Augen zu führen, findet am Sonntag den 28. Juli, vormittags um 10 1/2 Uhr in Essen im Lokal "Bürgerhalle", Poststraße 19 eine große öffentliche Versammlung statt, in welcher unser Kollege, der Reichstagsabgeordnete Ferdinand Wendler, einen Vortrag halten wird.

Kollegen, am Sonntag den 23. Juli muß in allen Betrieben die Parole lauten: Auf zur Versammlung!

Elbing. Zur Lohnbewegung der Expeditionsarbeiter und Kutscher der Firma Louis Thiel in Elbing ist mitzuteilen, daß diese für die Kollegen günstig verlaufen ist. Leider konnte kein Tarif abgeschlossen werden, weil die Firma durch ihren Vertreter erklären ließ, daß, wenn die Leute etwas haben wollten, sie sich selber an die Firma wenden sollten. Der Firmeninhaber selbst erklärte, daß er in dieser Angelegenheit nicht zu sprechen sei. Nachdem wir beraten hatten, was unter solchen Umständen zu tun sei, kamen wir zu dem Beschluß, die Kommission ohne Verhand-

vertreter zum Unternehmer zu entsenden. Die Lohnkommission wurde dann auch am Montag den 1. Juli er. vorstellig und verlangte nun, daß die Firma ihr schriftliche Zusage betreffs Lohnhöhung machen sollte. Auch dies lehnte diese Firma ab, erklärte aber, daß sie den Arbeitern selbst die Zusage machen wollte, daß sie jedem Arbeiter 2 Mark wöchentlich zulegen wird. Zu drei und drei begaben sich nun die Kollegen ins Büro, um den Beschluß entgegenzunehmen. Auch erklärte sich der Firmeninhaber bereit, betreffs der Lieferungen und extra Arbeit, wie beim Mehl transportieren usw. sich die Verhältnisse in anderen Betrieben anzusehen, um dann auch für seine Arbeiter dementsprechend bessere Bedingungen einzuführen.

Am selben Montag Abend wurde dann in einer Versammlung für diese Kollegen die Sachlage einer Erörterung unterzogen und schließlich beschlossen, das Angebot als Abschlagszahlung anzunehmen.

Nun, Kollegen in Elbing, auch in diesem Betriebe habt ihr etwas erreicht. Wenn auch nicht das, was ihr haben wolltet; aber immerhin etwas. Wenn man in Betracht zieht, daß bei dieser Firma 19 Mann beschäftigt sind, so ergibt das für die Firma eine wöchentliche Mehrausgabe von 38 Mark oder im Jahr 1976 Mark. Man kann es verstehen, daß sich die Unternehmer weigern, solche Mehrausgaben freiwillig zu geben. Gälten wir seitens der Organisation nicht die nötigen Schritte unternommen, dann wäre auch nichts für die Kollegen herausgekommen. Für den einzelnen Kollegen macht dies eine jährliche Mehrausgabe von 104 Mark. Ein Beweis, daß die Organisation Recht hat, wenn sie den Kollegen bei ihrem Eintritt erklärt, die Beiträge sind nur die Zinsen von dem Kapital, das sich die Kollegen durch die Organisation erlangen. Also vorwärts ihr Elbinger Kollegen, agitiert auch weiter in anderen Betrieben, damit die anderen Kollegen auch an dem Fortschritt teilnehmen und so die Organisation geschlossen wird, damit für die Zukunft auch tarifliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Königsberg i. Pr. Der Streik in der Holzbearbeitungsfabrik von George Wendig ist nach viertägiger Dauer beendet. Es ist mit unserer Organisation und dem Fabrikarbeiterverband am Freitag, den 5. Juli, ein Vertrag auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Während der Vertragsdauer wird die Arbeitszeit um drei Stunden verkürzt, und zwar am 1. Juli 1912 auf 55 Stunden, ab 1. April 1913 auf 54 Stunden. Die Löhnerstunden werden mit einem Aufschlag von 10 und 20 Pfg. in Lohn sowie Akkord bezahlt. Der Minimallohn beträgt:

	1912	1913	1914
für Tischler	50	52	54 Pf.
" Maschinenarbeiter	45	47	49 "
" Maler-, Expeditions- und sonstige Lohnarbeiter	37	39	41 "
" Zuschneider	46	47	49 "
" Metallarbeiter	52	54	56 "

Diejenigen Arbeiter, welche einen höheren Lohnsatz haben, erhalten sofort eine Zulage von 2 Pf., sofern sie in diesem Jahre keine Zulage erhalten haben. Dieser Lohnsatz steigt sich in jedem Jahre um weitere 2 Pf. Die Akkordsätze erhöhen sich 1913 um 2 Pct. und 1914 um 2 Pct. Für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter sollen in Wälde über den Mindestlohn nähere Bestimmungen getroffen werden. Ein Schiedsgericht mit einem unparteiischen Vorsitzenden soll evtl. Streitigkeiten schlichten. Geschlossen, wie die Streikenden den Betrieb verlassen, haben dieselben während des Kampfes standgehalten. Nicht ein Streikbrecher ist zu verzeichnen. Am Sonntag, den 6. Juli, ist die Arbeit auf der ganzen Linie wieder aufgenommen worden. Der schöne Erfolg, den die kämpfenden errungen, ist der Verdienst ihres Mutes, der Disziplin und des treuen Festhaltens an der Organisation und des Vertrauens, das sie in die Leitung derselben gesetzt. Mögen sich die Arbeiter anderer Betriebe daran ein Beispiel nehmen.

Wetten. Nach mehrfachen Verhandlungen gelang es, in 3 Betrieben (Krause, Schneidemühle, Wendland, Fuhrgeschäft, und Schröder, Bierverlag) Tarife resp. Vereinbarungen zu treffen. Die Firma Krause ließ es allerdings zu einem einseitigen Streik kommen, erlachte dann aber einen Tarif an, jedoch mühte nach dem mehrfach Herrn Krause klargemacht werden, daß man das, was man anerkannt und unterschrieben habe, auch halten muß.

Die Firma Wendland ließ sich wohl etwas leichter zu Verhandlungen herbei, jedoch wollte sie von einem Tarif nichts wissen. Auch hier mußte zur Arbeitseinstellung gezwungen werden. Nach einigen Stunden bequante sich Herr Wendland, eine Vereinbarung einzugehen, die wenigstens eine Garantie für die Erhöhung des Lohnes bot. Wenn auch ein Tarif nicht abgeschlossen werden konnte, so ist doch nunmehr die Grundlage hierzu geschaffen und können die Kollegen mit dem Erfolg dieser Lohnbewegung zufrieden sein. Die Firma Schröder trat selbst an die Organisation heran betreffs Abschluß eines Tarifes und wurde nach kurzer Verhandlung ein solcher perfekt. Auch hier sind für die Kollegen recht nennenswerte Erfolge zu verzeichnen. Mögen nunmehr die Kollegen alles daran setzen, damit die Erfolge auch erhalten bleiben. Dieses kann geschehen lediglich nur durch Festhalten an der Organisation.

Insektenstich als Betriebsunfall. Auch Insektenstiche können als Betriebsunfälle angesehen werden. Dazu ist erforderlich, daß zu der Zeit, in welcher der Stich erfolgt, eine Betriebsstätigkeit ausgeübt wird, und daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Stich und dieser Tätigkeits besteht. Dieser Zusammenhang wird angenommen, wenn der Verletzte der Gefahr, von einem Insekt gestochen zu werden, infolge seiner Tätigkeit im Betriebe in besonderer Weise ausgesetzt war. Wo das nicht der Fall ist, liegt nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens vor und kein Betriebs-

unfall, so daß auch in diesem Fall für die Folgen eines Stiches eine Unfallrente nicht gezahlt wird. Kürzlich kam folgender Fall zur Entscheidung: Ein Postkellner wurde auf einer Postwagenfahrt von einem Ort nach dem andern, also während des Dienstes, von einem Insekt in die linke Wange gestochen. Die Folge war eine Furunkelbildung und eine eitrige Knochenentzündung. Das Reichsversicherungsamt sah diesen Insektenstich als Betriebsunfall an. In der Begründung heißt es:

„Es ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Kläger am Unfalltag durch seine Betriebsstätigkeit oder Gefahr, von einem Insekt übertragenden Insekt gestochen zu werden, in höherem Maße als nicht im Fuhrbetriebe beschäftigte Personen ausgesetzt gewesen ist. Die Erfahrung lehrt, daß besonders zur heißen Jahreszeit Insekten in großer Anzahl sich an und in der Nähe von Pferden einkaufen und ihnen folgen, daß ferner in ländlichen Gegenden solche Insekten überaus häufig Gelegenheit haben, giftige Stoffe in sich aufzunehmen und zu übertragen. Daß der auf dem Kutschbock unmittelbar hinter den Pferden befindliche Kläger bei dieser Sachlage in besonderer Weise gefährdet war, liegt auf der Hand. Es kann dabei völlig dahingestellt bleiben, ob die Gefahr noch durch die am nämlichen Tage auf dem Wege aufgefundene und vernünftig schon 16 bis 17 Tage dort gelegene Selbstmörderleiche erhöht war. Der Kläger hat sonach einen mit dem Betriebe und dessen Gefahren auch ursächlich zusammenhängenden Unfall erlitten.“ (R. 37 14/11.)

Diese Entscheidung ist für alle Kutscher von großer Wichtigkeit.

Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Deuthen (D.-S.). In der am 21. Juni abgehaltenen allgemeinen Transportarbeiterversammlung hatte ein Berliner Kollege das Referat übernommen. In fesselnder Weise verstand es derselbe, den Kollegen vor Augen zu führen, daß die moderne Gewerkschaftsbewegung eine Kulturbewegung sei. Eine Kulturbewegung, welche zwar einerseits von unseren Gegnern auf das heftigste bekämpft wird, welche aber andererseits von namhaften Sozialpolitikern anerkannt wird und auch werden muß. Unter Kultur unterscheidet der Redner zwei Arten, die geistige und materielle Kultur. Während diese beiden Arten von Kultur bisher nur bei den Reichen zu finden war, und der Arbeiter geistig wie materiell nur wenig oder gar nichts profitieren konnte, hat sich dieses durch die Gewerkschaftsbewegung sehr zugunsten der arbeitenden Klasse geändert. Während den Reichen durch ihre Geld- und Machtmittel alle Bildungsanstalten zur Verfügung stehen, wird den Kollegen durch den Beitritt zur Berufsorganisation der Weg gewiesen, welchen sie zu gehen haben, um sich geistig immer mehr und mehr zu vervollkommen. Auch in materieller Hinsicht wird durch die Organisation dahin gewirkt, daß die Kollegen auch Menschen und dazu berufen sind, an den Genüssen des Lebens teilzunehmen. Nur aus diesen Gründen heraus wird, wie schon vorher erwähnt, von unseren Gegnern mit aller Macht darauf hingearbeitet, um die Gewerkschaftsbewegung zu unterdrücken.

Erwähnt muß noch werden, daß es der Referent sehr gut verstand, die obersteinstehende Arbeiterchaft geistig wie materiell einzuführen. Durch ihre — leider durch höhere Gewalt verschuldeten Unwissenheit und Bedürfnislosigkeit, sei die Arbeitszeit eine solch unerblicklich lange und der Lohn ein solch niedriger, daß man sich tatsächlich wundern muß, daß die Kollegen überhaupt noch leben. Der am Schluß des Vortrages gespendete Beifall bewies so recht deutlich, daß der Referent den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte, jezt liegt es nur an euch Kollegen selbst, um auch hier bei uns wirkliche Kulturzustände zu schaffen. Daß dies bei uns nicht leicht ist, wissen wir ja, doch vorwärts immer, rüdwärts nimmer! — und mit diesem Wahrspruch wird auch hier in absehbarer Zeit wirkliche Kultur geschaffen werden können.

Kaufmännern. Hier fand am Sonntag, den 30. Juni eine außerordentliche Versammlung statt. Ein Kollege aus Tilsit war nach hier gekommen, um den Kollegen den Bericht vom Verbandsstag zu geben und dann noch geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Der Verbandsstagsbericht wurde mit Beifall angenommen. Weiter wurde hervorgehoben, daß die Zahlstelle Kaufmännern jezt 33 Mitglieder zählt und dem Gau I immer noch als Einzelzahlstelle unterstellt ist. Es wäre gut, wenn man sich ernstlich mit den Gedanken trüge, hier eine selbständige Mitgliedschaft zu gründen. Dies wurde allseitig von den Kollegen anerkannt. Es wurde aber noch kein Beschluß herbeigeführt, weil man zunächst die Beitragsfrage regeln wollte. Bisher zahlen die Kollegen mit wenigen Ausnahmen nur 40 Pf. Beitrag. Es ist dies die einzige Zahlstelle im Gau I, welche diesen niedrigen Beitrag zahlt und dafür in der dritten Klasse rangiert. Es entspann sich über diesen Punkt eine lebhafte Diskussion, doch haben sich die Kollegen von anerkanntem Wertes Einflusses leiten lassen und beschlossen, den Beitrag von 50 Pf. ab 1. Juli 1912 zu erhöhen. — Weiter wurde beraten, ob es nicht in nächster Zeit möglich wäre, eine große öffentliche Versammlung zu arrangieren, in welcher der Kaufleute referieren sollte. Es wurde dahingehend ein Beschluß gefaßt und wenn sich kein Lokal dazu finden sollte, dann werden wir eine solche unter freiem Himmel abhalten. Zu dieser Versammlung sollen auch die Frauen eingeladen werden. Denn in diesem abgelegenen Städtchen Erdtelt ist es notwendig, auch diese für den wirtschaftlichen Kampf ihrer Männer zu interessieren. Sind sie es doch, welche mit den paar Groschen, die der Mann verdient, haushalten müssen. Etwas ist ja bei der Lohnbewegung mit der Firma Segall herausgekommen. Doch

Verbandskollegen!

Der Beitrag für die 29. Woche ist fällig.

wollen wir Kaufleute nicht dabei stehen bleiben. — Augenblicklich ist Kaufleuten ja nur ein Dorf. Aber so wie die Entwicklung dazu drängt, aus diesem Dorf eine Stadt zu machen, so müssen wir Kaufleute danach drängen, uns so zu organisieren, daß wir uns den großen Mitgliedschaften ebenbürtig erweisen können. In Zahl werden wir dies ja nie erreichen. Aber im Verhältnis können wir dies. Wir freuten uns, daß die Kollegen so froh in die Zukunft schauen und rufen euch zu: recht so! Immer zum Kampfe bereit, dann hat man auch Freude am Leben. Auch euch schlagen die Herzen aller organisierten Arbeiter entgegen mit dem Ruf: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“

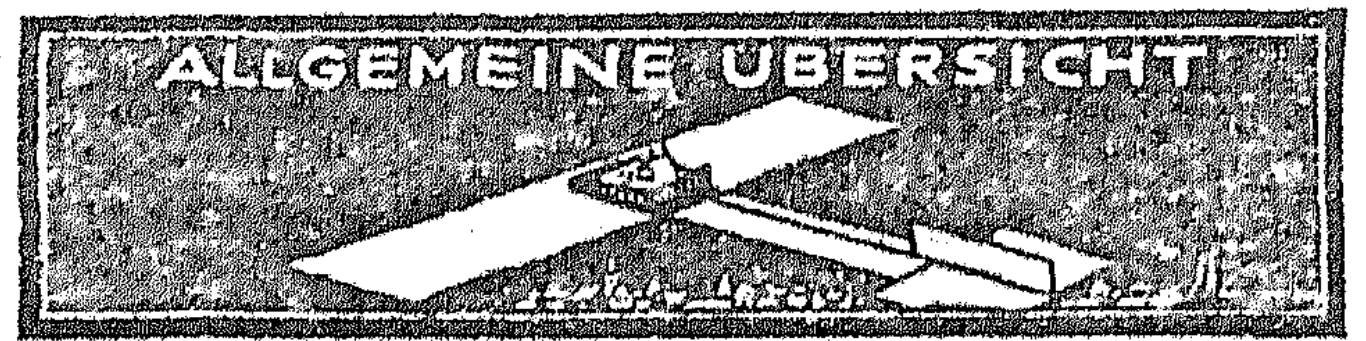
Königsberg i. Pr. Am Sonntag den 30. Juni tagte eine außerordentliche Generalversammlung. Kollege W. erstattete den Verbandstagsbericht in seinen wichtigsten Beschlüssen. Hervorzuheben sei unter anderem, daß die Beiträge keine Erhöhung erfahren haben, es habe aber jedes Mitglied nach erneutem zwingenden Beschluß innerhalb zweier Jahre, also bis zum nächsten Verbandstage, 2 M. in geteilten Raten zum Van des Verbandshauses in Berlin zu entrichten. Es seien auch sonstige Veränderungen des Verbandsstatuts vorgenommen worden, welche sofort mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Der Berichtende eruchte nach Erscheinung des Verbandstagsprotokolls, sich ein solches zu beschaffen, das zu einem ganz geringen Preise im Verbandsbureau zu haben sein wird. Der Bericht wurde ohne Diskussion angenommen. — Kollege G. machte die Beschlüsse der Ortsverwaltung sowie der Vertrauensmänner bekannt, wonach in Zukunft der Beitrag von 55 auf 65 Pf., also um 10 Pf., erhöht werden soll, womit die hiesige Verwaltungsstelle in die erste Beitragsklasse aufrückt. Hedner erläuterte die dringende Notwendigkeit zu dieser eigentlich nur geringen Erhöhung und machte auf die bedeutenden Vergünstigungen der damit steigenden Unterstützungen bei Erwerbslosigkeit, Streiks, in Krankheits- und Sterbefällen aufmerksam. In der Diskussion wurde der Beitragserhöhung zugestimmt. Die Beschlüsse wurden dann auch bei der Abstimmung gegen nur vereinzelte Stimmen angenommen. Der beschlossene 65 Pf. = Wochenbeitrag soll mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Im Verschiedenen wurde noch den Anwesenden aus Herz gelegt, soweit es noch nicht geschehen ist, da jetzt gerade zum Quartalswechsel die geeignetste Zeit wäre, auf die „Wochenzeitung“ an Stelle bürgerlicher Zeitungen zu abonnieren. Mit einem kräftig ausgeprägten Hoch auf den Verband wurde die gutbesuchte Versammlung geschlossen.

Leipzig. Mitgliederversammlung am 28. Juni. Kollege Sangerland gab Bericht vom 8. Verbandstag in Breslau. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß die Unternehmer des Breslauer Fuhr- und Transportgewerbes in Brutalität und Rücksichtslosigkeit den Leipziguern nicht nachsehen. Gatten sich die Breslauer Unternehmer doch nicht scheut, alle Mittel der Saaltriberei anzuwenden, um die Leitung unseres Parlamentes in Breslau überhaupt unmöglich zu machen. Unser Breslauer Kollege Biewald mit seiner von einem Schutzmänn abgehackten Hand, dürfte, so lange er lebe, ein lebender Beweis dafür sein, wie sich die Breslauer Polizei zu benehmen beliebt gegen Arbeiter, die von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen. — Den Mittelpunkt des Verbandstages bildeten die Referate der Kollegen Schumann und Müller. Ersterer über: „Das Koalitionsrecht der Transport- und Verkehrsarbeiter im Vorwurf zum neuen Strafgesetzbuch“ und letzterer über: „Die sozialpolitischen Aufgaben unserer Organisation“. Beide Referate sollen in Massenaufgabe und Broschürenform gedruckt und den Mitgliedern kostenlos zugänglich gemacht werden.

In der regen Diskussion, die sich an diesen Bericht angeschlossen, wurde die mangelnde Berichterstattung der hiesigen Parteipresse über unsern Verbandstag kritisiert. Nach der Ansicht des Kollegen Fröhlich hätte der Verbandstag der Jugendorganisation eine weit größere Bedeutung verleihen müssen, auch weist der Redner darauf hin, daß zur Erziehung der Arbeiterjugend sehr wenig geeignete pädagogische Kräfte vorhanden wären. Der Kollege Wilbels will sich nur erst dann mit den Marken zum Hausfonds befreundet, wenn er einen Fabrikhornstein aus den Verbandsgeländen rauchen sieht. — Unter Gewerkschaftliches wurden die Personen, die beim Schieferfuhrerstreik den Streikbrecher gemacht hatten, dem Zentralvorstand zum Ausschluß empfohlen, sowie auf das am 21. Juni im Branerergarten in Stötterly stattfindende Sommerfest aufmerksam gemacht.

Belsen. Am Sonntabend, den 22. Juni fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Nachdem das Protokoll verlesen, gab der Kollege Wengelsdorf Bericht über die Konferenz mit dem Zentralvorstand, dem Gauvorstand und der Ortsverwaltung betreffend Beschwerde gegen den Gauleiter. In dieser Konferenz wurde einwandfrei festgestellt, daß die Beschwerde ungerechtfertigt war und mußte diese zurückgezogen werden. Kollege Stahl und der Gauleiter erwähnten die Kollegen, in Zukunft etwas vorsichtiger zu sein. Nachdem eine Resolution einstimmig angenommen, in der zum Ausdruck kam, daß

die Beschwerde in allen ihren Punkten haltlos war, wurde die Angelegenheit als erledigt betrachtet. — Hierauf wurde Stellung zur Kündigung des Tarifes genommen. Von allen Diskussionsrednern wurde betont, daß es dringend notwendig sei, den Tarif zu kündigen, da sich im Laufe der Zeit Mängel verschiedener Art herausgestellt haben. Es wurde einstimmig beschlossen, den Tarif zu kündigen und alle weiteren Schritte dem Gauleiter und der Lohnkommission zu überlassen. — Besonderen Erregte es, daß der zweite Schriftführer sein Amt niedergelegt hat. Einige Kollegen erklärten diesen Schritt für gut, da mit demselben ein harmonisches Zusammenarbeiten nicht möglich sei. Als zweiter Schriftführer wurde der Kollege Dietrich einstimmig gewählt. Nachdem noch die Lohnkommission um zwei Mitglieder verstärkt und beschlossen, von einer Dampftour Abstand zu nehmen, bemängelte Barchim die Verichterstattung. Vom Gauleiter wurde betont, daß es Aufgabe der Ortsverwaltung sei, dem „Courier“ Berichte zuzusenden. Man könne doch nicht vom Gauleiter verlangen, daß derselbe auch nach Versammlungsberichte schreiben solle. Die meisten Berichte habe er für die Verwaltung geschrieben, aber endlich müsse doch die Verwaltung selbst soweit sein und brauchbare Berichte liefern; allerdings Versammlungsberichte ohne nennenswerten Inhalt solle man nicht einsenden. Nach Erledigung einiger kleiner Geschäftssachen erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.



Die Essener Polizei kommt auf die Anklagebank. Als bekannt wurde, das Essener Polizeibeamte unter Mißbrauch ihres Amtes dem Unternehmertum Helfershelferdienste gegen die Arbeiterorganisation geleistet hatten, fielen in der Presse scharfe Worte gegen diese Korruptionsercheinung. Die sonst so empfindliche Polizei hütelte sich jedoch, zu klagen. Sie wußte, daß beispielsweise unser Verband im Besitz von erdrückenden Beweismitteln ist. Hierher gehört die von der Polizei hergestellte Abschrift einer Mitgliederliste, die aus Berichten bei der Zurückgabe beschlagnahmter Sachen mit ausgehändigt wurde. Ein der Liste angebrachter amtlicher Stempel „Königliche Polizeidirektion“ bezeugt obenrein die „Echtheit“. Ferner gab das Essener Amtsgericht dem Rechtsbeistand unseres Verbandes, Rechtsanwalt Dr. Levy, bekannt, daß die Beschlagnahme des Verbandsmaterials nicht auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Duisburg, sondern auf einen von den Beamten der Essener Polizei beim Gericht gestellten Antrag hin erfolgt sei. Endlich verfuhr die Essener Eisenbahndirektion sehr unüberlegt bei der Verwendung der ihr von der Polizei in die Hände gespielten Mitgliederliste. Es sind nämlich Beamte vorhanden, die bezeugen können, daß die Abschrift der Mitgliederliste zwischen Eisenbahndirektion und Inspektion zirkuliert hat. Herr Geheimrat Sommerfeld sagte zudem selbst zu dem wegen seiner Verbandszugehörigkeit zur Rechenschaft gezogenen Eisenbahnarbeiter Dimpel, er „stände in der Liste des Transportarbeiterverbandes“.

Die Prozesse sind angefaßt dieser Beweismittel erklärlich. Aber erspart bleibt ihr eine gerichtliche Erörterung ihrer Tätigkeit darum doch nicht. Der Steigerverband hat gegen die beteiligten Polizeibeamten eine Schadenersatzklage angestrengt, und unser Verband erhob durch seinen Essener Geschäftsführer beim Regierungspräsidenten über das Vorgehen der Beamten Beschwerde, worauf dieser nach vier Wochen dem Beschwerdesteller anheimstellte, gegen die fraglichen Beamten, nämlich den Kriminalkommissar Holters und den Kriminalschutzmänn Simon, bei der Staatsanwaltschaft Strafanträge zu stellen, da sie bei der Beschlagnahme als Hilfsorgane fungiert hätten. Das ist nun geschehen; gegen die beiden Beamten ist Strafantrag gestellt worden. Außerdem hat unser Verband den ihm durch Zahlung von Maßregelungsunterstützung entstandenen Schaden seinem Essener Bevollmächtigten, dem Kollegen Kimmrich, zedert, dem auch der gemahregelte Eisenbahner seine durch den erwachsenen Schaden entstandenen Ansprüche übertrug. Kimmrich hat darauf die Schadenersatzklage angestrengt.

Vielleicht gelingt es in diesen Prozessen doch noch, die Auftraggeber der Essener politischen Polizei ausfindig zu machen und die innigen Beziehungen zwischen Unternehmertum und Polizei aufzudecken.

Der enge Rod — ein Verkehrshindernis. Eine drohende Gerichtsaffäre erregt Augenblicklich weite Kreise des Nassauer Landes. In großen Zügen erzählt, verhält sich die Sache folgendermaßen: Vor dem Bahnhof in Hadamar steht ein Fuhrwerk, um einen ankommenden Reisenden abzuholen. Die Lokomotive des Zuges schreit heftig los, und das Gespann geht durch. Auf einer Brücke wird eine Dame vom Unglück ereilt und am Fußgänger überfahren. Die Dame hatte die Gefahr wohl herantahmen sehen. Aber es war ihr nicht gelungen, wie andere durch schnelles Beiseitelaufen der Gefahr zu entkommen; denn ihr Rod war so eng, daß schnelles Laufen unmöglich war. Anderes Unheil hatte das Gespann nicht angerichtet. Glücklicherweise war die Verletzung aber eine derartige, daß nach vierzehntägiger Behandlung in der Städtischen Universitätsklinik die Dame das Schmerzenslager verlassen konnte. Die Folge dieses Vorganges war ein Prozeß gegen den Fuhrwerksbesitzer behufs Durchsetzung pekuniärer Ansprüche wegen der Kurkosten, des Schmerzensgeldes usw. Das Amtsgericht wies die Klage ab, denn es ist als festgesetzt angenommen worden, daß andere in der Nähe der Dame gewesene Personen sich ohne Schwierigkeit aus

der gefährdenden Situation hätten retten können. Der enge Rod der Klägerin hatte diese an der freien Bewegung gehindert und war somit ein Hauptgrund an dem Unglück. Das Landgericht Limburg, das in zweiter Instanz angerufen wurde, sah die Sache anders auf. Es verurteilte den Fuhrwerksbesitzer, indem es ausführte, daß er enge Rod der Dame ein Teil der zurzeit herrschenden Damenmode sei, was allgemein bekannt sei. Mit der dadurch verringerten Bewegungsfreiheit der Damenwelt muß daher auch im öffentlichen Verkehr gerechnet werden. Das Urteil wird nicht verfehlen, dem erkennenden Richterkollegium die Sympathie der gesamten Damenwelt zuzuziehen.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Eine neue Verwaltungsstelle wurde gegründet am 29. Juni 1912 in Greifswald. Bevollmächtigter: Friedrich Rieck, Langejührstr. 63; Kassierer: Max Meinke, Kuhstr. 49.

Den reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß von der Ortsverwaltung Salzwedel ebenfalls Erwerbslosenunterstützung an bezugsberechtigten reisende Mitglieder gezahlt wird.

Verloren gegangen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

In Augsburg: Jakob Willeitner, Spt.-Nr. 223 004, eingetr. 20. 7. 04.

In Berlin: August Appelt, Spt.-Nr. 15 005, eingetr. 16. 9. 09; Willy Buchmann, Spt.-Nr. 45 897, eingetr. 13. 8. 10; Wilh. Hoffmann, Spt.-Nr. 12 205, eingetr. 27. 11. 05; Rich. Wiep, Spt.-Nr. 57 767, eingetr. 16. 9. 09.

In Weida: Joseph Mathesius, Spt.-Nr. 318 122.

Das Mitglied Richard Küstermann, Spt.-Nr. 329 814, eingetreten in Leuchern, ist von dort unter Mitnahme des gesamten Stattenbestandes, sowie sämtlicher Beitragsmarken und Eintragungen, abgereist. Sollte sich Küstermann irgendwo melden, ist ihm das Verbandsbuch abzunehmen und unter Angabe seiner jetzigen Adresse an den Unterzeichneten einzusenden.

Aus dem Verbands ausgeschlossen wurden auf Grund § 3, Abs. 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend genannte Mitglieder:

In Celle: August Herz, Spt.-Nr. 232 093.

In Dessau: Michael Schön, Spt.-Nr. 235 669; Karl Liedeke, Spt.-Nr. 235 826.

In Halle a. S.: Rudolf Brodhans, Spt.-Nr. 201 931; Wilhelm Dräge, Spt.-Nr. 201 924; Friedrich Werner, Spt.-Nr. 201 738.

In Harburg (Elbe): David Wendt, Spt.-Nr. 261 170.

In Königsberg i. Pr.: Rob. Mettke, Spt.-Nr. 185 569; Wilhelm Wetschowa, Spt.-Nr. 186 599; Herm. Lange, Spt.-Nr. 186 687; Franz Holl, Spt.-Nr. 185 756; Bernhard Bessel, Spt.-Nr. 186 589; Gustav Vorbe, Spt.-Nr. 186 375; Herm. Klein, Spt.-Nr. 187 555; Christ. Woißwille, Spt.-Nr. 186 622; Albr. Venohr, Spt.-Nr. 186 362.

Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.
J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

Bekanntmachung.

Für unsere Verwaltungsstelle G m b H suchen wir einen Angestellten, der hauptsächlich die Agitation unter den Wirtenschiffen auf dem Dortmund-Ems-Kanal betreiben soll.

Verlangt wird mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, und volle Befähigung zu allen Arbeiten auf dem Gebiete der Agitation und für den inneren Ausbau der Organisation.

Schriftliche Offerten sind unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangeestellten und Schilderung der bisherigen Tätigkeit bis 31. Juli d. J. an den unterzeichneten Vorstand einzusenden.

Der Vorstand:
J. A.: D. Schumann.

Ortsverwaltung Görlitz.

Unser Büro befindet sich Luisenstr. 8, Stn. 3 Tr. Bürostunden für Mitglieder: Vormittags von 10—1 Uhr. Nachmittags von 5—7 Uhr. Sonntags nachmittags geschlossen. Sonntag vormittags von 10—11 Uhr.

Die Verwaltung.
Verantwortl. Redakteur: Roman Störger, Berlin. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H. Druck: Maurer & Dinnick, Berlin, Köpenickerstr. 36/38.